

Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Wertpapierfirmengesetz - WpFG



Kontakt

Jochen Kindermann

Partner, Financial Services, Frankfurt

T +49 69 90 74 54-43

E jochen.kindermann@simmons-simmons.com

Durlove Ahmed-Uddin

Supervising Associate, Financial Services, Frankfurt

T +49 69 90 74 54-22

E durlove.ahmed-uddin@simmons-simmons.com

Lena Menger

Associate, Financial Services, Frankfurt

T +49 69 90 74 54-30

E lena.menger@simmons-simmons.com

Elisabeth Schemmer

Associate, Financial Services, Frankfurt

T +49 69 90 74 54-31

E elisabeth.schemmer@simmons-simmons.com

Dr. Samuel Méndez

Legal Consultant, Financial Services, Frankfurt

T +49 69 90 74 54-70

E samuel.mendez@simmons-simmons.com

Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

(Wertpapierfirmengesetz – WpFG)

WpFG	Begründung	Verweis
§ 1 Anwendungsbereich		
Dieses Gesetz ist auf Wertpapierfirmen mit Sitz oder Tätigkeit in Deutschland anwendbar, die	Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 IFD um und begrenzt entsprechend dieser Vorgabe den Anwendungsbereich des WpFG auf Wertpapierfirmen, die aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) zugelassen sind und beaufsichtigt werden. Zugleich wird der im Folgenden vielfach verwendete Begriff „Vertragsstaat“ definiert als „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums“. Die IFD ist „von Bedeutung für den EWR“ und betrifft damit auch alle davon umfassten Staaten, sei es als EU-Mitgliedstaat oder ausschließlicher EWR-Vertragsstaat.	<u>Artikel 2 Absatz 1 IFD</u> Diese Richtlinie gilt für Wertpapierfirmen, die nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und beaufsichtigt werden.
1. eine Erlaubnis nach diesem Gesetz oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Vertragsstaat) eine Zulassung nach Gesetzen, die die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2019/2034 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung umsetzen, benötigen und		
2. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) oder einer nach nationalem Recht offiziell anerkannten Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Vertragsstaats beaufsichtigt		

WpFG	Begründung	Verweis
werden.		
§ 2 Begriffsbestimmungen		
(1) Eine Wertpapierfirma ist ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen alleine oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften erbringt.	§ 2 Absatz 1 setzt Artikel 3 Nummer 19 IFD um und normiert mit dem Begriff „Wertpapierfirma“ den zentralen Anknüpfungspunkt für den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die umzusetzende Norm Artikel 3 Nummer 19 IFD verweist ihrerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 MiFID II.	<u>Artikel 3 Nummer 19 IFD</u> „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU.
(2) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind	Die Nummern 1 bis 10 beschreiben die einzelnen Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten einer nach MiFID II zugelassenen und beaufsichtigten Wertpapierfirma. Daher finden über Artikel 3 Absatz 1 Nummer 22 IFD die Begriffe von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A der MiFID II Anwendung. Da diese Begriffe mit der Umsetzung der MiFID II im Wertpapierhandelsgesetz bereits in deutsches Recht umgesetzt wurden, werden diese Begriffe in den nachfolgenden Nummern 1 bis 10 in das WpFG zur Umsetzung von Artikel 3 Nummer 22 IFD übernommen. Auf einen Verweis aus dem WpFG auf das WpHG wird hier verzichtet, um die Lesbarkeit des WpFG zu erhöhen.	
1. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 definiert das Finanzkommissionsgeschäft und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).	
2. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 definiert das Emissionsgeschäft und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 5 WpHG.	
3. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten	§ 2 Absatz 2 Nummer 3 definiert die Anlagevermittlung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 4 WpHG.	

WpFG	Begründung	Verweis
(Anlagevermittlung),		
4. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen im Sinne des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 1) die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011 (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 1) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung),	§ 2 Absatz 2 Nummer 4 definiert die Anlageberatung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 10 WpHG.	
5. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),	§ 2 Absatz 2 Nummer 5 definiert die Abschlussvermittlung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 3 WpHG.	
6. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems), 7. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag	§ 2 Absatz 2 Nummer 6 definiert den Betrieb eines multilateralen Handelssystems und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 8 WpHG.	

WpFG	Begründung	Verweis
über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems),		
7. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems)	§ 2 Absatz 2 Nummer 7 definiert den Betrieb eines organisierten Handelssystems setzt und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 9 WpHG.	
8. die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),	§ 2 Absatz 2 Nummer 8 definiert Platzierungsgeschäfte und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 6 WpHG.	
9. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),	§ 2 Absatz 2 Nummer 9 definiert die Finanzportfolioverwaltung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 7 WpHG.	
10. der Eigenhandel durch das		
a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making),	§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a definiert das Market Making und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe a WpHG.	
b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),	§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe b definiert die systemische Internalisierung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe b WpHG.	

WpFG	Begründung	Verweis
c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder	§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c definiert den Eigenhandel und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe c WpHG.	
d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch	§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe d definiert den Hochfrequenzhandel und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe d WpHG.	
aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,		
bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und		
cc) ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen,		
auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel).		
(3) Wertpapierneben dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind	§ 2 Absatz 3 definiert die Wertpapierneben dienstleistungen. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 IFD in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 und Anhang I Abschnitt B der MiFID II um und entspricht § 2 Absatz 9 WpHG.	<u>Artikel 2 Absatz 1 IFD</u> Diese Richtlinie gilt für Wertpapierfirmen, die nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und beaufsichtigt werden.

WpFG	Begründung	Verweis
1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Rechnungseinheiten und Kryptowerten für andere, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontenführung) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 175 vom 30.6.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,		
2. die Gewährung von Darlehen oder anderen Krediten an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das die Kredite oder Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,		
3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,		
4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen,		
5. das Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und		

WpFG	Begründung	Verweis
zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 175 vom 30.6.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,		
6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und		
7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 8 Nummer 2 oder 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen stehen.		
(4) Nebengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind	§ 2 Absatz 4 definiert die Nebengeschäfte, die eine Wertpapierfirma im nationalen Kontext aufgrund ausdrücklicher Erlaubnis zusammen mit Wertpapierdienstleistungen erbringen kann.	
1. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (eingeschränktes Verwahrgeschäft) und		
2. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung).		
(5) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind	Absatz 5 definiert die Finanzinstrumente, die im Wesentlichen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C der MiFID II aufgeführt sind. Die Vorschrift entspricht § 2	

WpFG	Begründung	Verweis
	Absatz 4 WpHG.	
1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,		
2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,		
3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Hinterlegungsscheine, die diese Schuldtitel vertreten,		
4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,		
5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,		
6. Geldmarktinstrumente,		
7. Devisen oder Rechnungseinheiten,		
8. Derivate,		
9. Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-		

WpFG	Begründung	Verweis
Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate) sowie		
10. Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes.		
(6) Hinterlegungsscheine im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind, ein Eigentumsrecht an Wertpapieren von Emittenten mit Sitz im Ausland verbriefen, zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind und unabhängig von den Wertpapieren des jeweiligen gebietsfremden Emittenten gehandelt werden können.	Die Definition entspricht § 2 Absatz 31 WpHG, der Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 MiFID II umsetzt.	<u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 MiFID II</u> „Aktienzertifikate“ (Hinterlegungsscheine) jene Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können.
(7) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente im Sinne des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.	Diese Definition entspricht § 2 Absatz 2 WpHG, der Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 MiFID II unter Beachtung der konkretisierenden Regelung des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 umsetzt.	
(8) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind	Diese Definition entspricht § 2 Absatz 3 WpHG, der Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 MiFID II umsetzt.	
1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:		

WpFG	Begründung	Verweis
a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,		
b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfüllt, oder Rechnungseinheiten,		
c) Zinssätze oder andere Erträge,		
d) Indices der Basiswerte des Buchstaben a, b, c, f und andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen,		
e) Derivate oder		
f) Emissionszertifikate;		
2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie		
a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,		
b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden, soweit es sich nicht um über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte handelt, die effektiv geliefert werden müssen, oder		
c) die Merkmale anderer Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung		

WpFG	Begründung	Verweis
(EU) 2017/565 aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen,		
und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind;		
3. finanzielle Differenzgeschäfte;		
4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);		
5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen von Nummer 2 erfüllen.		
(9) Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit besteht	§ 2 Absatz 9 definiert den Anbieter von Nebendienstleistungen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 IFD</u> „Anbieter von Nebendienstleistungen“ ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder einer ähnlichen Tätigkeit besteht, die im Vergleich zur Haupttätigkeit einer oder mehrerer Wertpapierfirmen den Charakter einer Nebentätigkeit hat.
1. im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien,		
2. in der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder		
3. In einer ähnlichen Tätigkeit, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit einer oder mehrerer Wertpapierfirmen den Charakter einer Nebentätigkeit hat.		

WpFG	Begründung	Verweis
(10) Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne dieses Gesetzes sind Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 150 vom 7.6.2019, S. 1;), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 49 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	Diese Vorschrift definiert Waren- und Emissionszertifikatehändler und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 150 der CRR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 IFD</u> „Waren- und Emissionszertifikatehändler“ eine n Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
(11) Zweigniederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstelle, die	Diese Vorschrift definiert die Zweigniederlassung und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 IFD um, der seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 MiFID II verweist.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 IFD</u> „Zweigniederlassung“ eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU.
1. nicht die Hauptverwaltung ist,		
2. einen rechtlich unselbstständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und		
3. Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Wertpapiernebenleistungen, erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde.		
Alle Betriebsstellen einer Wertpapierfirma mit Hauptverwaltung in einem anderen Vertragsstaat, die sich in demselben Vertragsstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.		
(12) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens zwei natürliche oder juristische Personen wie folgt miteinander verbunden sind:	§ 2 Absatz 12 definiert eine enge Verbindung und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 IFD</u> „Enge Verbindungen“ enge Verbindungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/65/EU.

WpFG	Begründung	Verweis
1. durch eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder der Anteile an einem Unternehmen,		
2. durch Kontrolle in Form eines Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochterunternehmen in allen Fällen des § 290 des Handelsgesetzbuches oder einem vergleichbaren Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht oder		
3. durch ein dauerhaftes Kontrollverhältnis von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen, das zu derselben dritten Person besteht.		
(13) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist im Inland die Bundesanstalt und im Ausland eine nach nationalem Recht offiziell anerkannte Behörde oder öffentliche Stelle eines Vertragsstaats, die nach diesem Recht im Rahmen des in dem betreffenden Vertragsstaat geltenden Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung befugt ist.	§ 2 Absatz 13 definiert die zuständige Behörde und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 IFD</u> „Zuständige Behörde“ eine nach nationalem Recht offiziell anerkannte Behörde oder öffentliche Stelle eines Mitgliedstaats, die nach diesem Recht im Rahmen des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen gemäß der vorliegenden Richtlinie befugt ist.
(14) Einhaltung des Gruppenkapitaltests im Sinne dieses Gesetzes ist die Einhaltung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung	§ 2 Absatz 14 definiert die Einhaltung des Gruppenkapitaltests und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 8 der IFR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 IFD</u> „Einhaltung des Gruppenkapitaltests“ die Einhaltung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Anforderungen durch

WpFG	Begründung	Verweis
der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen durch das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe.		ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe.
(15) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.	§ 2 Absatz 15 definiert das Kreditinstitut und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 IFD</u> „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
(16) Kleine Wertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wertpapierfirma, die die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt.	§ 2 Absatz 16 definiert die Kleine Wertpapierfirma. Artikel 12 Absatz 1 IFR unterscheidet zwei Kategorien von Wertpapierfirmen. Wertpapierfirmen, die die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1, insbesondere die Schwellenwerte der Buchstaben a) bis i) IFR erfüllen. Diese weisen vom Geschäftsergebnis (Bilanzsumme, Gewinn) Beträge unterhalb bestimmter Schwellenwerte auf. Außerdem erbringen diese Wertpapierfirmen keine Dienstleistungen, welche aufgrund ihrer Risiken erhöhter Anforderungen bedürfen. Diese Wertpapierfirmen werden aufgrund ihrer geringen Größe und Komplexität als Kleine Wertpapierfirmen bezeichnet.	<u>Artikel 12 Absatz 1 IFR</u> (1) Wertpapierfirmen gelten für die Zwecke dieser Verordnung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen: a) Der nach Artikel 17 gemessene Wert der AUM liegt unter 1,2 Mrd. EUR; b) der nach Artikel 20 gemessene Wert der COH liegt unter i) 100 Mio. EUR/Tag für Kassageschäfte oder ii) 1 Mrd. EUR/Tag für Derivate; c) der nach Artikel 19 gemessene Wert der ASA ist gleich null; d) der nach Artikel 18 gemessene Wert der CMH ist gleich null; e) der nach Artikel 33 gemessene Wert des DTF ist gleich null; f) der nach den Artikeln 22 und 23 gemessene Wert des NRP oder CMG ist gleich null; g) der nach Artikel 26 gemessene Wert des TCD ist gleich null; h) die bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme der Wertpapierfirma beträgt weniger als 100 Mio. EUR; i) die jährlichen Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Wertpapierfirma betragen weniger als 30 Mio. EUR, berechnet als Durchschnitt auf der Grundlage der jährlichen Zahlen des dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangehenden Zweijahreszeitraums.

WpFG	Begründung	Verweis
		Abweichend von den Bestimmungen des Titels II finden für die Zwecke des Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f — soweit sich dieser auf das Nettopositionsrisiko bezieht — und g die Tagesendwerte Anwendung. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe f, soweit sich dieser auf den CMG bezieht, finden die Innertageswerte Anwendung. DE Amtsblatt der Europäischen Union L 314/22 5.12.2019. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes — und unbeschadet des Artikels 16 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU und der Artikel 2 und 4 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 — finden die Innertageswerte Anwendung; dies gilt mit Ausnahme eines Fehlers in der Buchführung oder dem Kontenabgleich, aufgrund dessen fälschlicherweise angezeigt wurde, dass eine Wertpapierfirma den unter Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes genannten Schwellenwert von null überschritten hat, und der vor Ablauf des Geschäftstags behoben wird. Die Wertpapierfirma unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über den Fehler, die Gründe für sein Auftreten und seine Berichtigung. Für die Zwecke des Unterabsatz 1 Buchstaben h und i finden die Werte am Ende des letzten Geschäftsjahres, dessen Abschluss erstellt und vom Leitungsorgan gebilligt wurde, Anwendung. Wurde der Abschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres nicht erstellt und gebilligt, so verwendet die Wertpapierfirma einen vorläufigen Abschluss. Wertpapierfirmen können die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Werte anhand der in Titel II festgelegten Methoden messen, wobei die Messung jedoch über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfolgt, ohne dass

WpFG	Begründung	Verweis
		die letzten drei monatlichen Werte unberücksichtigt bleiben. Wertpapierfirmen, die diese Messmethode wählen, teilen dies der zuständigen Behörde entsprechend mit und wenden die gewählte Methode für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten an.
(17) Mittlere Wertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wertpapierfirma, die die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllt.	§ 2 Absatz 17 definiert die Mittlere Wertpapierfirma. Diese erfüllt die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 IFR nicht, weil sie alle oder mehrere der in den Buchstaben a) bis i) genannten Schwellenwerte überschreitet, und ist nicht verpflichtet, die CRR anzuwenden. Sie weist bezüglich ihres Geschäftsergebnisses (Bilanzsumme, Gewinn) Beträge unterhalb bestimmter Wertgrenzen auf oder erbringt Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen, welche aufgrund ihrer Risiken erhöhter Anforderungen bedürfen. Diese Wertpapierfirmen werden aufgrund ihrer geringen Größe und Komplexität als Mittlere Wertpapierfirmen bezeichnet. Diese Wertpapierfirmen erreichen jedoch nicht den Geschäftsumfang, der sie zu Großen Wertpapierfirmen machen würde.	<u>Artikel 12 Absatz 3 IFR</u> Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht länger alle in Absatz 1 genannten Bedingungen, so gilt sie mit sofortiger Wirkung nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma. Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht länger die in Absatz 1 Buchstaben a, b, h bzw. i genannten Bedingungen, aber weiterhin die unter Absatz 1 Buchstaben c bis g genannten Bedingungen, so gilt sie abweichend von Unterabsatz 1 nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Schwelle überschritten wurde, nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma. Die Wertpapierfirma teilt der zuständigen Behörde unverzüglich jede Überschreitung eines Schwellenwerts mit.
(18) Große Wertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wertpapierfirma im Sinne des Absatzes 1, die aufgrund Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder aufgrund einer Gestattung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach § 8 verpflichtet ist, die Verordnung (EU) 575/2013 anzuwenden.	§ 2 Absatz 18 definiert die Große Wertpapierfirma und setzt damit Artikel 5 IFD um. Die Vorschrift transformiert zugleich die Vorgaben des Artikels 1 Absatz 2 und Absatz 5 IFR in nationales Recht. Große Wertpapierfirmen müssen entweder aufgrund der Regelung des Artikels 1 Absatz 2 IFR die Anforderungen der CRR einhalten oder aufgrund einer Anordnung der Bundesanstalt aufgrund Artikel 1 Absatz 5 IFR oder des in § 6 umgesetzten Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034. In sämtlichen dieser Fälle ist mit der Anwendung der CRR die Geltung der Titel VII und VIII der CRD IV verbunden, die im Kreditwesengesetz umgesetzt sind.	<u>Artikel 5 IFD</u> (1) Die zuständigen Behörden können beschließen, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Tätigkeiten ausübt, sofern die konsolidierte Bilanzsumme dieser Firma einem Gesamtwert von 5 Mrd. EUR — berechnet als Durchschnitt der

WpFG	Begründung	Verweis
	Damit unterliegt eine große Wertpapierfirma der Anwendung der CRR und des KWG.	vorausgegangenen zwölf Monate — entspricht oder diesen übersteigt und eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft: a) Die Wertpapierfirma übt diese Tätigkeiten in einem solchen Umfang aus, dass ihr Ausfall oder ihre Notlage zu einem Systemrisiko führen könnte; b) die Wertpapierfirma ist ein Clearingmitglied im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/ 2033; c) die zuständige Behörde hält dies angesichts der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirma unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und mit Blick auf einen oder mehrere der nachstehenden Faktoren für gerechtfertigt: i) die Relevanz der Wertpapierfirma für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, ii) die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Wertpapierfirma, iii) die Verflechtungen der Wertpapierfirma mit dem Finanzsystem. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen. (3) Beschließt eine zuständige Behörde im Einklang mit Absatz 1, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden, so wird diese Wertpapierfirma im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU

WpFG	Begründung	Verweis
		beaufsichtigt. (4) Beschließt eine zuständige Behörde, einen Beschluss nach Absatz 1 zu widerrufen, so setzt sie die Wertpapierfirma unverzüglich darüber in Kenntnis. Beschlüsse einer zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung mehr, wenn eine Wertpapierfirma den darin genannten, über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechneten Schwellenwert nicht mehr erreicht. (5) Die zuständigen Behörden setzen die EBA unverzüglich über sämtliche Beschlüsse, die sie gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 fassen, in Kenntnis. DE Amtsblatt der Europäischen Union L 314/74. (6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien genauer zu ergänzen und sie gewährleistet ihre einheitliche Anwendung. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.
(19) Herkunftsvertragsstaat einer Wertpapierfirma ist	§ 2 Absatz 19 definiert den Herkunftsvertragsstaat und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 IFD</u> „Herkunftsmitgliedstaat“ einen Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.

WpFG	Begründung	Verweis
1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, der Vertragsstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der Wertpapierfirma befindet;		
2. sofern es sich um eine juristische Person handelt, der Vertragsstaat, in dem sich ihr Sitz befindet; oder		
3. sofern es sich um eine juristische Person handelt, für die nach dem nationalen Recht, das für die Wertpapierfirma maßgeblich ist, kein Sitz bestimmt ist, der Vertragsstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet;		
(20) Aufnahmevertragsstaat einer Wertpapierfirma ist der Vertragsstaat, in dem sie eine Zweigniederlassung unterhält oder Wertpapierdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt;	§ 2 Absatz 20 definiert den Aufnahmevertragsstaat und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 IFD</u> „Aufnahmemitgliedstaat“ einen Aufnahmemitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Richtlinie 2014/65/EU.
(21) Systemrisiko im Sinne dieses Gesetzes ist das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft.	Diese Norm definiert Systemrisiko und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 30 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 30 IFD</u> „Systemrisiko“ das Systemrisiko im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2013/36/EU.
(22) Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes ist das in § 290 des Handelsgesetzbuches oder in den jeweils für die Wertpapierfirmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1;), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geltenden Rechnungslegungsstandards beschriebene Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein	Diese Vorschrift definiert Kontrolle und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 IFD</u> „Kontrolle“ das in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (17) oder in den für die Wertpapierfirmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (18) jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards beschriebene Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen

WpFG	Begründung	Verweis
ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.		einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.
(23) Bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 2 Nummer 2 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.	Diese Vorschrift definiert eine bedeutende Beteiligung als qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR und stellt deren Berechnung klar.	<u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR</u> "qualifizierte Beteiligung" das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens.
(24) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe im Sinne des § 2 Absatz 7 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.	Diese Vorschrift definiert Gruppe und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 IFD</u> „Gruppe“ eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.
(25) Wertpapierfirmengruppe ist eine Unternehmensgruppe,	Diese Vorschrift definiert Wertpapierfirmengruppe setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 IFR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 IFD</u> „Wertpapierfirmengruppe“ eine Wertpapierfirmengruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033. <u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 IFR</u> „Wertpapierfirmengruppe“ eine Unternehmensgruppe, die aus einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen

WpFG	Begründung	Verweis
		besteht, oder eine Gruppe von Unternehmen, die die in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (20) genannten Bedingungen erfüllen, wobei mindestens eines der Unternehmen eine Wertpapierfirma ist und der Gruppe kein Kreditinstitut angehört.
1. der kein Kreditinstitut angehört,		
2. deren Mutterunternehmen eine Wertpapierfirma, eine Investmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und		
3. der andere Finanzinstitute und vertraglich gebundene Vermittler als Tochterunternehmen oder unter maßgeblichen Einfluss stehend angehören können.		
Die Wertpapierfirmengruppe kann entweder aus einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen oder aus Unternehmen bestehen, die die Bedingungen von § 290 des Handelsgesetzbuches erfüllen.		
(26) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2019/2033.	Diese Vorschrift definiert das Finanzinstitut entsprechend Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der CRR.	<u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der IFR</u> „Finanzinstitut“ ein Unternehmen, das weder Kreditinstitut noch Wertpapierfirma ist und auch keine reine Industrieholdinggesellschaft, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben; dies schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften,

WpFG	Begründung	Verweis
		Investmentholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (18) sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, nicht jedoch Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (19).
(27) Investmentholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma sein muss. Keine Investmentholdinggesellschaft ist eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.	Diese Vorschrift definiert Investmentholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 IFR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 IFD</u> „Investmentholdinggesellschaft“ eine Investmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/2033. <u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 IFR</u> „Investmentholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma sein muss, und das keine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
(28) Gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von § 2 Absatz 10 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.	Diese Vorschrift definiert die Gemischte Finanzholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 IFD</u> „Mutterunternehmen“ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU.
(29) Gemischtes Unternehmen im	Diese Vorschrift definiert gemischtes	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26</u>

WpFG	Begründung	Verweis
Sinne dieses Gesetzes ist ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Investmentholdinggesellschaft, kein Kreditinstitut, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört.	Unternehmen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 IFD um.	<u>IFD</u> „Geschäftsleitung“ eine Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Richtlinie 2014/65/EU.
(30) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mutterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.	Diese Vorschrift definiert Mutterunternehmen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 28 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 28 IFD</u> „Mutterunternehmen“ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU.
(31) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes, sofern nicht dieses Gesetz nachfolgend abweichende Regelungen enthält.	Diese Vorschrift definiert Tochterunternehmen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 IFD</u> „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2014/65/EU.
(32) Schwesterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 7 des Kreditwesengesetzes.	Diese Vorschrift definiert Schwesterunternehmen im Sinne des WpFG als Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 7 des KWG.	
(33) EU-Mutterwertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wertpapierfirma in einem Vertragsstaat, die nicht Tochterunternehmen einer anderen, in einem Vertragsstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder einer in einem Vertragsstaat errichteten Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;	Diese Vorschrift definiert EU-Mutterwertpapierfirma und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 31 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 IFR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 31 IFD</u> „EU-Mutterwertpapierfirma“ eine EU-Mutterwertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2019/2033. <u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 IFR</u> „Unions-Mutterwertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma in einem Mitgliedstaat, die Teil einer Wertpapierfirmengruppe ist und

WpFG	Begründung	Verweis
		die eine Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einer solchen Wertpapierfirma oder einem solchen Finanzinstitut hält und nicht selbst Tochterunternehmen einer anderen in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder einer in einem Mitgliedstaat errichteten Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist.
(34) EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 Verordnung (EU) 2019/2033.	Diese Vorschrift definiert EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 IFR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 IFD</u> „EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft“ eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2019/2033 <u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 IFR</u> „Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft“ eine Investmentholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die Teil einer Wertpapierfirmengruppe ist und die nicht Tochterunternehmen einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat ist.
(35) Gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, die eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist.	Diese Vorschrift definiert Gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 IFR bezieht.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 IFD</u> „Gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Verordnung (EU) 2019/2033

WpFG	Begründung	Verweis
		<u>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 IFR</u> „Gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, das eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG ist.
(36) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Wertpapierfirma oder eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, die Wertpapierfirma im Sinne des Absatzes 1 ist, berufen sind.	Diese Vorschrift definiert Geschäftsleiter und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 IFD um.	<u>Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 IFD</u> „Geschäftsleitung“ eine Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Richtlinie 2014/65/EU;
§ 3 Ausnahmen		
(1) Als Wertpapierfirmen gelten nicht	§ 3 Absatz 1 regelt, welche Unternehmen und Personen von der Anwendung der Vorschriften des WpFG grundsätzlich ausgenommen sind. Die Ausnahmen orientieren sich an denen des KWG. Sie setzen Artikel 2 der MiFID II im Bereich des WpFG um.	
1. Die Deutsche Bundesbank und vergleichbare Institutionen in den anderen Staaten der Europäischen Union, die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind;		
2. von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegründete internationale Finanzinstitute, die dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, sofern diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen sind;		

WpFG	Begründung	Verweis
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;		
4. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, einer seiner Sondervermögen, eines Landes, von Sondervermögen der Länder oder eines anderen Vertragsstaats;		
5. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;		
6. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen;		
7. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Wertpapierdienstleistungen erbringen;		
8. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds		

WpFG	Begründung	Verweis
und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 347 vom 28.12.2017, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Wertpapierdienstleistungen erbringen;		
9. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht;		
10. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 6 als auch der Nummer 9 erbringen;		
11. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistungen für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und		
a) inländischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen,		
b) Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraum, die die Voraussetzungen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes erfüllen,		
c) Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes gleichgestellt oder freigestellt sind,		
d) Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-		

WpFG	Begründung	Verweis
Verwaltungsgesellschaften oder		
e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes erbringen,		
sofern sich diese Wertpapierdienstleistungen auf Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, mit Ausnahmen solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen, oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die erstmals öffentlich angeboten werden, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn, das Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes; Anteil oder Aktien an Hedgefonds im Sinne von § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser		

WpFG	Begründung	Verweis
Vorschrift;		
12. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 nur gelegentlich im Sinne des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt;		
13. Unternehmen, die außer Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 und 10 Buchstabe a bis c, jeweils ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und mit Derivaten auf Emissionszertifikate, keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen, dass		
a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringt,		
b) die Wertpapierdienstleistung des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, nach denen eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 492) in der jeweils geltenden Fassung ist,		

WpFG	Begründung	Verweis
c) diese Nebentätigkeit, soweit das Unternehmen nicht die Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a erbringt, ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird,		
d) das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt; für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können nähere Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 erlassen werden; insbesondere kann dem Bertreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und er mit der Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seite belastet werden; und		
e) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt.		
14. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs betreiben;		
15. Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garantien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1		

WpFG	Begründung	Verweis
Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs betreiben;		
16. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung besonders vergüten zu lassen;		
17. Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems keine anderen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringen;		
18. Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erbringen;		
19. Unternehmen, die außer Finanzportfolioverwaltung keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, sofern die Finanzportfolioverwaltung nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs beschränkt erbracht werden;		
20. soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Bezug auf Warenderivate erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen, dass die Wertpapierdienstleistungen mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten		

WpFG	Begründung	Verweis
betreiben:		
a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55; L 072 vom 15.3.2018, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung oder des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94; L 117 vom 3.5.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), der Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 328 vom 21.12.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,		
b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,		
c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und –verbrauch bei		

WpFG	Begründung	Verweis
der Wahrnehmung solcher Aufgaben; sowie		
21. Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 909/2014 zugelassen sind, soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringen.		
Für Einrichtungen und Unternehmen im Sinne der Nummern 5 bis 21 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.		
(2) Unternehmen, die von der Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 11 Gebrauch machen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 96a des Wertpapierhandelsgesetzes.	§ 3 Absatz 2 begründet eine Erlaubnispflicht für die Unternehmen, die von der Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 11 Gebrauch machen. Diese Unternehmen unterlagen als Finanzanlagenvermittler ehemals der Aufsicht der örtlich zuständigen Länderbehörden und wurden durch das Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt (Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz, FinAnlVÜG) vom XX.XX.2020 unter Aufsicht der Bundesanstalt und unter die Anwendung WpHG gestellt. Zugleich wurde für diese Unternehmen, nunmehr Finanzanlagendienstleister genannt, auch die Erlaubnispflicht nach §§ 34f, 34h der Gewerbeordnung aufgehoben. Auch wenn das WpFG im Übrigen keine Anwendung auf die Finanzanlagendienstleister findet, sollte die Erlaubnispflicht im Grundsatz im WpFG geregelt werden. Da die inhaltliche Ausgestaltung der Erlaubnisanforderungen aber in Teilen von der des WpFG abweicht, war die Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens für Finanzanlagendienstleister aufgrund der größeren Sachnähe systematisch besser im WpHG zu verorten.	
(3) Ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das keine Bankgeschäfte im	§ 3 Absatz 3 setzt zusammen mit § 28 die Vorschrift des Artikels 29	<u>Artikels 29 MiFID II</u>

WpFG	Begründung	Verweis
Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreibt und das als Wertpapierdienstleistung nur die Anlagevermittlung, die Anlageberatung oder das Platzierungsgeschäft erbringt und dies ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung einer Wertpapierfirma, die ihren Sitz im Inland hat oder nach § 70 Absatz 1 oder § 71 Absatz 4 im Inland tätig ist (vertraglich gebundener Vermittler), gilt nicht als Wertpapierfirma, wenn die haftende Wertpapierfirma dies der Bundesanstalt zuvor angezeigt hat. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers wird der haftenden Wertpapierfirma zugerechnet. Ändern sich die von der haftenden Wertpapierfirma angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 3 und die beizufügenden Unterlagen und Nachweise können durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 nähere Bestimmungen getroffen werden. Die Bundesanstalt führt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler nach diesem Absatz ein öffentliches Register auf ihrer Internetseite, das die haftende Wertpapierfirma, die vertraglich gebundenen Vermittler, das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit nach Satz 1 ausweist. Für die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Register, den Inhalt und die Führung des Registers können durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 nähere Bestimmungen getroffen werden, insbesondere kann dem haftenden Unternehmen ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen werden.	MiFID II um. Während § 3 Absatz 3 die Voraussetzungen regelt, unter denen die Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, regelt § 28 die mit der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern einhergehenden Pflichten der haftenden Unternehmen und die Befugnisse der Bundesanstalt im Falle der Nichteinhaltung. Der Wortlaut orientiert sich an dem des § 2 Absatz 10 KWG. Der dort zu findende Einschub „sondern als Finanzunternehmen“ ist europarechtlich für Wertpapierfirmen nicht gefordert und wurde daher nicht übernommen.	(1) Die Mitgliedstaaten gestatten einer Wertpapierfirma, vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts der Wertpapierfirma, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von der Wertpapierfirma angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen zu bestellen. (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma, die beschließt, einen vertraglich gebundenen Vermittler zu bestellen, für jedes Handeln oder Unterlassen des vertraglich gebundenen Vermittlers uneingeschränkt haftet, wenn er im Namen der Wertpapierfirma tätig ist. Die Mitgliedstaaten schreiben der Wertpapierfirma vor sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Wertpapierfirma er vertritt, wenn er mit Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt oder bevor er mit diesen Geschäfte abschließt. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 16 Absätze 6, 8 und 9 vertraglich gebundenen Vermittlern, die in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, gestatten, für die Wertpapierfirma, für die sie tätig sind, und unter deren uneingeschränkter Verantwortung in ihrem Hoheitsgebiet oder — bei grenzüberschreitenden Geschäften — im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der vertraglich gebundenen Vermittlern die Verwaltung von Kundengeldern gestattet, Gelder und/oder Finanzinstrumente von Kunden zu verwalten.

WpFG	Begründung	Verweis
		Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Wertpapierfirmen die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler überwachen, um zu gewährleisten, dass sie diese Richtlinie auf Dauer einhalten, wenn sie über vertraglich gebundene Vermittler tätig werden. (3) Vertraglich gebundene Vermittler werden in das öffentliche Register des Mitgliedstaats eingetragen, in dem sie niedergelassen sind. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website Verweise oder Hyperlinks zu den öffentlichen Registern, die nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten eingerichtet worden sind, die es Wertpapierfirmen gestatten, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vertraglich gebundene Vermittler nur dann in das öffentliche Register eingetragen werden, wenn feststeht, dass sie ausreichend gut beleumdet sind und über die angemessenen allgemeinen, kaufmännischen und beruflichen Kenntnisse verfügen, um die Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen und alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an den Kunden oder den potenziellen Kunden weiterleiten zu können. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Wertpapierfirmen — vorbehaltlich einer angemessenen Kontrolle — überprüfen dürfen, ob die von ihnen herangezogenen vertraglich gebundenen Vermittler ausreichend gut beleumdet sind und über die Kenntnisse und Kompetenzen gemäß

WpFG	Begründung	Verweis
		Unterabsatz 2 verfügen. Das Register wird regelmäßig aktualisiert. Es steht der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme offen. (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler im Namen der Wertpapierfirma ausübt. Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, mit Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, deren Verbänden und sonstigen Rechtspersonlichkeiten bei der Registrierung von vertraglich gebundenen Vermittlern und der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 durch die vertraglich gebundenen Vermittler zusammenzuarbeiten. Insbesondere können vertraglich gebundene Vermittler durch Wertpapierfirmen, Kreditinstitute oder deren Verbände und sonstige Rechtspersonlichkeiten unter der Aufsicht der zuständigen Behörde registriert werden. (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen nur vertraglich gebundene Vermittler heranziehen dürfen, die in den öffentlichen Registern gemäß Absatz 3 geführt werden. (6) Die Mitgliedstaaten können für in ihrem Hoheitsgebiet registrierte vertraglich gebundene Vermittler strengere Bestimmungen als die dieses Artikels oder zusätzliche

WpFG	Begründung	Verweis
		Anforderungen erlassen oder beibehalten.
§ 4 Gesetzlicher Aufsichtsrahmen der Großen Wertpapierfirma		
Eine Große Wertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes unterliegt den §§ 2a, 2d, 2e, 3, 6a bis 10e, 10g bis 18, 19 bis 22, 24b bis 25d, 25f, 25g, 25i, 25m, 26 bis 31, 36 bis 38, 44 bis 48t, 49, 54a, 55, 55a, 55b, § 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b bis d und Buchstabe f bis n, Absatz 4, 4a, 5 bis 8 und § 60b des Kreditwesengesetzes. Die §§ 12, 20 bis 23, 38 bis 54, 55 Nummer 1 und 2 und § 56 bis 63 dieses Gesetzes finden auf Große Wertpapierfirmen keine Anwendung.	Diese Norm regelt den gesetzlichen Aufsichtsrahmen für Große Wertpapierfirmen. Für Große Wertpapierfirmen gelten gemäß Artikel 2 Absatz 2 IFD anstatt der Vorgaben der Titel IV und V der IFD diejenigen der Titel VII und VIII der CRD IV, die im KWG umgesetzt sind. Somit müssen Große Wertpapierfirmen von den betreffenden Pflichten des WpFG befreit und zugleich den betreffenden Vorschriften des KWG unterworfen werden. Für die Beaufsichtigung Großer Wertpapierfirmen ist vorrangig die Verschwiegenheitspflicht des § 9 KWG anwendbar. Es wird klargestellt, dass Verweisungen auf den § 12 (z.B. in § 11 Absatz 8) im Falle Großer Wertpapierfirmen als Verweisung auf die entsprechenden Regelungen in § 9 KWG gelten.	<u>Artikel 2 Absatz 2 IFD</u> Abweichend von Absatz 1 gelten die Titel IV und V dieser Richtlinie nicht für die in Artikel 1 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen, die im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigt werden.
Abschnitt 2		
Aufgaben und grundlegende Befugnisse der Bundesanstalt		
§ 5 Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt		
(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) und der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2033 und der Richtlinie (EU)	Satz 1 definiert den legislativen Rahmen, den die Bundesanstalt bei der Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen als Maßstab zugrunde legt. Satz 2 normiert, dass die Bundesanstalt die zuständige Behörde im Sinne des WpFG ist. Er setzt Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 IFD um. Satz 3 normiert, dass die Bundesanstalt Missständen im Wertpapierwesen entgegenzuwirken hat. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 KWG.	<u>Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 IFD</u> Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen.

WpFG	Begründung	Verweis
2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) erlassenen Rechtsakte aus. Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033. Die Bundesanstalt hat Missständen im Wertpapierfirmenwesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.		
(2) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber Wertpapierfirmen und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere auch gegenüber Geschäftsleitern oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder sonstige aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder Missstände im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu verhindern oder zu unterbinden. Bei Verstößen gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften sowie gegen vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt kann sie verlangen, dass die den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen dauerhaft eingestellt werden, sowie deren Wiederholung verhindern. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 oder 2 besteht insbesondere auch gegenüber Investmentholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaften tatsächlich führen.	Absatz 2 normiert die Befugnis der Bundesanstalt zur Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen und die Befugnis, mögliche Verstöße zu untersuchen und deren Einstellung zu fordern. Damit setzt Absatz 2 Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 IFD um. Die Norm ist § 6 Absatz 3 KWG nachgebildet.	<u>Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 IFD</u> (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen und gegebenenfalls Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften beaufsichtigen, um zu beurteilen, inwieweit die Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingehalten werden. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Befugnisse einschließlich der Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort nach Maßgabe des Artikels 14 verfügen, damit sie die Informationen erhalten, die notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Anforderungen durch Wertpapierfirmen und gegebenenfalls durch

WpFG	Begründung	Verweis
		Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften zu prüfen und etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen.
(3) Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende oder zur Missstandsbehebung erlassene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt insbesondere	Absatz 3 setzt Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a bis c der IFD um und befugt die Bundesanstalt, Verstöße gegen dieses Gesetz zu ahnden.	<u>Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a bis c der IFD</u> (2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Verwaltungssanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen umfassen: a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person bzw. der Wertpapierfirma, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft, die für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes, b) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, c) das vorübergehende Verbot für Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen,
1. auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die für den Verstoß verantwortlich ist, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen,		

WpFG	Begründung	Verweis
2. einem Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Wertpapierfirma oder jeder anderen natürlichen Person, die für einen vorsätzlichen Verstoß oder Missstand verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit bei Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz oder dem Kreditwesengesetz unterliegen, untersagen.		
(4) Eine Wertpapierfirma oder ein Mutterunternehmen, deren Geschäftsleiter oder Mitglieder deren Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und deren Beschäftigte haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Kopien anzufertigen und auszuhändigen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Wertpapierfirmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume der Wertpapierfirma, des Auslagerungsunternehmens und des Mutterunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ein nicht in die Zusammenfassung einbezogenes Tochterunternehmen, dessen Tochterunternehmen, ein gemischtes Unternehmen und deren Tochterunternehmen.	Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 und Artikel 19 Buchstabe b IFD und normiert ein Auskunftsrecht der Bundesanstalt gegenüber Wertpapierfirmen. Satz 2 setzt Artikel 19 Buchstabe b IFD um und normiert eine Überprüfungsbefugnis der Bundesanstalt gegenüber Wertpapierfirmen. Satz 3 setzt Artikel 4 Absatz 3 IFD um und normiert eine Betretungsbefugnis von Mitarbeitern der Bundesanstalt in Wertpapierfirmen. Satz 4 normiert eine Duldungsanordnung, die zu Satz 3 korrespondiert und Artikel 4 Absatz 3 umsetzt. Die Norm ist § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 4 KWG nachgebildet. Satz 5 weitet die Geltung der Sätze 1 bis 4 auf ein nicht in die Zusammenfassung einbezogenes Tochterunternehmen, ein gemischtes Unternehmen und dessen Tochterunternehmen aus.	<u>Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 IFD</u> Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, den jeweils zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die Wertpapierfirmen die zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 einhalten. <u>Artikel 19 Buchstabe b IFD</u> die Befugnis, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede unter Buchstabe a genannte Person, die im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, einschließlich des Rechts, i) von den unter Buchstabe a genannten Personen Unterlagen anzufordern, ii) die Bücher und Aufzeichnungen der unter Buchstabe a genannten Personen zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen, iii) von den unter Buchstabe a genannten Personen oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen, iv) jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung

WpFG	Begründung	Verweis
		zu befragen; <u>Artikel 4 Absatz 3 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Befugnisse einschließlich der Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort nach Maßgabe des Artikels 14 verfügen, damit sie die Informationen erhalten, die notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Anforderungen durch Wertpapierfirmen und gegebenenfalls durch Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften zu prüfen und etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen.
(5) Die Verpflichtungen nach Absatz 4 gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zur Auskunft und Vorlegung von Unterlagen gelten auch für	Absatz 5 setzt Artikel 19 Buchstabe a IFD um. Die Norm ist § 44b Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG nachgebildet.	<u>Artikel 19 Buchstabe a IFD</u> a) die Befugnis, von den folgenden natürlichen oder juristischen Personen Informationen anzufordern: i) Wertpapierfirmen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, ii) Investmentholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, iii) gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, iv) gemischte Holdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, v) Personen, die zu den Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv gehören, vi) Dritte, auf die die Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;
1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 24		

WpFG	Begründung	Verweis
anzeigen oder die im Rahmen eines Erlaubnisanspruchs nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 4; L 292 vom 10.11.2017, S. 119) in der jeweils geltenden Fassung als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,		
2. die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der Wertpapierfirma und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,		
3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und		
4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.		
Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Vorlagepflichtige die einzureichenden Unterlagen gemäß § 76 Absatz 1 auf seine Kosten durch einen von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gegenüber den in Satz 1 genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 26 Absatz 1 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.		
(6) Wer nach Absatz 4 oder 5 zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1	Absatz 6 ist § 44b Absatz 3 KWG nachgebildet und regelt das Auskunftsverweigerungsrecht für die Auskunftspflichtigen, wenn sich letztere oder deren Angehörige durch	<u>§ 44b Absatz 3 KWG</u> Wer nach Absatz 1 oder 2 zur Erteilung einer Auskunft

WpFG	Begründung	Verweis
Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	die Beantwortung von Auskunftersuchen oder Fragen der Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfolgung aussetzen würden.	verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
(7) Die Bundesanstalt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane bei Wertpapierfirmen, Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Investmentholding-Gesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.	Absatz 7 ist § 44 Absatz 4 KWG nachgebildet und gibt der Bundesanstalt im Bedarfsfall Teilnahme- und Rederecht in Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlungen von Wertpapierfirmen sowie in Sitzungen der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane oder deren Ausschüsse. Somit hat die Bundesanstalt in Einzelfällen die Möglichkeit, sich unmittelbar zu informieren, ihrerseits Entscheidungsträger unmittelbar zu informieren und auf Entscheidungen einzuwirken.	<u>§ 44 Absatz 4 KWG</u> Die Bundesanstalt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Aufsichtsorgane bei Instituten, Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.
§ 6 Sofortige Vollziehbarkeit		
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 bis 4, 6 und 7, des § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, des § 10 Absatz 2, 4 und 6, des § 18 Absatz 2 Nummer 2, 3 und Absatz 3, des § 19 Absatz 2, des § 20 Absatz 6, der §§ 22, 23, 25 und 26 Absatz 1, des § 27 Absatz 3, des § 33 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Satz 2, § 39 Absatz 3, des § 40 Absatz 3, des § 43 Absatz 3 Satz 2, des § 48 Absatz 2 bis 5, der §§ 49, 51, 54, 56 Absatz 2, der §§ 60 und 62 Absatz 2, des § 63, des § 70 Absatz 4, des § 71 Absatz 3, des § 79 Absatz 1 und 2, des § 80 Absatz 1 und 2 sowie des § 81 Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	Diese Norm regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des Gesetzes erlassenen Maßnahmen, die regelmäßig schnell wirksam werden müssen.	

WpFG	Begründung	Verweis
§ 7 Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen	Die Regelung stellt sicher, dass auch im Rahmen des WpFG eine wirksame grenzüberschreitende konsolidierte Aufsicht über Wertpapierfirmengruppen und Finanzholdinggruppen erfolgen kann. Dabei setzt sie insbesondere die Artikel 81 und 85 Absatz 2 MiFID II um.	
(1) Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen einer Wertpapierfirma, einem Finanzunternehmen, einer Investmentholding-Gesellschaft, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das mindestens 20 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, Mutterunternehmen ist oder beherrschenden Einfluss ausüben kann, oder zwischen einer gemischten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 156 vom 19.6.2019, S. 43), die zuletzt durch die Richtlinie 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der Richtlinie 2002/87/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Bundesanstalt kann einer Wertpapierfirma die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat untersagen.	Absatz 1 ist § 44a Absatz 1 KWG nachgebildet und regelt die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an ausländische Aufsichtsbehörden.	<u>§ 44a Absatz 1 KWG</u> Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Institut, einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einem Finanzunternehmen, einer Finanzholding-Gesellschaft, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, einem Anbieter von Nebendienstleistungen, einem E-Geld-Institut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, einem Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, Mutterunternehmen ist oder beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder zwischen einem gemischten Holdinggesellschaften und seinen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2002/87/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Institut die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat untersagen.

WpFG	Begründung	Verweis
(2) Auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat zuständigen Behörde hat die Bundesanstalt die Richtigkeit der von einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 an die Behörde nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2002/87/EG übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, dass die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft; die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber zuständigen Behörden in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. § 5 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden.	Absatz 2 ist § 44a Absatz 2 KWG nachgebildet und regelt die Amtshilfe der Bundesanstalt bei Prüfungen ausländischer Aufsichtsbehörden im Inland sowie die Duldungspflicht der inländischen Wertpapierfirmen.	<u>§ 44a Absatz 2 KWG</u> Auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zuständigen Stelle hat die Aufsichtsbehörde die Richtigkeit der von einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Aufsichtsstelle nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2002/87/EG übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, daß die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft; die Aufsichtsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. § 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden.
(3) Die Bundesanstalt kann von Wertpapierfirmen, Investmentholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat Auskünfte verlangen, welche die Aufsicht über Wertpapierfirmen erleichtern, die Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind und von den zuständigen Stellen des anderen Staates aus Artikel 19 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechenden Gründen nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis einbezogen werden.	Absatz 3 ist § 44a Absatz 3 KWG nachgebildet und regelt die erweiterten Auskunftsrechte der Bundesanstalt gegenüber ausländischen Mutterunternehmen zur Erleichterung der Beaufsichtigung nachgeordneter inländischer Wertpapierfirmen, die nicht in die konsolidierte ausländische Aufsicht einbezogen sind.	<u>§ 44a Absatz 3 KWG</u> Die Aufsichtsbehörde kann von CRR-Kreditinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Auskünfte verlangen, welche die Aufsicht über Institute erleichtern, die Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind und von den zuständigen Stellen des anderen Staates aus Artikel 19 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechenden Gründen nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis

WpFG	Begründung	Verweis
		einbezogen werden.
§ 8 Befugnis zur Erstreckung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf bestimmte Wertpapierfirmen	§ 8 setzt Artikel 5 IFD um. Die Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt, zur Vermeidung einer Störung des Finanzsystems mit möglichen schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft die Geltung der CRR anzuordnen. § 8 ordnet zentral für alle Fälle, in denen Wertpapierfirmen die CRR anzuwenden haben, gleich ob aufgrund unmittelbarer Geltung durch Artikel 1 Absatz 2 IFR oder aufgrund einer Anordnung der Bundesanstalt, die Anwendung der Vorschriften des KWG an, die Titel VII und Titel VIII der CRD IV umsetzen. Sie schafft damit Klarheit, welche Vorschriften anzuwenden sind, was möglicherweise bei einer behördlichen Anordnung nicht der Fall wäre.	<u>Artikel 5 IFD</u> (1) Die zuständigen Behörden können beschließen, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Tätigkeiten ausübt, sofern die konsolidierte Bilanzsumme dieser Firma einem Gesamtwert von 5 Mrd. EUR — berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate — entspricht oder diesen übersteigt und eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft:
(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass eine Wertpapierfirma, die den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft betreibt und deren zusammengerechnete Vermögenswerte, berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf zusammenhängenden Monate, fünf Milliarden Euro übersteigt, die Vorschriften der Verordnung (EU) 575/2013 anzuwenden hat, wenn die Wertpapierfirma		a) Die Wertpapierfirma übt diese Tätigkeiten in einem solchen Umfang aus, dass ihr Ausfall oder ihre Notlage zu einem Systemrisiko führen könnte; b) die Wertpapierfirma ist ein Clearingmitglied im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/2033;
1. die vorgenannten Dienstleistungen in einem solchen Umfang betreibt, dass ein Ausfall der Wertpapierfirma oder eine Notlage der Wertpapierfirma zum Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft führt,		c) die zuständige Behörde hält dies angesichts der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirma unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und mit Blick auf einen oder mehrere der nachstehenden Faktoren für gerechtfertigt:
2. ein Clearing-Mitglied im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 14		i) die Relevanz der Wertpapierfirma für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden

WpFG	Begründung	Verweis
der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist,		Mitgliedstaats,
3. aufgrund ihrer Größe, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten oder ihrer grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Volkswirtschaft der Europäischen Union oder des betreffenden Mitgliedstaates hat oder mit dem Finanzsystem erheblich verbunden ist.		ii) die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Wertpapierfirma, iii) die Verflechtungen der Wertpapierfirma mit dem Finanzsystem.
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Warenderivatehändler, Emissionszertifikatehändler, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Versicherungsunternehmen.		(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen. (3) Beschließt eine zuständige Behörde im Einklang mit Absatz 1, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden, so wird diese Wertpapierfirma im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigt. (4) Beschließt eine zuständige Behörde, einen Beschluss nach Absatz 1 zu widerrufen, so setzt sie die Wertpapierfirma unverzüglich darüber in Kenntnis. Beschlüsse einer zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung mehr, wenn eine Wertpapierfirma den darin genannten, über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechneten Schwellenwert nicht mehr erreicht. (5) Die zuständigen Behörden setzen die EBA unverzüglich über sämtliche Beschlüsse, die sie gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 fassen, in Kenntnis.

WpFG	Begründung	Verweis
		(6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien genauer zu ergänzen und sie gewährleistet ihre einheitliche Anwendung. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.
(3) Unterschreitet die Wertpapierfirma über einen zusammenhängen Zeitraum von zwölf Monaten den in Absatz 1 genannten Schwellenwert oder liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht mehr vor, zeigt die Wertpapierfirma dies der Bundesanstalt unverzüglich an. Die Bundesanstalt prüft die Anzeige und widerruft ihre Anordnung nach Absatz 1 bei Wegfall der betreffenden Voraussetzungen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige.	Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 4 IFD um.	<u>Artikel 5 Absatz 4 IFD</u> Beschließt eine zuständige Behörde, einen Beschluss nach Absatz 1 zu widerrufen, so setzt sie die Wertpapierfirma unverzüglich darüber in Kenntnis. Beschlüsse einer zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung mehr, wenn eine Wertpapierfirma den darin genannten, über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechneten Schwellenwert nicht mehr erreicht.
(4) Die Bundesanstalt informiert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die nach Maßgabe des in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische		

WpFG	Begründung	Verweis
Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12; L 291, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Verfahren tätig wird, unverzüglich über eine nach Absatz 1, unter Hinweis auf die Geltung von Titel VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU, sowie eine nach Absatz 3 getroffene Entscheidung.		
Abschnitt 3		
Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Stellen		
§ 9 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank		
(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben umfasst die Zusammenarbeit die laufende Überwachung der Wertpapierfirmen durch die Deutsche Bundesbank. Die laufende Überwachung beinhaltet insbesondere die Auswertung der von den Wertpapierfirmen eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte für Kleine oder Mittlere Wertpapierfirmen nach § 76, für Große Wertpapierfirmen nach § 26 des Kreditwesengesetzes und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der aufsichtlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Wertpapierfirmen und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen. Die laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank erfolgt in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen.	Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 IFD um. Absatz 1 Satz 2 und 3 regeln die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen.	<u>Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 IFD</u> Die zuständigen Behörden arbeiten eng mit den Behörden oder öffentlichen Stellen zusammen, die in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute verantwortlich sind.
(2) Die Deutsche Bundesbank hat die Richtlinien der Bundesanstalt zu beachten. Die Richtlinien der Bundesanstalt zur laufenden Aufsicht	Absatz 2 normiert das Arbeitsverhältnis zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Beaufsichtigung	<u>§ 7 Absatz 2a KWG</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

WpFG	Begründung	Verweis
ergehen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Kann ein Einvernehmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen nach § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1, trifft die Bundesanstalt gegenüber den Wertpapierfirmen. Die Bundesanstalt legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.	von Wertpapierfirmen und entspricht § 7 Absatz 2a KWG.	dass a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere den Austausch von angemessenen, zuverlässigen und vollständigen Informationen zwischen ihnen und anderen Teilnehmern am ESFS sicherstellen;
(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Deutsche Bundesbank hat insoweit der Bundesanstalt auch die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene auf Grund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören. § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.	Absatz 3 normiert, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen relevanten Informationen austauschen und setzt damit Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 IFD um.	<u>Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 IFD</u> Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese zuständigen Behörden und diese Behörden oder öffentlichen Stellen untereinander unverzüglich alle Informationen austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben wesentlich oder von Belang sind.
(4) Die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Mitteilungen nach Absatz 3 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokolldaten	Absatz 4 ist § 7 Absatz 4 des KWG nachgebildet.	<u>§ 7 Absatz 4 des KWG</u> Die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 1a sowie die Mitteilungen nach Absatz 3 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt

WpFG	Begründung	Verweis
dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unberührt.		durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt. Im Übrigen bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt.
§ 10 Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht	Diese Vorschrift setzt Artikel 7 IFD um und normiert die Kooperationspflicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht. Insbesondere besteht die Kooperationspflicht außer mit den anderen national zuständigen Behörden auch mit den genannten supranationalen Stellen der Europäischen Union im Rahmen derer Zuständigkeiten.	Artikel 7 IFD (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen die zuständigen Behörden der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren bei der Anwendung der gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 erlassenen Rechtsvorschriften Rechnung. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere den Austausch von angemessenen, zuverlässigen und vollständigen Informationen zwischen ihnen und anderen Teilnehmern am ESFS sicherstellen; b) sich die zuständigen Behörden an den Tätigkeiten der EBA und gegebenenfalls der in Artikel 48 der vorliegenden Richtlinie und in Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien beteiligen; c)

WpFG	Begründung	Verweis
		die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassenen Leitlinien und Empfehlungen sicherzustellen sowie den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (22) ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen; d) die zuständigen Behörden eng mit dem ESRB zusammenarbeiten; e) den zuständigen Behörden übertragene Aufgaben und Befugnisse diese nicht daran hindern, ihre Aufgaben als Mitglieder der EBA oder des ESRB oder im Rahmen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 wahrzunehmen.
Im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht arbeiten die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank bei der Aufsicht über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften im Rahmen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 mit anderen zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen zusammen und tauschen Informationen aus. Diese sonstigen zuständigen Stellen sind insbesondere		
1. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,		
2. die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,		
3. der Europäische Ausschuss für Systemrisiken und		
4. die Europäische Kommission.		

WpFG	Begründung	Verweis
Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank beteiligen sich insbesondere an den Tätigkeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und gegebenenfalls an den in Artikel 44 und Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien, soweit dies erforderlich ist. Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission insbesondere allgemeine Schwierigkeiten, die Wertpapierfirmen bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen und beim Betreiben von Geschäften nach § 2 Absatz 2 in einem Drittstaat haben.	Satz 3 normiert insbesondere die Beteiligung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank an den Aufsichtskollegien und setzt Artikel 7 Buchstabe b IFD um.	<u>Artikel 7 Buchstabe b IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die zuständigen Behörden an den Tätigkeiten der EBA und gegebenenfalls der in Artikel 48 der vorliegenden Richtlinie und in Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien beteiligen;
§ 11 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen		
(1) Die Bundesanstalt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Aufsicht über Wertpapierfirmen, die in einem anderen Vertragsstaat Wertpapierdienstleistungen erbringen, sowie bei der Aufsicht über Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit den anderen zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen zusammen. Vorbehaltlich der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 25 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, tauschen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen alle zweckdienlichen und grundlegenden Informationen aus, die für die Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Grundlegende Informationen können auch ohne entsprechende Anfrage der zuständigen Stelle weitergegeben werden. Als grundlegend in diesem Sinne gelten alle Informationen, die Einfluss auf die Beurteilung der Finanzlage einer Wertpapierfirma in dem betreffenden Vertragsstaat haben können. Hierzu gehören insbesondere Informationen	Absatz 1 normiert die grundsätzliche Zusammenarbeitsverpflichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und setzt Artikel 13 Absatz 1 IFD um. Die Norm ist in ihren Sätzen 2 bis 4 dem § 8 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 KWG nachgebildet. Satz 4 Nummer 1 bis 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a bis d IFD um. Satz 4 Nummer 5 und 6 setzen Artikel 13 Absatz 2 um. Sie sind inhaltlich § 8 Absatz 3 Satz 7 Nummer 3 und 4 KWG nachgebildet. Satz 4 Nummer 7 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e IFD um.	<u>Artikel 13 Absatz 1 IFD</u> Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 arbeiten die zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten eng zusammen und tauschen insbesondere unverzüglich Informationen über die Wertpapierfirmen aus, darunter: a) Informationen über die Verwaltungs- und Eigentumsstruktur der Wertpapierfirma, b) Informationen über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Wertpapierfirma, c) Informationen über die Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Konzentrationsrisiko und der Anforderungen an die Liquiditätsdeckung der

WpFG	Begründung	Verweis
über		Wertpapierfirma, d) Informationen über die Verwaltung- und Rechnungslegungsverfahren sowie über interne Kontrollmechanismen der Wertpapierfirma, e) alle anderen relevanten Faktoren, die das von der Wertpapierfirma ausgehende Risiko beeinflussen können. <u>Artikel 13 Absatz 2 IFD</u> Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes oder der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben. <u>§ 8 Absatz 3 Satz 7 Nummer 3 und 4 KWG</u> Bei der Beurteilung nach § 2c Abs. 1a und 1b arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum zusammen, wenn der Anzeigepflichtige 3. eine natürliche oder juristische Person ist, die ein CRR-Institut, ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor

WpFG	Begründung	Verweis
		als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.
1. die rechtliche und organisatorische Verwaltungs- und Eigentumsstruktur sowie die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Wertpapierfirma, oder der Gruppe, einschließlich aller beaufsichtigten Unternehmen, nichtbeaufsichtigten Unternehmen, nichtbeaufsichtigten Tochtergesellschaften und bedeutender Zweigniederlassungen der Gruppe, sowie Ermittlung der jeweils für die Aufsicht zuständigen Stelle,		
2. die Einhaltung der Kapitalanforderungen durch die Wertpapierfirma,		
3. die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Konzentrationsrisikos und der Anforderungen an die Liquiditätsdeckung der Wertpapierfirma,		
4. die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie über interne Kontrollmechanismen der Wertpapierfirmen,		
5. von der Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Einleger- und Anlegerschutzes,		
6. Erkenntnisse, die aus Gründen der Finanzstabilität von Relevanz sind und		
7. alle anderen relevanten Faktoren, die das von einer Wertpapierfirma ausgehende Risiko beeinflussen können.		
(2) Die Bundesanstalt kann alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, die zur Vermeidung oder Beseitigung	Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 IFD um.	<u>Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 IFD</u>

WpFG	Begründung	Verweis
der Probleme und Risiken notwendig sind, die der Bundesanstalt nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 mitgeteilt werden. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle erläutern ihr Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank, wie sie die bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt haben.		Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats reagieren auf die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bereitgestellten Informationen, indem sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung oder Beseitigung der in Absatz 2 genannten potenziellen Probleme und Risiken notwendig sind.
(3) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank um Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der nach Absatz 1 übermittelten Informationen ersuchen. Die Bundesanstalt und die Bundesbank können von allen nach diesem Gesetz bestehenden Befugnisse Gebrauch machen, um einem Ersuchen nachzukommen.	Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 IFD um.	Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 IFD Auf Ersuchen erläutern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Einzelnen, wie sie die von ihnen bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt haben.
(4) Sind die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank nach der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen und Erkenntnissen der Ansicht, dass die zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, um den von ihnen gestellten Informationersuchen nachzukommen, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der jeweils zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaats, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, gegenüber denen Dienstleistungen erbracht werden, oder zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.	Absatz 4 setzt Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 IFD um.	<u>Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 IFD</u> Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können sie nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der EBA und der ESMA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, oder zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.
(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können, sofern ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb	Absatz 5 setzt Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 IFD um.	Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 IFD Die zuständigen Behörden können die Fälle an die EBA

WpFG	Begründung	Verweis
einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat, diesen Sachverhalt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorlegen.		verweisen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere ein Ersuchen um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Unbeschadet des Artikels 258 AEUV kann die EBA in einer solchen Situation im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden. Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung auch von Amts wegen dabei helfen, eine Einigung über den Austausch von Informationen gemäß diesem Artikel zu erzielen.
(6) Die Bundesanstalt kann Bediensteten der zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle des Herkunftsvertragsstaats auf Ersuchen die Teilnahme an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen in Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen gestatten, die im Herkunftsvertragsstaat der ersuchenden zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle zugelassen sind. Nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt sind die ersuchenden zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen befugt, selbst oder durch ihre Beauftragten die Informationen, die nach Absatz 1 übermittelt wurden, vor Ort zu prüfen und Zugang zu der Zweigniederlassung zu erhalten.	Absatz 6 setzt Artikel 14 Absatz 1 IFD um.	<u>Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 IFD</u> Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können sie nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der EBA und der ESMA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, oder zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.
(7) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne des Absatzes 6 verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die	Absatz 7 ist § 8 Absatz 3a Satz 3 KWG nachgebildet.	<u>§ 8 Absatz 3a Satz 3 KWG</u> Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten dieser ausländischen Stellen an solchen Prüfungen verweigern, wenn

WpFG	Begründung	Verweis
Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie ihre Entscheidung einschließlich ihrer Gründe der ersuchenden zuständigen Stelle und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich mit und übermittelt diesen genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung.		1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder 2. auf Grund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die Bundesanstalt einem entsprechenden Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Falle einer Verweigerung nach Satz 3 Nr. 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.
(8) In Ausübung ihrer aufsichtlichen Aufgaben kann die Bundesanstalt im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Verwaltungsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten abschließen, die für die nachstehenden Aufgaben zuständig sind:	Absatz 8 setzt Artikel 16 IFD um.	<u>Artikel 16 IFD</u> Zum Zweck der Ausübung ihrer aufsichtlichen Aufgaben gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/2033 und zum Zweck des Informationsaustauschs können die zuständigen Behörden, die EBA und die ESMA gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, je nach Anwendbarkeit, Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden von Drittländern sowie mit Behörden oder Einrichtungen von Drittländern, die für die nachstehenden Aufgaben zuständig sind, schließen, sofern gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 15 dieser Richtlinie festgelegten Umfang dem Berufsgeheimnis

WpFG	Begründung	Verweis
		unterliegen: a) die Beaufsichtigung von Finanzinstituten und Finanzmärkten, einschließlich der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen, die für die Tätigkeit als zentrale Gegenparteien zugelassen sind, sofern die zentralen Gegenparteien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (23) anerkannt wurden, b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Wertpapierfirmen, c) die Beaufsichtigung der an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Wertpapierfirmen beteiligten Stellen, d) die Durchführung von Pflichtprüfungen von Finanzinstituten oder Einrichtungen, die Entschädigungssysteme verwalten, e) die Beaufsichtigung der Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Finanzinstituten vornehmen, f) die Beaufsichtigung der an den Märkten für Emissionszertifikate tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte, g) die Beaufsichtigung der an den Märkten für Derivate von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die

WpFG	Begründung	Verweis
		Finanz- und Kassamärkte.
1. die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und Finanzmärkten, einschließlich der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen, die für die Tätigkeit als zentrale Gegenparteien zugelassen sind, sofern die zentralen Gegenparteien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 141 vom 28.5.2019, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wurden,		
2. Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Wertpapierfirmen,		
3. die Beaufsichtigung der an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Wertpapierfirmen beteiligten Stellen,		
4. die Durchführung von Pflichtprüfungen von Wertpapierfirmen oder Einrichtungen, die Sicherungssysteme verwalten,		
5. die Beaufsichtigung der Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Wertpapierfirmen vornehmen,		
6. die Beaufsichtigung der an den Märkten für Emissionszertifikate tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte oder		
7. die Beaufsichtigung der an den Märkten für Derivate von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte.		

WpFG	Begründung	Verweis
Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Stellen einer Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend § 12 Absatz 1 unter Beachtung der Zweckbestimmung der Bundesanstalt verwendet und nur mit ihrer ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden dürfen, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt wurden, erforderlich ist.		
§ 12 Verschwiegenheitspflicht		
(1) Die bei der Bundesanstalt beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen, die nach § 80 Absatz 1 bestellten Sonderbeauftragten sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Wertpapierfirma, der zuständigen Behörde oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Die von den beaufsichtigten Wertpapierfirmen zu beachtenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an	Absatz 1 setzt Artikel 15 Absatz 1 IFD um.	<u>Artikel 15 Absatz 1 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zwecke dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 die zuständigen Behörden und alle Personen, die für diese zuständigen Behörden tätig sind oder waren, einschließlich der in Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Personen, der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,		
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag für die Überwachung von		

WpFG	Begründung	Verweis
Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs zuständige Behörden oder Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,		
3. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Wertpapierfirma befasste Stellen,		
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Wertpapierfirmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,		
5. eine Anlegerentschädigungs- oder Sicherungseinrichtung,		
6. Wertpapier- oder Terminbörsen,		
7. Zentralnotenbanken,		
8. Betreiber von Systemen nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes,		
9. die zuständigen Behörden und Stellen in anderen Vertragsstaaten sowie in Drittstaaten, mit denen die Bundesanstalt im Rahmen von Aufsichtskollegien nach § 58 zusammenarbeitet,		
10. die Europäische Zentralbank, das Europäische System der Zentralbanken, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die		

WpFG	Begründung	Verweis
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden oder die Europäische Kommission,		
11. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,		
12. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes auf Grund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,		
13. das Bundesverfassungsgericht,		
14. den Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht,		
15. Verwaltungsgerichte in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Bundesanstalt Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,		
16. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen sowie den Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben,		
17. den Internationalen Währungsfonds oder die Weltbank für die Zwecke der Bewertung im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors,		
18. den Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,		

WpFG	Begründung	Verweis
19. das Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des § 10a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes oder den Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes,		
20. Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,		
21. Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind, und zentrale Meldestellen oder andere Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind,		
22. zuständige Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind, oder		
23. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,		
soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die beiden in Satz 4 Nummern 1 bis 11, 13 bis 23 genannten Stellen beschäftigten Personen und die von diesen Stellen beauftragten Personen sowie für die Mitglieder der in Satz 4 Nummern 12 und 19 genannten Ausschüsse gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Betrifft die Weitergabe von Tatsachen nach Satz 4 personenbezogene Daten, sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.		

WpFG	Begründung	Verweis
(2) Befindet sich eine in den Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 11, 16 bis 18 und 20 bis 22 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und die von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Absatz 1 weitgehend entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die ausländische Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Informationen, die aus einem Drittstaat oder von sonstigen Personen oder Einrichtungen stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben oder die auf Basis der abgeschlossenen Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen statthaft sind.	Die Norm stellt sicher, dass Informationen nur an Behörden außerhalb Deutschlands weitergegeben werden dürfen, wenn für diese eine vergleichbare Verschwiegenheitspflicht gilt. Die Empfänger müssen auf die strikte gesetzliche Zweckbindung der weitergegebenen Informationen hingewiesen werden. Des Weiteren ist bezüglich ausländischer Informationen die Zweckbindung des Absenders sowie dessen Datenhoheit zu beachten. Die erhaltenen Daten dürfen jenseits der in sogenannten Memoranda of Understanding normierten Gründe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders an andere Behörden weitergegeben werden.	
(3) Eine Weitergabe an Stellen nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 16 und 17 darf nur erfolgen, wenn die Anfrage unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben, die die anfragende Stelle gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag wahrnimmt, hinreichend begründet und hinreichend genau in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Informationen und die Mittel für deren Offenlegung oder Übermittlung ist, die angeforderten Informationen unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle ihre spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und nicht über die ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen und die Informationen ausschließlich den Personen übermittelt oder offengelegt werden, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind. Andere Informationen als aggregierte und anonymisierte Informationen dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 16 und 17 nur in den Räumlichkeiten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.	Eine Informationsweitergabe an internationale überstaatliche Institutionen darf nur unter strengen Einschränkungen erfolgen. Informationen, die Bezug zu erkennbaren Einzelunternehmen oder –personen haben, dürfen nur in den Räumlichkeiten von Bundesanstalt oder Bundesbank eingesehen werden.	

WpFG	Begründung	Verweis
(4) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 3 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.	Die Geltung der genannten Normen der Abgabenordnung für die Bundesanstalt wird bezüglich steuerrelevanter Informationen aus ausländischen Quellen im Einklang mit den anderen Aufsichtsgesetzen eingeschränkt.	
(5) Andere Personen oder Einrichtungen als die unter Absatz 1 genannten, die vertrauliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes erhalten, dürfen diese Informationen ausschließlich für die von der Bundesanstalt ausdrücklich vorgesehenen Zwecke verwenden. Die Bundesanstalt ist befugt, den Umgang mit Informationen nach Absatz 1 festzulegen und jegliche Weitergabe dieser Informationen zu beschränken.	Dieser Absatz setzt Artikel 15 Absatz 3 IFD um.	<u>Artikel 15 Absatz 3 IFD</u> Andere natürliche und juristische Personen und andere Einrichtungen als die zuständigen Behörden, die gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 vertrauliche Informationen erhalten, verwenden diese Informationen ausschließlich für die von der zuständigen Behörde ausdrücklich vorgesehenen Zwecke oder im Einklang mit dem nationalen Recht.
(6) Vertrauliche Informationen, die zuständige Behörden nach § 11 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 empfangen, austauschen oder übermitteln, dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwendet werden. Zuständige Behörden können im Einzelfall ausdrücklich	Dieser Absatz setzt Artikel 15 Absatz 2 und 4 IFD um.	<u>Artikel 15 Absatz 2 IFD</u> Die zuständigen Behörden verwenden die vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke: a) die Überwachung der in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten

WpFG	Begründung	Verweis
		aufsichtsrechtlichen Vorschriften, b) die Verhängung von Sanktionen, c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der zuständigen Behörden, d) im Rahmen von Gerichtsverfahren aufgrund von Artikel 23. <u>Artikel 15 Absatz 4 IFD</u> Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen und jegliche Weitergabe dieser Informationen ausdrücklich beschränken.
1. den Umgang mit diesen Informationen gesondert festlegen,		
2. jegliche Weitergabe dieser Informationen untersagen oder		
3. deren Weitergabe einschränken.		
Abschnitt 4		
Hinweisgeber und Aufzeichnungsverpflichtung bei Wertpapierfirmen; Form der einzureichenden Dokumente		
§ 13 Hinweisgebersystem und Aufzeichnungsverpflichtung	Diese Vorschrift regelt interne Hinweisverfahren und setzt Artikel 22 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 IFD um.	<u>Artikel 22 Absatz 2 IFD</u> Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen zu angemessenen Verfahren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße

WpFG	Begründung	Verweis
		intern über einen speziellen unabhängigen Kanal melden können. Diese Verfahren können von Sozialpartnern bereitgestellt werden, sofern dabei derselbe Schutz wie nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d gewährt wird. <u>Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 IFD</u> Interne Kontrollverfahren und die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der Wertpapierfirmen müssen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Einhaltung der genannten Bestimmungen jederzeit zu kontrollieren.
(1) Wertpapierfirmen sind verpflichtet, angemessene Verfahren zu installieren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße über einen speziellen unabhängigen Kanal intern melden können. Diese Verfahren können von Sozialpartnern bereitgestellt werden, sofern dabei dasselbe Schutzniveau wie nach § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gewährt wird.		
(2) Wertpapierfirmen müssen sämtliche Transaktionen aufzeichnen und die Systeme und Verfahren dokumentieren, die diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen, so, dass die Bundesanstalt oder ein von ihr Beauftragter jederzeit prüfen kann, ob die Wertpapierfirma dieses Gesetz und die Verordnung (EU) 2019/2033 einhält. Die internen Kontrollverfahren und die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der Wertpapierfirma müssen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, die Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit zu prüfen.	Des Weiteren wird in Absatz 2 die Aufzeichnungsverpflichtung für Transaktionen nach Artikel 4 Absatz 6 IFD normiert.	<u>Artikel 4 Absatz 6 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen sämtliche Transaktionen aufzeichnen und die Systeme und Verfahren, die dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen, so dokumentieren, dass die zuständigen Behörden jederzeit prüfen können, ob die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 eingehalten werden.
§ 14 Kommunikation mit Bundesanstalt und Deutscher		

WpFG	Begründung	Verweis
Bundesbank; Verordnungsermächtigung		
(1) Soweit durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 nicht abweichend bestimmt, hat die Übermittlung von Erlaubnisansträgen, Anzeigen, Informationen und sonstigen nach diesem Gesetz zu übermittelnden Dokumenten schriftlich zu erfolgen. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.	Wie im KWG ist bis zur Digitalisierung von Erlaubnis- oder Anzeigeverfahren nach dem WpFG schriftlich mit der Bundesanstalt zu kommunizieren. Auf die Ersetzungsmöglichkeit durch die elektronische Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit die Bundesanstalt diesen Zugang eröffnet hat, wird hingewiesen. Derzeit kann eine rechtswirksame Übermittlung von qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten per E-Mail über ges-posteingang@bafin.de erfolgen oder per De-Mail über poststelle@bafin.de-mail.de.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festlegen, dass Unternehmen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und der Aufsicht nach diesem Gesetz ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen haben, insbesondere, dass sie	Perspektivisch ist die weitgehende Digitalisierung der Verwaltungsverfahren der Bundesanstalt geplant. Bis zum Inkrafttreten des WpFG sind rein digitale Verfahren für die rechtssichere Kommunikation nach dem WpFG wegen Umstellungsaufwands bei Bundesanstalt und Wertpapierfirmen nicht darstellbar. Diese Vorschrift ermöglicht der Bundesanstalt, nach Inkrafttreten des WpFG unter Abweichung von Absatz 1 durch Rechtsverordnung elektronische Schnittstellen einzurichten und deren Nutzung verbindlich vorzuschreiben. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den beaufsichtigten Wertpapierfirmen und der Bundesanstalt geschaffen. Wertpapierfirmen können durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu benutzen. Damit kann ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren bereitgestellt werden. Über dieses Verfahren sind der Bundesanstalt	

WpFG	Begründung	Verweis
	dann verpflichtend alle Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die Erlaubnis und die weitere laufende Aufsicht benötigt werden. Außerdem kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren den Beaufichtigten auf der Grundlage der §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz es Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die Wertpapierfirmen regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch nach der Umstellungsphase auch entlastet werden. Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbemühungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch Verfahren bei der Bundesanstalt möglichst vollständig elektronisch durchgeführt werden. Da sich diese Regelung an einen Personenkreis richtet, der in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt steht, ist es sachgerecht, hier eine von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende bereichsspezifische Regelung treffen zu können. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr hat sich die elektronische Kommunikation etabliert. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler vermieden. Da dieses Verfahren durch die Bundesanstalt betrieben werden wird, besteht das notwendige Vertrauen in die Integrität und Sicherheit des künftigen Systems. Nähere Bestimmungen hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu treffen. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen	

WpFG	Begründung	Verweis
	zu können.	
1. den elektronischen Zugang für das elektronische Kommunikationsverfahren zu eröffnen haben,		
2. abweichend von Absatz 1 Informationen, Anzeigen und Dokumente nur über das elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln haben,		
3. sicherzustellen haben, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen oder Verwaltungsakte nach den §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt worden sind, und		
4. auch für das elektronische Kommunikationsverfahren gegenüber der Bundesanstalt Bevollmächtigte einsetzen können.		
Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung der Bundesanstalt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierfirmen anzuhören.		
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und abweichend von Absatz 1 Form der nach diesem Gesetz, der Delegierten Verordnung 2017/1943, der Durchführungsverordnung 2017/1945 und der Delegierten Verordnung	Dieser Absatz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende	

WpFG	Begründung	Verweis
2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Anzeigen, Informationen, Dokumenten und Vorlagen von Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität, erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Wertpapierfirmen durchgeführten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäfte oder über die Inhaber bedeutender Beteiligungen zu erhalten. In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers und die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten erlassen werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass Rechtsverordnungen der Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierfirmen anzuhören.	Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität, zu erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen zu ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.	

WpFG	Begründung	Verweis
Kapitel 2		
Erlaubnis; Geschäftsleiter; Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; Inhaber bedeutender Beteiligungen		
Abschnitt 1		
Erlaubnis		
§ 15 Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen	§§ 15, 18 und 20 setzen Artikel 5 bis 7 und 10 und 84 MiFID II sowie Artikel 63 Nummer 1 der IFD um. Das Zulassungsverfahren war bisher einheitlich, auch für Wertpapierfirmen, in § 32 KWG geregelt. Die Systematik der IFD und IFR, die für Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen des Anhang I Abschnitt A Nummer 3 oder Nummer 6 MiFID II erbringen und einen der Sachverhalte des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR erfüllen, eine Erlaubnis im Sinne der Artikel 5 bis 7 MiFID II nicht mehr ausreichen lässt, sondern ausdrücklich eine Erlaubnis nach Artikel 8 der CRD IV fordert, machte es erforderlich, die Vorschriften zur Erlaubniserteilung für Wertpapierfirmen aus dem Kreditwesengesetz herauszulösen und im WpFG einzufügen. Das WpFG folgt damit für die Wertpapierfirmen der systematischen Gestaltung der zu Grunde liegenden EU-Richtlinien. Hierdurch wird es insgesamt auch leichter, die das EU-Recht umsetzenden nationalen Vorschriften mit den diese ergänzenden unmittelbar geltenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen für Wertpapierfirmen anzuwenden.	<u>Artikel 63 Nummer 1 der IFD</u> Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert: 1. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. ‚Wertpapierfirma‘: eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (*12), die den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (*13) festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt; <u>Artikel 5 MiFID</u> (1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder die Ausübung von Anlagentätigkeiten als übliche berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der vorherigen Zulassung gemäß diesem Kapitel bedarf. Diese Zulassung wird von der gemäß Artikel 67 benannten zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erteilt. (2) Abweichend von Absatz 1
(1) Wer im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 10, die Wertpapiernebedienstleistungen des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 oder ein Nebengeschäft im Sinne des § 2 Absatz 4 erbringen will, ohne die in §		

WpFG	Begründung	Verweis
32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bestimmte Schwelle zu überschreiten, bedarf einer Erlaubnis der Bundesanstalt; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.		genehmigen die Mitgliedstaaten allen Marktbetreibern, ein MTF oder ein OTF zu betreiben, sofern zuvor festgestellt wurde, dass sie diesem Kapitel nachkommen.
(2) Eine Erlaubnis für die Wertpapiernebendienstleistungen des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder, sofern nicht bereits nach Absatz 1 erlaubnispflichtig, § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder eines Nebengeschäfts im Sinne des § 2 Absatz 4 kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Wertpapierdienstleistung vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung der Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen erlischt automatisch auch die Erlaubnis für die Wertpapiernebendienstleistung oder das Nebengeschäft.		(3) Die Mitgliedstaaten registrieren sämtliche Wertpapierfirmen. Dieses Register ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten, für die die Wertpapierfirma zugelassen ist. Es wird regelmäßig aktualisiert. Jede Zulassung wird der ESMA mitgeteilt. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis sämtlicher Wertpapierfirmen in der Union. Dieses Verzeichnis enthält Informationen über die Dienstleistungen oder Tätigkeiten, für die jede einzelne Wertpapierfirma zugelassen ist, und es wird regelmäßig aktualisiert. Die ESMA veröffentlicht dieses Verzeichnis auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.
(3) Wer neben dem Erbringen von Wertpapierdienstleistungen auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen und veräußern will, ohne dass es sich hierbei um Eigenhandel handelt (Eigengeschäft), bedarf auch hierfür der Erlaubnis der Bundesanstalt.		Hat eine zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Buchstaben b, c und d eine Zulassung entzogen, wird dies für einen Zeitraum von fünf Jahren im Verzeichnis veröffentlicht.
(4) Eine Erlaubnis für das Betreiben des Eigengeschäfts benötigt unabhängig von einer Erlaubnis nach Absatz 1 auch, wer das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betreibt. Die Person gilt als Wertpapierfirma.		(4) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass a) jede Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, ihre Hauptverwaltung im selben Mitgliedstaat hat wie ihren Sitz,
(5) Einer Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf es in den Fällen des Absatzes 4 nicht, wenn		b) jede Wertpapierfirma, die keine juristische Person ist, oder jede Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, aber gemäß dem für sie geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, ihre Hauptverwaltung in dem
1. das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten		nationalen Recht keinen Sitz hat, ihre Hauptverwaltung in dem

WpFG	Begründung	Verweis
Marktes oder eines Multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz von einem Unternehmen, das keine Wertpapierdienstleistungen erbringt, betrieben wird, um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren,		Mitgliedstaat hat, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit tatsächlich ausübt. <u>Artikel 6 MiFID II</u> (1) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass in der Zulassung die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten spezifiziert werden, die die Wertpapierfirma erbringen bzw. ausüben darf. Die Zulassung kann sich auch auf eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt B genannten Nebendienstleistungen erstrecken. Die Zulassung wird auf keinen Fall lediglich für die Erbringung von Nebendienstleistungen erteilt.
2. das Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten von einem Betreiber im Sinne des § 3 Nummer 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes betrieben wird, der keine Wertpapierdienstleistungen erbringt oder		
3. das Eigengeschäft ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird und		(2) Eine Wertpapierfirma, die um eine Zulassung zur Ausweitung ihrer Tätigkeit auf zusätzliche Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten oder Nebendienstleistungen ersucht, die bei der Erstzulassung nicht vorgesehen waren, stellt einen Antrag auf Ausweitung ihrer Zulassung.
a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Wertpapierdienstleistungen erbringt,		
b) die Wertpapierdienstleistung des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 ist,		(3) Die Zulassung ist in der gesamten Union gültig und gestattet einer Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten, für die ihr eine Zulassung erteilt wurde, in der gesamten Union zu erbringen bzw. auszuüben; dies kann entweder durch die Niederlassungsfreiheit, auch über die Errichtung einer Zweigniederlassung, oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs geschehen.
c) das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt und		
d) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in		<u>Artikel 7 MiFID II</u> (1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung erst dann, wenn

WpFG	Begründung	Verweis
Anspruch nimmt.		ihr hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Antragsteller sämtliche Anforderungen der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfüllt.
Für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige nach Nummer 3 Buchstabe c und für die Führung eines betreffenden öffentlichen Registers können nähere Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 erlassen werden; insbesondere kann dem Unternehmen ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers gestattet werden. Wird der schreibende Zugriff gestattet, ist das Unternehmen für die Richtigkeit und Aktualität der Seite verantwortlich.		(2) Die Wertpapierfirma übermittelt sämtliche Informationen, einschließlich eines Geschäftsplans, aus dem unter anderem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau hervorgehen, damit die zuständige Behörde sich davon überzeugen kann, dass die Wertpapierfirma bei der Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um den Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel nachzukommen.
(6) Einer Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf es auch, wenn eine Wertpapierfirma, der eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erteilt wurde, eigene Finanzinstrumente vertreibt, soweit dies nicht als Erbringen einer Wertpapierdienstleistung oder als Betreiben des Eigengeschäfts nach Absatz 3 unter Erlaubnisvorbehalt steht. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.		(3) Dem Antragsteller wird binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitgeteilt, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht.
(7) Eine Erlaubnis nach Absatz 1, Absatz 4 oder Absatz 5 kann nicht mit einer Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes, §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 20 des Kapitalanlagegesetzbuchs verbunden werden. Für Wertpapierfirmen tritt die Pflicht der Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes hinter die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurück.		(4) Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Folgendes zu bestimmen: a) die nach Absatz 2 dieses Artikels an die zuständige Behörde zu übermittelnden Informationen einschließlich des Geschäftsplans; b) die für die Leitung von Wertpapierfirmen nach Artikel 9 Absatz 6 geltenden Anforderungen und die Informationen für die Mitteilungen nach Artikel 9 Absatz 5;
(8) Eine Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.		c) die Anforderungen an Aktionäre und Mitglieder mit qualifizierten Beteiligungen sowie die Umstände, die die zuständige Behörde an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen hindern
(9) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 kann auf einzelne Wertpapierdienstleistungen oder inhaltlich dahingehend beschränkt werden, dass die Wertpapierfirma nicht		

WpFG	Begründung	Verweis
befugt ist, Eigentum oder Besitz am Kundengeld oder Kundenwertpapieren zu erwerben.		könnten, nach Artikel 10 Absätze 1 und 2. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2015 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. (5) Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 9 Absatz 5 vorgesehenen Mitteilungen oder die Bereitstellung von Informationen festzulegen. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 3. Januar 2016 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. <u>Artikel 10 MiFID II</u> (1) Die zuständigen Behörden erteilen einer Wertpapierfirma erst dann die Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder zur Ausübung von Anlagetätigkeiten, wenn ihnen die Namen der natürlichen oder juristischen Personen, die als Anteilseigner oder Gesellschafter

WpFG	Begründung	Verweis
		direkt oder indirekt qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die Höhe der jeweiligen Beteiligungen mitgeteilt wurden. Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie angesichts der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Führung einer Wertpapierfirma zu gewährleisten, nicht von der Geeignetheit der Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, überzeugt sind. Bestehen zwischen der Wertpapierfirma und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die zuständige Behörde die Zulassung nur, wenn diese Verbindungen die zuständige Behörde nicht an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern. (2) Die zuständige Behörde verweigert die Zulassung, wenn die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, die für eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gelten, zu der bzw. denen das Unternehmen enge Verbindungen hat, oder Schwierigkeiten bei deren Anwendung die zuständige Behörde daran hindern, ihre Aufsichtsfunktionen ordnungsgemäß wahrzunehmen. (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständige Behörde, falls der Einfluss der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Personen die umsichtige und solide Geschäftsführung der Wertpapierfirma gefährden könnte, die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um diesen Zustand zu beenden.

WpFG	Begründung	Verweis
		Diese Maßnahmen können Anträge auf einstweilige Verfügungen oder die Verhängung von Sanktionen gegen Geschäftsführer und die Geschäftsleitung oder die Aussetzung des Stimmrechts, das an die von den betreffenden Anteilseignern oder Gesellschaftern gehaltenen Anteile geknüpft ist, umfassen. <u>Artikel 84 MiFID</u> (1) Die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats werden konsultiert, bevor einer Wertpapierfirma die Zulassung erteilt wird, auf die einer der folgenden Sachverhalte zutrifft: a) Sie ist Tochterunternehmen einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers oder eines Kreditinstituts, die/der/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. b) Sie ist Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer Wertpapierfirma oder eines Kreditinstituts, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. c) Sie wird von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wie eine Wertpapierfirma oder ein Kreditinstitut, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. (2) Die zuständige Behörde des für die Überwachung von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen zuständigen Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber die Zulassung erteilt wird, auf die/den einer der

WpFG	Begründung	Verweis
		folgenden Sachverhalte zutrifft: a) Sie bzw. er ist Tochterunternehmen eines in der Union zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens. b) Sie bzw. er ist Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Union zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens. c) Sie bzw. er wird von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wie ein in der Union zugelassenes Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen. (3) Die zuständigen Behörden im Sinne der Absätze 1 und 2 konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Anteilseigner oder Gesellschafter und den Leumund und die Erfahrung der Personen, die die Geschäfte eines anderen Unternehmens derselben Gruppe tatsächlich leiten, überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Anteilseigner oder Gesellschafter und des Leumunds und der Erfahrung der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind. (4) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Konsultation anderer zuständiger Behörden vor der Vergabe einer Zulassung festzulegen.

WpFG	Begründung	Verweis
		Die ESMA legt der Kommission bis zum 3. Januar 2016 diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
§ 16 Erlaubnisverfahren und Bekanntmachung	Diese Norm schreibt in Absatz 1 und 2 vor, welche externen Behörden im In- und Ausland vor Erlaubniserteilung zu beteiligen sind. Absatz 3 enthält die Entscheidungsfrist für die Bundesanstalt von sechs Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen; dieser Absatz setzt Artikel 7 Absatz 3 MiFID II um. Die Absätze 4 und 5 von § 16 enthalten die Bekanntmachungs- und Mitteilungspflichten der Bundesanstalt nach erfolgter Erlaubniserteilung.	<u>Artikel 7 Absatz 3 MiFID II</u> Dem Antragsteller wird binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitgeteilt, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht.
(1) Vor Erteilung einer Erlaubnis hat die Bundesanstalt die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zu hören. Mit der Erteilung der Erlaubnis ist die Wertpapierfirma der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zugeordnet. Dies ist der Wertpapierfirma mitzuteilen.		
(2) Die Bundesanstalt hat vor Erteilung der Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen die zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates des Unternehmens anzuhören, wenn die Erlaubnis einem Unternehmen erteilt werden soll, das		
1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma, eines Börsenbetreibers oder eines		

WpFG	Begründung	Verweis
Erstversicherungsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Vertragsstaat zugelassen ist oder		
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Börsenbetreiber oder ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat kontrollieren.		
Die Anhörung erstreckt sich insbesondere auf die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz in dem betreffenden Vertragsstaat erforderlich sind.		
(3) Die Bundesanstalt muss dem Antragsteller einer Erlaubnis binnen sechs Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen für einen Erlaubnisantrag mitteilen, ob eine Erlaubnis erteilt oder versagt wird.		
(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung einer Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie teilt jede Zulassung einer Wertpapierfirma der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit unter Angabe der Dienstleistungen, für die eine Zulassung erteilt wurde, und aktualisiert regelmäßig ihre Mitteilung.		
(5) Die Bundesanstalt führt ein Wertpapierfirmenregister und veröffentlicht dies auf ihrer Internetseite. In das Wertpapierfirmenregister sind alle inländischen Wertpapierfirmen, denen eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einzutragen.		

WpFG	Begründung	Verweis
Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Inhalt des Registers und den Mitwirkungspflichten der Wertpapierfirmen bei der Führung des Registers erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.		
§ 17 Anfangskapital		
(1) Das Anfangskapital beträgt	Absatz 1 bestimmt das Anfangskapital für Wertpapierfirmen und gibt gemäß Vorgabe des Artikels 9 IFD die Beträge vor, die jeweils notwendig sind, damit eine Wertpapierfirma eine Zulassung erhalten kann. Das Anfangskapital ist dauerhaft vorzuhalten. Gegenüber den Anfangskapitalvorschriften der CRD IV wurden die Beträge für das Anfangskapital erhöht. Die bisherige Alternative, in bestimmten Fällen statt des Anfangskapitals eine Versicherung nachzuweisen, ist übergangslos entfallen. Diese Versicherungen erfüllen regelmäßig nicht den mit dem erforderlichen Anfangskapital verfolgten Zweck, nämlich im Bedarfsfall bedingungslos zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des betreffenden Unternehmens zur Verfügung zu stehen.	<u>Artikels 9 IFD</u> (1) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung oder Ausübung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten erforderlich ist, beträgt 750 000 EUR. (2) Bei einer Wertpapierfirma, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf, beträgt das Anfangskapital, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder zur Ausübung einer Anlagentätigkeiten erforderlich ist, 75 000 EUR. (3) Das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU erforderliche Anfangskapital einer anderen als der in den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels genannten Wertpapierfirma beträgt 150 000

WpFG	Begründung	Verweis
		EUR. (4) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, die für die Erbringung oder Ausübung der in Anhang I Abschnitt A Nummer 9 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen bzw. Anlagentätigkeiten zugelassen ist, beträgt 750 000 EUR, wenn diese Wertpapierfirma Handel auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen darf.
1. 750 000 Euro für eine Wertpapierfirma, die eine Erlaubnis für den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft beantragt, auf eigene Rechnung handelt oder die Erlaubnis zum Betreiben des organisierten Handelssystems (§ 2 Absatz 2 Nummer 7) beantragt und im Rahmen des OTF-Geschäfts auf eigene Rechnung abschließt, sowie für eine Wertpapierfirma, die die Erlaubnis für die Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1, das Wertpapierkreditgeschäft, das eingeschränkte Verwahrgeschäft oder das Eigengeschäft nach § 15 Absatz 4 beantragt,	Nummer 1 fasst die in Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 3 geregelten Sachverhalte, die ein Anfangskapital von 750.000 Euro erfordern, zusammen.	<u>Artikel 9 Absatz 1 IFD</u> (1) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung oder Ausübung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten erforderlich ist, beträgt 750 000 EUR. <u>Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 IFD</u> (2) Bei einer Wertpapierfirma, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf, beträgt das Anfangskapital, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder zur Ausübung einer Anlagentätigkeiten erforderlich ist, 75 000 EUR.
2. 75 000 Euro für eine Wertpapierfirma, die eine Erlaubnis für das Erbringen der Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung,	Nummer 2 fordert für bestimmte Dienstleistungen ein Anfangskapital von 75.000 Euro. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	<u>§ 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KWG.</u>

WpFG	Begründung	Verweis
Anlageberatung oder für das Platzierungsgeschäft beantragt und deren Erlaubnis dahingehend beschränkt ist, dass sie im Zusammenhang mit diesen Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren haben darf oder	KWG.	(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital bestehend aus Bestandteilen des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Inland nicht zur Verfügung stehen; als Anfangskapital muß zur Verfügung stehen a) bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlußvermittlern, Anlageverwaltern und Finanzportfolioverwaltern, Betreibern multilateraler oder organisierter Handelssysteme oder Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro.
3. 150 000 Euro bei anderen Wertpapierfirmen, die eine Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen beantragen, die nicht unter Nummer 1 oder 2 fallen.	Nummer 3 erfasst die Fälle, die nicht von Nummer 1 und 2 erfasst werden.	
(2) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma ist nach Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 18, Artikel 9 und 11 der Richtlinie 2019/2034 zu bestimmen. Das Anfangskapital setzt sich aus den in Artikel 11 der Richtlinie 2019/2034 in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 benannten Eigenmittelbestandteilen zusammen.	Absatz 2 setzt Artikel 11 IFD um. Durch den Verweis auf Artikel 9 IFR wird die Zusammensetzung der Eigenmittel aus hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital sowie die Bedingungen, welche die einzelnen Kapitalarten erfüllen müssen, vorgegeben. Dabei regelt Artikel 9 Absatz 2 IFR Abweichungen von den ansonsten durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i IFR vorgegebenen und einzuhaltenden Vorschriften der CRR und passt damit die anzuwendenden	<u>Artikel 11 IFD</u> Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma setzt sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 zusammen. <u>Artikel 9 IFR</u>

WpFG	Begründung	Verweis
	Vorschriften auf die gegenüber Kreditinstituten besonderen Gegebenheiten von Wertpapierfirmen an.	(1) Wertpapierfirmen müssen Eigenmittel in Höhe der Summe aus ihrem harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital halten und alle folgenden Bedingungen müssen jederzeit erfüllt sein: a) Hartes Kernkapital/D $\geq$ 56% b) Hartes Kernkapital + zusätzliches Kernkapital/D $\geq$ 75% c) Hartes Kernkapital + zusätzliches Kernkapital + Ergänzungskapital/D $\geq$ 100% dabei gilt: i) „hartes Kernkapital“ entspricht dem harten Kernkapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, „zusätzliches Kernkapital“ dem zusätzlichen Kernkapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und „Ergänzungskapital“ dem Ergänzungskapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ii) „D“ ist in Artikel 11 definiert. (2) Abweichend von Absatz 1 a) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, wobei die Artikel 39 und 48 der genannten Verordnung nicht angewandt werden; b) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang

WpFG	Begründung	Verweis
		Anwendung, wobei Artikel 41 der genannten Verordnung nicht angewandt wird; c) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 56 Buchstabe c und Artikel 66 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, soweit sie sich auf nicht im Handelsbuch gehaltene Positionen in Kapitalinstrumenten beziehen, wobei die Mechanismen im Sinne der Artikel 46, 60 und 70 der genannten Verordnung nicht angewandt werden; d) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, wobei Artikel 48 der genannten Verordnung nicht angewandt wird; e) finden die folgenden Bestimmungen bei der Bestimmung der Eigenmittel von Wertpapierfirmen keine Anwendung: i) Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; ii) die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 66 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den entsprechenden Bestimmungen in den Artikeln 46, 60 und 70 jener Verordnung genannten Abzüge, soweit sich diese Abzüge auf im Handelsbuch gehaltene Positionen in Kapitalinstrumenten beziehen; iii) das Auslöseereignis gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; das Auslöseereignis wird von der Wertpapierfirma

WpFG	Begründung	Verweis
		stattdessen in den Bestimmungen zum Instrument des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Absatz 1 festgelegt; iv) der Gesamtbetrag gemäß Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; der bei der Herabschreibung oder Umwandlung zugrunde zu legende Betrag entspricht dem vollen Kapitalbetrag des Instruments des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Absatz 1. (3) Wertpapierfirmen wenden bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung die einschlägigen Vorschriften in Teil 2 Titel I Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an. Bei der Anwendung dieser Vorschriften gilt die Erlaubnis der Aufsichtsbehörden gemäß den Artikeln 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als erteilt, wenn eine der in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 78 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Bedingungen erfüllt ist. (4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a können die zuständigen Behörden nach Konsultation der EBA gestatten, dass für Wertpapierfirmen, bei denen es sich nicht um juristische Personen oder Aktiengesellschaften handelt oder die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, weitere Instrumente oder Mittel als Eigenmittel gelten, sofern diese Instrumente oder Mittel auch für eine Behandlung gemäß Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (24) in Betracht kommen. Auf der Grundlage der von jeder zuständigen Behörde erhaltenen Angaben erstellt, führt und

WpFG	Begründung	Verweis
		veröffentlicht die EBA zusammen mit der ESMA ein Verzeichnis sämtlicher Arten von Instrumenten oder Mitteln in jedem Mitgliedstaat, die als solche Eigenmittel gelten. Das Verzeichnis wird erstmals am 26. Dezember 2020 veröffentlicht. (5) Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche innerhalb einer Wertpapierfirmengruppe werden für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittel einer Wertpapierfirma in der Gruppe auf Einzelbasis nicht abgezogen, sofern alle folgende Bedingungen erfüllt sind: a) Ein wesentliches, tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Kapital oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen; b) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens erstrecken sich auf das Unternehmen der Finanzbranche; c) die Ausnahmeregelung nach Artikel 8 wird von den zuständigen Behörden nicht angewandt.
(3) Bei Einzelpersonen oder Personenhandelsgesellschaften, welche die Bedingungen für kleine Wertpapierfirmen erfüllen, sind als Posten oder Instrument für das harte Kernkapital die Risikoaktiva des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters als Abzugspositionen bei der Berechnung des Anfangskapitals zu berücksichtigen. Das freie Vermögen der Inhaber oder Gesellschafter bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier-	Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 IFR um. Der hier gewählte Wortlaut orientiert sich am bisherigen § 2b Absatz 2 KWG. Damit soll auch eine Konsistenz zu der bereits jetzt von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) geführten CET 1-Liste erreicht werden. Diese Liste enthält die Kapitalinstrumente in EU-Vertragsstaaten, die gemäß Artikel 26 Absatz 3 CRR als "Common Equity Tier 1"-Instrumente qualifiziert sind.	<u>Artikel 9 Absatz 4 IFR</u> Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a können die zuständigen Behörden nach Konsultation der EBA gestatten, dass für Wertpapierfirmen, bei denen es sich nicht um juristische Personen oder Aktiengesellschaften handelt oder die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht

WpFG	Begründung	Verweis
Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die vorgenannten Posten oder Instrumente mit zur Aufnahme in ein von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu veröffentlichendes Verzeichnis sämtlicher Arten von Mitteln oder Instrumenten in jedem Vertragsstaat, die als solche Eigenmittel gelten.		verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, weitere Instrumente oder Mittel als Eigenmittel gelten, sofern diese Instrumente oder Mittel auch für eine Behandlung gemäß Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (24) in Betracht kommen. Auf der Grundlage der von jeder zuständigen Behörde erhaltenen Angaben erstellt, führt und veröffentlicht die EBA zusammen mit der ESMA ein Verzeichnis sämtlicher Arten von Instrumenten oder Mitteln in jedem Mitgliedstaat, die als solche Eigenmittel gelten. Das Verzeichnis wird erstmals am 26. Dezember 2020 veröffentlicht.
(4) Bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern, Finanzportfolioverwaltern oder Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, gilt die Anlage von eigenen Mitteln durch das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch für die Zwecke der Solvenzaufsicht nicht als Handel für eigene Rechnung.	Absatz 4 entspricht der Vorschrift des Artikels 29 Absatz 4 CRD IV, der aufgrund der Bezugnahme des Artikels 10 Buchstabe b IFD fort gilt.	<u>Artikel 29 Absatz 4 CRD IV</u> Das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch zwecks Anlage von Eigenmitteln gilt im Zusammenhang mit den in Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen oder für die Zwecke nach Absatz 3 nicht als Handel für eigene Rechnung. <u>Artikel 10 Buchstabe b IFD</u> Bezugnahmen auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie sind ab dem 26. Juni 2021 dahin gehend auszulegen, dass sie die Bezugnahmen in anderen Rechtsakten der Union auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß der Richtlinie 2013/36/EU in folgender Weise ersetzen: b) Bezugnahmen auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen in den Artikeln 29 und 31 der Richtlinie 2013/36/EU gelten je nach Art der Wertpapierdienstleistungen und Tätigkeiten der jeweiligen Wertpapierfirma als Bezugnahmen auf Artikel 9 Absatz 2, 3 oder 4 der

WpFG	Begründung	Verweis
		vorliegenden Richtlinie.
(5) Das Anfangskapital beträgt 25 000 Euro für Unternehmen, die	Absatz 5 setzt Artikel 10 Buchstabe c IFD um. Die Vorschrift entspricht § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h KWG. Die Höhe des Anfangskapitals wird nach Artikel 10 Buchstabe c dem maßgeblichen Betrag des Artikels 9 IFR angepasst.	<u>Artikel 10 Buchstabe c IFD</u> Bezugnahmen auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie sind ab dem 26. Juni 2021 dahin gehend auszulegen, dass sie die Bezugnahmen in anderen Rechtsakten der Union auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß der Richtlinie 2013/36/EU in folgender Weise ersetzen: c) Bezugnahmen auf das Anfangskapital in Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU gelten als Bezugnahmen auf Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie. <u>Artikel 9 IFR</u> (Siehe oben auf Seite 76)
1. die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatmärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben,		
2. das Finanzkommissionsgeschäft oder die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen oder		
3. im Wege des Eigenhandels im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a als Market Maker im Sinne des § 36 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes Preise für andere Mitglieder dieser Märkte stellen,		
sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte		

WpFG	Begründung	Verweis
oder Handelssysteme haften. - 38 -		
§ 18 Versagung der Erlaubnis	Diese Vorschrift regelt im Einzelnen, wann die Erlaubnis zu versagen ist. Sie setzt Artikel 7 MiFID II um und ist § 33 KWG nachgebildet.	<u>Artikel 7 MiFID II</u> (Siehe oben auf Seite 67)
(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn		
1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital, das die Anforderungen des § 17 erfüllt, nicht zur Verfügung stehen;	Nach Artikel 15 MiFID II darf eine Zulassung nicht erteilt werden, wenn die Wertpapierfirma nicht über das ausreichende Anfangskapital verfügt. Die Erlaubnis ist aber auch dann zu versagen, wenn sich anhand von Geschäftsplan und beabsichtigter Geschäftstätigkeit ergibt, dass die Wertpapierfirma zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, beispielsweise, weil nicht hinreichend Eigenmittel vorhanden sind, die nach dem eingereichten Geschäftsplan erforderlich wären.	<u>Artikel 15 MiFID II</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden eine Zulassung nicht erteilen, wenn die Wertpapierfirma nicht über ausreichendes Anfangskapital gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügt, das für die jeweilige Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit vorgeschrieben ist.
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Antragsteller oder ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist;	Die persönliche Zuverlässigkeit der Antragsteller oder Geschäftsleiter ist wesentliche Erlaubnisvoraussetzung nach Artikel 7 und 9 MiFID II. Die Erlaubnis ist daher zu versagen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit bei den betroffenen natürlichen Personen nicht vorliegt.	<u>Artikel 7 MiFID II</u> (Siehe oben auf Seite 67) <u>Artikel 9 MiFID II</u>
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügt;	Inhaber einer mittelbaren oder unmittelbaren bedeutenden Beteiligung haben signifikanten Einfluss auf die Wertpapierfirma. Artikel 10 MiFID II sieht daher die Versagung der Erlaubnis vor, wenn der Beteiligungsinhaber nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügt.	(1) Die zuständigen Behörden, die die Zulassung gemäß Artikel 5 erteilen, sorgen dafür, dass Wertpapierfirmen und ihre Leitungsorgane die Artikel 88 und 91 der Richtlinie 2013/36/EU einhalten. Die ESMA und die EBA erlassen gemeinsam Leitlinien zu den in Artikel 91 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Elementen.
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhaber oder ein Geschäftsleiter nicht die zur Leitung der Wertpapierfirma erforderliche	Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma, bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften der oder die Inhaber, müssen über die	(2) Bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Artikel 5 können die zuständige Behörden den Mitgliedern des

WpFG	Begründung	Verweis
fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 20 Absatz 6 als Geschäftsleiter betraut wird;	zur Leitung der Wertpapierfirma erforderliche fachliche Eignung verfügen. Fehlt diese, so ist in Umsetzung von Artikel 7 und 9 MiFID II die Erlaubnis zu versagen.	Leitungsorgans genehmigen, eine Aufsichtsfunktion mehr, als gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU zulässig ist, innezuhaben. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA regelmäßig über derartige Genehmigungen. Die EBA und die ESMA stimmen die Einholung der Informationen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes und Artikel 91 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU mit Bezug auf Wertpapierfirmen ab. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan einer Wertpapierfirma die Umsetzung der Unternehmensführungsregelungen, die die wirksame und umsichtige Führung der Wertpapierfirma gewährleisten und unter anderem eine Aufgabentrennung in der Wertpapierfirma und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen, festlegt, überwacht und für sie rechenschaftspflichtig ist. Dies hat auf eine Weise zu erfolgen, durch die die Integrität des Markts und die Interessen von Kunden gefördert werden. Unbeschadet der Anforderungen nach Artikel 88 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU müssen solche Regelungen gewährleisten, dass das Leitorgan: a) für die Festlegung, die Annahme und die Überwachung der Firmenorganisation zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und zur Ausübung von Anlagetätigkeiten sowie zur Erbringung von Nebendienstleistungen, einschließlich der vom Personal geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Ressourcen, der

WpFG	Begründung	Verweis
		Verfahren und der Regelung für die Erbringung von Dienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten durch die Firma sorgt, wobei die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie alle von der Firma einzuhaltenden Anforderungen zu berücksichtigen sind. b) für die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Firmenpolitik hinsichtlich der angebotenen und erbrachten bzw. gelieferten Dienstleistungen, Anlagetätigkeiten, Produkte und Geschäfte in Einklang mit der Risikotoleranz der Firma und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden der Firma, denen diese angeboten und für die diese erbracht bzw. geliefert werden, sorgt, gegebenenfalls einschließlich der Durchführung geeigneter Stresstests. c) für die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden beteiligt sind, sorgt, die auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf eine faire Behandlung der Kunden und auf eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden abzielt. Das Leitungsorgan überwacht und überprüft regelmäßig die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele der Firma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie bei der Ausübung von Anlagetätigkeiten und der Erbringung von Nebendienstleistungen, die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen der Wertpapierfirma und die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen an die Kunden und unternimmt

WpFG	Begründung	Verweis
		die erforderlichen Schritte, um etwaige Mängel zu beseitigen. Die Mitglieder des Leitungsorgans haben einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten, die für die Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung erforderlich sind. (4) Die zuständige Behörde verweigert die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma gut beleumdet sind, über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen, oder wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung der Firma deren wirksame, solide und umsichtige Führung sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen ihrer Kunden und der Marktintegrität gefährden könnte. (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Wertpapierfirma der zuständigen Behörde Angaben über alle Mitglieder seines Leitungsorgans sowie sämtliche Veränderungen in der Mitgliedschaft zusammen mit allen Informationen übermittelt, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob eine Wertpapierfirma die Absätze 1, 2 und 3 erfüllt. (6) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass mindestens zwei Personen, die die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, die Geschäftstätigkeit der antragstellenden Wertpapierfirma tatsächlich lenken.

WpFG	Begründung	Verweis
		Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Wertpapierfirmen, die natürliche Personen sind, oder Wertpapierfirmen, die juristische Personen sind, aber in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und den nationalen Rechtsvorschriften von einer einzigen natürlichen Person geführt werden, die Zulassung erteilen. Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, dass a) alternative Regelungen bestehen, die die solide und umsichtige Führung solcher Wertpapierfirmen und die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gewährleisten; b) die betreffenden natürlichen Personen ausreichend gut beleumundet sind, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. <u>Artikel 10 MiFID II</u> (1) Die zuständigen Behörden erteilen einer Wertpapierfirma erst dann die Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder zur Ausübung von Anlagentätigkeiten, wenn ihnen die Namen der natürlichen oder juristischen Personen, die als Anteilseigner oder Gesellschafter direkt oder indirekt qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die Höhe der jeweiligen Beteiligungen mitgeteilt wurden. Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie angesichts der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Führung einer Wertpapierfirma zu gewährleisten, nicht von der Geeignetheit der Anteilseigner

WpFG	Begründung	Verweis
		oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, überzeugt sind. Bestehen zwischen der Wertpapierfirma und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die zuständige Behörde die Zulassung nur, wenn diese Verbindungen die zuständige Behörde nicht an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern. (2) Die zuständige Behörde verweigert die Zulassung, wenn die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, die für eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gelten, zu der bzw. denen das Unternehmen enge Verbindungen hat, oder Schwierigkeiten bei deren Anwendung die zuständige Behörde daran hindern, ihre Aufsichtsfunktionen ordnungsgemäß wahrzunehmen. (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständige Behörde, falls der Einfluss der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Personen die umsichtige und solide Geschäftsführung der Wertpapierfirma gefährden könnte, die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können Anträge auf einstweilige Verfügungen oder die Verhängung von Sanktionen gegen Geschäftsführer und die Geschäftsleitung oder die Aussetzung des Stimmrechts, das an die von den betreffenden Anteilseignern oder Gesellschaftern gehaltenen Anteile geknüpft ist, umfassen.

WpFG	Begründung	Verweis
5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt;	In Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 MiFID II ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrung seiner Aufgabe erforderliche Zeit verfügt.	<u>Artikel 9 Absatz 1 MiFID II</u> (1) Die zuständigen Behörden, die die Zulassung gemäß Artikel 5 erteilen, sorgen dafür, dass Wertpapierfirmen und ihre Leitungsorgane die Artikel 88 und 91 der Richtlinie 2013/36/EU einhalten.
6. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter einer Kleinen oder Mittleren Wertpapierfirma gegen die Anforderungen des § 20 Absatz 4 oder bei einer Großen Wertpapierfirma gegen § 25c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes verstößt;	Hat ein Geschäftsleiter zeitgleich zu viele Leitungs- oder Aufsichtsmandate, kann das dazu führen, dass er sich nicht mehr im erforderlichen Maße um die Belange der Wertpapierfirma kümmern kann. Die über den Verweis in Artikel 9 Absatz 1 MiFID II vorzunehmende Mandatsbegrenzung ist proportional in § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen und für Große Wertpapierfirmen in § 25c KWG geregelt. Ein Verstoß gegen die Mandatsbegrenzung führt in Umsetzung der Artikel 7 und 9 MiFID II zur Versagung der Erlaubnis.	Die ESMA und die EBA erlassen gemeinsam Leitlinien zu den in Artikel 91 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Elementen. <u>Artikel 7 und 9 MiFID II</u> (Siehe oben auf Seite 67 und 82)
7. die Wertpapierfirma im Fall der Erteilung der Erlaubnis Tochterunternehmen einer Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Sinne des § 62 nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat;	Der Versagungsgrund ist erforderlich, um § 62 wirksam durchsetzen zu können.	
8. eine Wertpapierfirma, die befugt ist, bei der Erbringung von	Nach Artikel 9 Absatz 6 MiFID II muss eine Wertpapierfirma in der	<u>Artikel 9 Absatz 6 MiFID II</u>

WpFG	Begründung	Verweis
Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu erwerben, oder die gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für die Wertpapierfirma tätig sind;	Regel über mindestens zwei Geschäftsleiter verfügen. Allerdings lässt die Vorschrift Ausnahmen zu. In Umsetzung von Artikel 7 und 9 Absatz 6 MiFID II ist die Erlaubnis in den Fällen zu versagen, in denen die Wertpapierfirma nicht über die geforderten mindestens zwei Geschäftsleiter verfügt.	Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass mindestens zwei Personen, die die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, die Geschäftstätigkeit der antragstellenden Wertpapierfirma tatsächlich lenken. Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Wertpapierfirmen, die natürliche Personen sind, oder Wertpapierfirmen, die juristische Personen sind, aber in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und den nationalen Rechtsvorschriften von einer einzigen natürlichen Person geführt werden, die Zulassung erteilen. Die Mitgliedsstaaten schreiben jedoch vor, dass a) alternative Regelungen bestehen, die die solide und umsichtige Führung solcher Wertpapierfirmen und die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gewährleisten; b) die betreffenden natürlichen Personen ausreichend gut beleumundet sind, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. <u>Artikel 7 MiFID II</u> (Siehe oben auf Seite 67)
9. die Wertpapierfirma ihre Hauptverwaltung und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, ihren juristischen Sitz nicht im Inland hat oder	Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 4 MiFID II um.	<u>Artikel 5 Absatz 4 MiFID II</u> Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass a) jede Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, ihre Hauptverwaltung im selben

WpFG	Begründung	Verweis
		Mitgliedstaat hat wie ihren Sitz, b) jede Wertpapierfirma, die keine juristische Person ist, oder jede Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, aber gemäß dem für sie geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, ihre Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat hat, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit tatsächlich ausübt.
10. die Wertpapierfirma nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.	Für den Fall, dass Wertpapierfirmen die organisatorischen Vorgaben nicht erfüllen werden, sieht Artikel 7 Absatz 1 MiFID II die Erlaubnisversagung vor.	<u>Artikel 7 Absatz 1 MiFID II</u> Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung erst dann, wenn ihr hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Antragsteller sämtliche Anforderungen der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfüllt.
(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über die Wertpapierfirma beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn	Dieser Absatz behandelt nicht zwingende Erlaubnisaufhebungsgründe unter dem Aspekt der Beeinträchtigung der Aufsicht.	
1. die Wertpapierfirma mit anderen Personen oder Unternehmen in einem Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über die Wertpapierfirma beeinträchtigt;	Unübersichtliche Unternehmensstrukturen verhindern die Zuordnung und Durchführung einer effektiven Aufsicht. Die Bundesanstalt muss daher bereits im Erlaubnisverfahren bei Vorliegen solcher Strukturen die Möglichkeit haben, eine Erlaubnis zu versagen.	
2. eine wirksame Aufsicht über die Wertpapierfirma wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder	Sollten Vorschriften eines Drittstaates für den Antragsteller gelten und diese Vorschriften eine wirksame Aufsicht verhindern, kann die Bundesanstalt die Erlaubnis versagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bundesanstalt aufgrund der im Drittsatz geltenden Rechtslage keine Möglichkeit hat, Informationen über den Antragsteller oder mit ihm verbundene	

WpFG	Begründung	Verweis
	Unternehmen zu erhalten.	
3. die Wertpapierfirma Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsbehörde zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.	Diese Norm regelt die Möglichkeit der Erlaubnisversagung, wenn aufgrund des rechtlichen Umfeldes oder der Einstellung der Behörde im Drittstaat eine effektive Aufsicht über die Wertpapierfirma durch die Bundesanstalt beeinträchtigt ist.	
(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn entgegen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 der Erlaubnisantrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.	Der Versagungsgrund dient der Verfahrensökonomie in beiderseitigem Interesse und der Verfahrensbeschleunigung. Reicht der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig ein, fehlt die notwendige Entscheidungsgrundlage. Dauert das Antragsverfahren zu lange, bis sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen, werden häufig die zuerst eingereichten Unterlagen veraltet sein.	
(4) Aus anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.	Dieser Absatz dient dem Rechtsschutz der Verfahrensbeteiligten und stellt klar, dass die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Versagungsgründe abschließend sind.	
§ 19 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis	Diese Norm setzt unter anderem Artikel 8 MiFID II um und orientiert sich dabei an § 35 KWG, der hier an die Gegebenheiten der Wertpapierfirmen anpasst wird. In Absatz 2 Nummer 3 wurde der Begriff „Kunde“ gewählt. Dieser ist enger als „Gläubiger“ in der vergleichbaren Vorschrift des KWG. Absatz 3 ist der entsprechenden Formulierung des KWG entnommen und für Wertpapierfirmen modifiziert. Die Einstellung des Geschäftsbetriebs setzt zeitlich bereits vor der Auflösung der Gesellschaft an. Die Erlaubnisaufhebung knüpft daher an die Einstellung des Geschäftsbetriebs und nicht an die Auflösung des Unternehmens an. Er ergänzt den Aufhebungsgrund des Absatzes 2 Nummer 1, denn die	<u>Artikel 8 MiFID II</u> Die zuständige Behörde kann einer Wertpapierfirma die Zulassung entziehen, wenn diese Wertpapierfirma a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder in den sechs vorhergehenden Monaten keine Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;

WpFG	Begründung	Verweis
	zeitweilige Nichtausübung des Geschäftsbetriebs bedeutet nicht, dass der Geschäftsbetrieb endgültig eingestellt ist. Außerdem besteht aufgrund der unterschiedlichen Formulierung „kann“ und „soll“ eine unterschiedliche Gewichtung des Aufhebungsgrundes.	b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat; c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruht, wie etwa die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nicht mehr erfüllt; d) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstoßen hat, die die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit einer Wertpapierfirma regeln; e) einen der Fälle erfüllt, in denen das nationale Recht in Bezug auf Angelegenheiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie liegen, den Entzug vorsieht. Jeder Entzug der Zulassung wird der ESMA mitgeteilt.
(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn		
1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird oder		
2. der Wertpapierfirma eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wird.		
(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis oder einzelne Erlaubnisgegenstände außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn		

WpFG	Begründung	Verweis
1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;		
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 und 2 rechtfertigen würden;		
3. Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Wertpapierfirma gegenüber ihren Kunden, insbesondere für die Sicherheit der der Wertpapierfirma anvertrauten Vermögenswerte, besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann;		
4. die Wertpapierfirma schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, der Verordnung EU 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen hat;		
5. die Wertpapierfirma nachhaltig gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 oder Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 oder 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 oder 11 oder Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;		
6. die Wertpapierfirma die in den Artikeln 11 und 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 niedergelegten aufsichtlichen Anforderungen nicht		

WpFG	Begründung	Verweis
mehr erfüllt;		
7. die Wertpapierfirma als Gegenpartei von Wertpapierfinanzierungsgeschäften nachhaltig gegen die Pflichten und Anforderungen von Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat, oder		
8. die Wertpapierfirma nachhaltig gegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 278 vom 27.10.2017, S. 54) in der jeweils geltenden Fassung oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.		
(3) Die Erlaubnis soll durch die Bundesanstalt aufgehoben werden, wenn über die Wertpapierfirma ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Wertpapierfirma beschlossen worden ist. Der Wegfall der Erlaubnis hindert die für die Insolvenz zuständigen Personen nicht daran, bestimmte Tätigkeiten der Wertpapierfirma weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke des Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erforderlich oder angezeigt ist.		
(4) § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.		

WpFG	Begründung	Verweis
(5) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie hat die zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen der anderen Vertragsstaaten zu unterrichten, in denen die Wertpapierfirma Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig ist. Sie unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.		
Abschnitt 2		
Geschäftsleiter und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan		
§ 20 Geschäftsleiter	Diese Norm setzt Artikel 9 MiFID II und Artikel 91 CRD IV für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen um. Die Regelungen folgen systematisch der durch §§ 25c und 25d KWG vorgegebenen Struktur. Die in Artikel 9 Absatz 3 MiFID II genannten Anforderungen sind allerdings als spezielle Anforderungen im WpHG umgesetzt. Die Norm enthält zudem Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorganes und sonstige Personen. Die Normen orientieren sich an §§ 36 und 36a KWG. Neu eingeführt wird eine Rechtsgrundlage für die Verwarnung. Berücksichtigt wird, dass für Große Wertpapierfirmen hinsichtlich der Mandatsbegrenzung § 25d KWG einschlägig ist.	<u>Artikel 9 MiFID II</u> (Siehe oben auf Seite 82) <u>Artikel 91 CRD IV</u> (1) Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen allzeit ausreichend gut beleumundet sein und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt ferner insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider. Die Mitglieder des Leitungsorgans erfüllen insbesondere die Anforderungen der Absätze 2 bis 8.
(1) Die Geschäftsleiter einer Kleinen oder Mittleren Wertpapierfirma müssen für die Leitung einer Wertpapierfirma fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem	Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein und über die für ihre Tätigkeit notwendige Sachkunde verfügen. Sie müssen zudem über ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit verfügen. Die Vorschrift gibt der Bundesanstalt zugleich einen Maßstab für ihre Prüfung vor. Satz 2 enthält eine	(2) Alle Mitglieder des Leitungsorgans wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Institut ausreichend Zeit auf. (3) Bei der Zahl der Leitungs-

WpFG	Begründung	Verweis
Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Wertpapierfirma von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.	Regelvermutung, bei deren Vorliegen das Erfordernis der fachlichen Eignung von der Bundesanstalt nicht geprüft werden muss. Für das Vorliegen der Regelvermutung bei einer Wertpapierfirma ist neben der vergleichbaren Größe auch die vergleichbare Geschäftsart von besonderer Bedeutung.	oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen. Ist das Institut aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung, dürfen die Mitglieder seines Leitungsorgans – es sei denn, sie vertreten den Mitgliedstaat – ab dem 1. Juli 2014 gleichzeitig nur eine der folgenden Kombinationen von Mandaten innehaben:
(2) Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Leitung der Wertpapierfirma und zum Verständnis ihrer Tätigkeit erforderlich sind.	Der Absatz stellt klar, dass wenn eine Wertpapierfirma über mehrere Geschäftsleiter verfügt, diese in ihrer Gesamtheit über die erforderliche fachliche Eignung verfügen müssen. Eventuelle Defizite in der fachlichen Eignung, sowohl auf Ebene der Kenntnisse oder auf Ebene der Erfahrung bei einem Geschäftsleiter können durch das Vorhandensein bei einem anderen Geschäftsleiter ausgeglichen werden. Jedoch muss bei jedem einzelnen Geschäftsleiter zumindest soweit ausreichende fachliche Eignung vorhanden sein, damit er seine Gesamtverantwortung wahrnehmen kann. Scheidet ein Geschäftsleiter aus und entsteht dadurch eine Lücke in der Gesamtkompetenz, die nicht durch andere Geschäftsleiter ausgeglichen werden, liegt ein Mangel in der Geschäftsorganisation vor.	a) ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten, b) vier Aufsichtsmandate. (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 gelten als ein einziges Mandat: a) Leitungs- oder Aufsichtsmandate innerhalb derselben Gruppe,
(3) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann nicht sein, wer in demselben Unternehmen zugleich Geschäftsleiter ist; im Falle einer europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder nichtgeschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann.	Dieser Absatz stellt sicher, dass ein Geschäftsleiter in dem Unternehmen, in dem ein Aufsichtsorgan existiert, sich nicht selbst kontrolliert. Er schreibt hingegen nicht die gesellschaftsrechtliche Errichtung eines solchen Organes vor.	b) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in (i) Instituten, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, sofern die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, oder
(4) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Wertpapierfirma zu berücksichtigen.	Ein Geschäftsleiter muss über ausreichend Zeit verfügen und soll nicht durch andere Tätigkeiten in der für die Wertpapierfirma aufzuwendenden Aufmerksamkeit eingeschränkt werden. Die Regelung trägt dem Proportionalitätsgrundsatz Rechnung, indem sie keine zahlenmäßige Mandatsbegrenzung festlegt.	(ii) Unternehmen (einschließlich Nichtfinanzunternehmen), an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält. (5) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Organisationen, die nicht

WpFG	Begründung	Verweis
(5) Die Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma muss angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Geschäftsleitern die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist.	Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Geschäftsleiter sich auf ihre Tätigkeit vorbereiten und in ihre Tätigkeit einarbeiten müssen. Die stetige Fort- und Weiterentwicklung der Kapitalmärkte und Geschäftsmodelle erfordert zudem Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.	überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, und Mandate als Vertreter eines Mitgliedstaats werden für die Zwecke des Absatzes 3 b nicht berücksichtigt. (6) Die zuständigen Behörden können den Mitgliedern des Leitungsorgans erlauben, ein weiteres Aufsichtsmandat zu bekleiden. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA regelmäßig über derartige Genehmigungen.
(6) In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter einsetzen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat; Absatz 1 ist anzuwenden. Wird die Wertpapierfirma von einem Einzelkaufmann betrieben, so kann in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine von dem Inhaber mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter eingesetzt werden. Beruht die Einsetzung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag der Wertpapierfirma, so kann sie nur auf Antrag der Wertpapierfirma oder des Geschäftsleiters widerrufen werden.	Dieser Absatz gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, widerruflich einen Geschäftsleiter einzusetzen. Dies kann beispielsweise dann notwendig sein, wenn der einzige Geschäftsleiter ausfällt und die Wertpapierfirma dann keinen Geschäftsleiter hätte. Es handelt sich hier um eine alternative Regelung, welche die solide und umsichtige Führung der Wertpapierfirma (Artikel 9 Absatz 6 MiFID II) gewährleistet.	(7) Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts samt seiner Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung. (8) Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.
(7) § 45 der Gewerbeordnung findet keine Anwendung.	Die Vorschrift stellt klar, dass sich Geschäftsleiter in dieser Funktion nicht vertreten lassen können.	(9) Die Institute setzen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung Personal und Finanzressourcen in angemessenem Umfang ein. (10) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden verlangen von Instituten und deren Nominierungsausschüssen, dass sie bei der Berufung von Mitgliedern in das Leitungsorgan auf eine große Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten achten und zu diesem Zweck eine Politik der Förderung von Diversität innerhalb des Leitungsorgans verfolgen. (11) Die zuständigen Behörden

WpFG	Begründung	Verweis
		erheben die Angaben, die gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht werden und nutzen sie, um die Methoden zur Förderung der Diversität zu vergleichen. Sie stellen der EBA diese Informationen zur Verfügung. Die EBA nutzt diese Informationen, um die Methoden zur Förderung der Diversität auf Unionsebene zu vergleichen. (12) Die EBA gibt Leitlinien heraus zu a) dem Konzept des ausreichenden Zeitaufwands, d. h. der Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aufwenden muss, damit dies im Verhältnis zu den Umständen im Einzelfall und zu Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts als ausreichend anzusehen ist, b) dem Konzept der notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, die das Leitungsorgan nach Absatz 7 kollektiv besitzen muss, c) dem Konzept der Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit eines Mitglieds des Leitungsorgans im Sinne des Absatzes 8, d) dem Konzept des angemessenen Umfangs von Personal und Finanzressourcen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung im Sinne des Absatzes 9, e) dem Konzept der Diversität als einem gemäß Absatz 10 bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans heranzuziehenden Kriterium.

WpFG	Begründung	Verweis
		Die EBA gibt diese Leitlinien bis zum 31. Dezember 2015 heraus. (13) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern im Leitungsorgan nach Maßgabe des nationalen Rechts.
§ 21 Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Diese Norm setzt Artikel 9 MiFID II und Artikel 91 CRD IV für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen um.	<u>Artikel 9 MiFID II</u> (Siehe oben auf Seite 82) <u>Artikel 91 CRD IV</u> (Siehe oben auf Seite 93)
(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Kleinen oder Mittleren Wertpapierfirma müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Bei der Prüfung, ob eine der in Satz 1 genannten Personen die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der von der Wertpapierfirma, der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft betriebenen Geschäfte.	Dieser Absatz enthält die Anforderung an die Eignung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Kleinen oder Mittleren Wertpapierfirma, einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft. Diese müssen zuverlässig sein und über die für ihre Tätigkeit notwendige Sachkunde verfügen. Sie müssen zudem über ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit verfügen. Satz 2 setzt der Bundesanstalt zugleich einen Maßstab für die Prüfung der erforderlichen Sachkunde, wonach der Umfang und die Komplexität der von der Wertpapierfirma, der Finanzholding-Gruppe, der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft betriebenen Geschäfte zu berücksichtigen sind, und trägt damit dem Proportionalitätsprinzip Rechnung.	
(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse,	Der Absatz stellt klar, dass das Organ in seiner Gesamtheit über die erforderliche Sachkunde verfügen	

WpFG	Begründung	Verweis
Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleiter der Wertpapierfirma oder Investmentholding-Gruppe, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gruppe notwendig sind. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.	muss. Das heißt, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen muss, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung der Wertpapierfirma oder Investmentholding-Gruppe, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gruppe notwendig sind. Gleichzeitig muss bei jedem Organmitglied ausreichend Sachkunde vorhanden sein, damit es seine Gesamtverantwortung wahrnehmen kann. Eventuelle Defizite in der Sachkunde bei einem Mitglied des Organes können durch die Sachkunde eines anderen Organmitglieds ausgeglichen werden. Bei jedem Organmitglied muss jedoch ausreichend Sachkunde vorhanden sein, damit es seine Gesamtverantwortung wahrnehmen kann. Scheidet ein Organmitglied aus und entsteht dadurch eine Lücke in der Gesamtkompetenz, die nicht durch andere Mitglieder ausgeglichen werden kann, verfügt die Wertpapierfirma nicht mehr über ein ordnungsgemäß besetztes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Satz 2 stellt klar, dass die mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen unberührt bleiben.	
(3) Kleine oder Mittlere Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.	Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sich auf ihre Tätigkeit vorbereiten und in ihre Tätigkeit einarbeiten müssen. Die stetige Fort- und Weiterentwicklung der Kapitalmärkte und Geschäftsmodelle erfordert zudem für die Organmitglieder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, damit diese ihren Aufgaben angemessen nachkommen können. Die Bereitstellung angemessener personeller und finanzieller Ressourcen ist eine wesentliche	

WpFG	Begründung	Verweis
	Voraussetzung dafür, dass die Einführung in das Amt und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde sichergestellt werden kann.	
(4) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Es muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.	Dieser Absatz beschreibt über die sich bereits aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen und den ergänzenden Satzungen ergebenden Überwachungspflichten hinausgehende zentrale Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch das Aufsichtsorgan. Dies betrifft die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Aufsichtsrechts sowie eine ausreichende zeitliche Befassung mit den Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter.	
(5) Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans keine Interessenkonflikte erzeugen. Für die Tätigkeit im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dürfen dessen Mitglieder keine variablen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Vergütung ist geschlechtsneutral; eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist unzulässig.	Dieser Absatz greift Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auf. Nach Artikel 30 der IFD gelten die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als Personen „deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt“ und fallen daher grundsätzlich unter die Regelungen der Artikel 30 und 32 der IFD. Aufgrund des in Deutschland vorherrschenden dualistischen Gesellschaftsmodells und der besonderen Rolle des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wird ein Ausschluss variabler Vergütungsbestandteile für die Tätigkeit im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als angemessen angesehen, um so etwaigen Interessenkonflikte der Mitglieder vorzubeugen. Die Regelung entspricht damit der Regelung des § 25d Absatz 5 Kreditwesengesetz.	<u>Artikel 30 IFD</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen bei der Festlegung und Anwendung ihrer Vergütungspolitik für die einzelnen Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht und deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt, die nachstehenden Grundsätze anwenden: a) Die Vergütungspolitik ist klar dokumentiert und an die Größe, die interne Organisation und die Art sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der

WpFG	Begründung	Verweis
		Wertpapierfirma angepasst; b) die Vergütungspolitik ist geschlechtsneutral; c) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich; d) die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und den Zielen der Wertpapierfirma und berücksichtigt auch langfristige Effekte der Anlageentscheidungen; e) die Vergütungspolitik umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, fördert ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, schärft das Risikobewusstsein und fördert ein umsichtiges Risikoverhalten; f) das Leitungsorgan der Wertpapierfirma beschließt in seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungspolitik, überprüft diese regelmäßig und ist allgemein für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich; g) die Umsetzung der Vergütungspolitik wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung durch Kontrollbeauftragte mindestens einmal jährlich geprüft; h) Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele

WpFG	Begründung	Verweis
		erreicht werden; i) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Rechtsbefolgung (Compliance) wird unmittelbar von dem in Artikel 33 genannten Vergütungsausschuss oder — falls ein solcher nicht eingesetzt wurde — vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht; j) die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich — unter Berücksichtigung der nationalen Regeln für die Festlegung der Löhne und Gehälter — zwischen den Kriterien, die zur Festlegung der folgenden Aspekte herangezogen werden: i) der festen Grundvergütung, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegelt, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist, ii) der variablen Vergütung, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters sowie die Leistungen widerspiegelt, die über die Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen; k) der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung ist ausreichend hoch, sodass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann. (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe k stellen die

WpFG	Begründung	Verweis
		Mitgliedstaaten sicher, dass die Wertpapierfirmen für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit einhergehenden Risiken sowie der Auswirkungen, die die einzelnen in Absatz 1 genannten Kategorien von Mitarbeitern auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben, angemessene Werte festlegen. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise festlegen und anwenden, die der Größe und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. (4) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die angemessene Kriterien zur Ermittlung der Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt. Die EBA und die ESMA berücksichtigen die Empfehlung 2009/384/EG der Kommission (26) sowie die Vergütungsleitlinien nach den Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2009/65/EC und bemühen sich darum, Abweichungen von geltenden Bestimmungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

WpFG	Begründung	Verweis
		Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.
§ 22 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans	Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen und Sanktionen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans möglich sind. Die Vorschrift ist § 36 KWG nachgebildet, auf die Bedürfnisse der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen angepasst und stellt sicher, dass die genannten Personen die Umsetzung der Unternehmensführungsregeln gewährleisten.	
(1) In den Fällen des § 19 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 kann die Bundesanstalt statt die Erlaubnis aufheben	Bei Verstößen gegen § 19 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 wird die Erlaubnisaufhebung aufgrund möglicher schwerwiegender Folgen für die Kunden nicht immer das angemessene Mittel sein. In Abwägung der Umstände ist das Ergreifen einer Maßnahme dennoch im Interesse der Wertpapierfirma und/oder der Kunden erforderlich. Die Regelung ermöglicht daher ein flexibles Eingreifen, um die Wertpapierfirma weiterhin funktionsfähig zu halten. Das Abberufungsverlangen richtet sich an die Wertpapierfirma. Das Tätigkeitsverbot kann neben dem Abberufungsverlangen angeordnet werden, wenn eine sofortige Beendigung der weiteren Geschäftsleitertätigkeit erforderlich scheint. Das Tätigkeitsverbot sichert damit die ordnungsgemäße Geschäftsführung bis die Abberufung vollzogen ist. Das Tätigkeitsverbot kann aber auch in Folge der Abberufung angeordnet werden und kann insoweit auch Wirkung bei anderen Wertpapierfirmen, Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten oder sonstigen, nach § 2 des Geldwäschegesetzes Verpflichteten	

WpFG	Begründung	Verweis
	entfallen.	
1. die Abberufung einzelner oder aller Geschäftsleiter verlangen und		
2. diesen Geschäftsleitern die Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit bei Wertpapierfirmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.		
(2) Im Falle eines Verstoßes gegen Vorschriften des Kapitels 4 dieses Gesetzes oder die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt dem verantwortlichen Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.	Der vom Tätigkeitsverbot Betroffene muss die Möglichkeit haben, nach angemessener Zeit wieder eine Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einer Wertpapierfirma oder bei einem nach § 2 des Geldwäschegesetzes Verpflichteten aufnehmen zu können. Eine gesetzliche Begrenzung der Zeit des Tätigkeitsverbotes ist nicht sinnvoll, da sie möglicherweise der Schwere des Verstoßes und dem Präventionserfordernis nicht angemessen wäre. Statt unbefristet kann die Bundesanstalt die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit auch befristet untersagen.	
(3) Ist im Falle von Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit unbefristet untersagt worden, kann der Betroffene frühestens nach drei Jahren nach Bestandkraft der Untersagung deren Aufhebung beantragen.	Die Vorschrift gibt dem Betroffenen im Fall eines unbefristeten Tätigkeitsverbots nach Ablauf einer Mindestzeit die Möglichkeit, die Aufhebung des Tätigkeitsverbots zu beantragen. Die Bundesanstalt muss auf Basis der dann vorliegenden Tatsachen und unter Berücksichtigung der Gründe für das Tätigkeitsverbot über die Aufhebung entscheiden.	
(4) Die Bundesanstalt kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die	Satz 1 enthält eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwarnung von Geschäftsleitern. Die Verwarnung ist als Verwaltungsmaßnahme der Bundesanstalt ein gegenüber der sofortigen Abberufung oder einem Tätigkeitsverbot milderes Mittel, das vor der Abberufung zur Anwendung kommen kann. Es besteht für die Verwarnung kein Erfordernis eines subjektiven Elements. Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Verwarnung neben der Aufforderung	

WpFG	Begründung	Verweis
Artikel 6, 7, 9, 18 bis 26 oder 27 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2402, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, die zur Durchführung der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033 erlassenen Rechtsakte, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes.	an den betroffenen Geschäftsleiter, den festgestellten Verstoß, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich abzustellen, ihn nicht mehr zu wiederholen und eine mangelfreie Geschäftsführung sicherzustellen (Appellfunktion) auch Feststellungsfunktion hinsichtlich des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes zukommt.	
(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter die Ausübung seiner Tätigkeit bei Wertpapierfirmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser gegen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und trotz Verwarnung nach Absatz 4 dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.	Ein auf Normverstößen basierendes Abberufungsverlangen nach Absatz 4 oder eine diesbezügliche Tätigkeitsuntersagung setzen einen der Verwarnung folgenden vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraus.	
(6) Die Bundesanstalt kann von der Wertpapierfirma die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn	Die Vorschrift regelt die Voraussetzung der Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Wertpapierfirma. Sie ist § 36 Absatz 3 KWG nachgebildet und auf die Besonderheiten der Wertpapierfirma angepasst. Die Vorschrift enthält spezifizierte Gründe, die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen aller Wertpapierfirmen betreffen. Darüber hinaus sind auch solche Gründe in die Vorschrift aufgenommen, die nur für Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Großen Wertpapierfirmen einschlägig sind. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder	

WpFG	Begründung	Verweis
	Aufsichtsorgans haben aufgrund ihrer Pflicht zur Kontrolle und Überwachung der Geschäftsleiter maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsorganisation und Geschäftspolitik der Wertpapierfirma. Die Vorschrift dient der Gewährleistung, dass die Personen, die die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, abberufen werden können.	
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist,		
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt,		
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,		
4. der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt,		
5. die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt,		
6. die Person bereits Geschäftsleiter desselben Unternehmens ist,		
7. die Person Geschäftsleiter desselben Unternehmens war und bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,		

WpFG	Begründung	Verweis
8. bei Großen Wertpapierfirmen die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichnete Person mehr als vier Kontrollmandate ausübt und die Bundesanstalt ihr nicht die Ausübung weiterer Mandate gestattet hat oder		
9. bei Großen Wertpapierfirmen die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichnete Person mehr als eine Geschäftsleiter- und zwei Aufsichtsfunktionen ausübt und die Bundesanstalt ihr nicht die Ausübung weiterer Mandate gestattet hat.		
(7) Bei Wertpapierfirmen, die auf Grund ihrer Rechtsform einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen, erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 6 erst nach Anhörung der zuständigen Stelle für die Rechtsaufsicht über diese Wertpapierfirmen. Soweit das Gericht auf Antrag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans abzubrufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dem Abberufungsverlangen der Bundesanstalt nicht nachgekommen ist. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.	Die Vorschrift berücksichtigt, dass es Wertpapierfirmen geben könnte, die einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen. Diese Rechtsaufsicht besteht neben der Aufsicht durch die Bundesanstalt. Die für die besondere Rechtsaufsicht zuständige Stelle ist daher vor einer von der Bundesanstalt zu treffender Maßnahme anzuhören.	
§ 23 Tätigkeitsverbote für natürliche Personen, die nicht Geschäftsleiter sind	Die Vorschrift begrenzt das Tätigkeitsverbot auf die Aufnahme einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei juristischen Personen, weil bei Einzelkaufleuten begrifflich der künftige „Inhaber“ eines Unternehmens betroffen wäre. In diesem seltenen Fall kann dann die „Erlaubnisverweigerung“ eine äquivalente Sanktionierung darstellen.	
(1) Die Bundesanstalt kann der für einen Verstoß gegen § 19 Absatz 2		

WpFG	Begründung	Verweis
Nummer 5, 7 oder 8 verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.		
(2) Verstößt eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des wiederholten Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, wiederholt gegen § 19 Absatz 2 Nummer 5, 7 oder 8 oder verstößt sie wiederholt gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Artikel 4 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365, kann die Bundesanstalt ihr die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einer Wertpapierfirma in der Rechtsform einer juristischen Person dauerhaft untersagen. § 22 Absatz 1 und 4 bleiben unberührt. Im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 25i, 25k oder 25m des Kreditwesengesetzes oder gegen die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter war, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.		
Abschnitt 3	Das Inhaberkontrollverfahren war bislang für Wertpapierfirmen im Kreditwesengesetz geregelt. Eine eigenständige Regelung im WpFG in Abschnitt 3 folgt der systematischen Vorgabe der EU-Richtliniengrundlage (Artikel 11 bis 13 MiFID II) und erleichtert so auch die Anwendung von Delegierten Verordnungen, die zwar für Wertpapierfirmen existieren, nicht hingegen für Kreditinstitute. Der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung, ohne dass zuvor eine entsprechende Absicht besteht (beispielsweise durch Erbfolge oder Herabsetzung des Kapitals der Wertpapierfirma oder Nichtausübung von Bezugsrechten eines Mitgesellschafters), wurde bislang	<u>Artikel 11 MiFID II</u> (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen (der „interessierte Erwerber“), die beschlossen hat bzw. haben, an einer Wertpapierfirma eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten

WpFG	Begründung	Verweis
	nach dem Wortlaut nicht erfasst, ist aber vom europäischen Richtliniengeber gewollt. Die Änderung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Personen, deren Beteiligungserwerb untersagt werden könnte, eine bedeutende Beteiligung an einer Wertpapierfirma erwerben, ohne dass die Bundesanstalt dagegen vorgehen könnte.	würde oder die Wertpapierfirma ihr Tochterunternehmen würde (der „beabsichtigte Erwerb“), den für die Wertpapierfirma, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörden zuerst schriftlich diese Tatsache unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den in Artikel 13 Absatz 4 genannten einschlägigen Informationen anzuzeigen hat bzw. haben. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einer Wertpapierfirma direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern, zuerst die zuständigen Behörden schriftlich unterrichtet und den Umfang der geplanten Beteiligung anzeigt. Diese natürliche oder juristische Person hat den zuständigen Behörden ebenfalls anzuzeigen, wenn sie beschlossen hat, ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder die Wertpapierfirma nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die 30 %-Schwelle anzuwenden, wenn sie nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/109/EG eine Schwelle von einem Drittel anwenden. Bei der Prüfung, ob die in Artikel 10 und diesem Artikel festgelegten Kriterien für eine qualifizierte Beteiligung erfüllt sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten nicht die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute möglicherweise infolge einer Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von

WpFG	Begründung	Verweis
		Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 6 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden zum einen nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und zum anderen innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert. (2) Die jeweils zuständigen Behörden arbeiten bei der Beurteilung des Erwerbs nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 (die „Beurteilung“) eng zusammen, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt: a) ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; b) ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird,

WpFG	Begründung	Verweis
		zugelassen ist. Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung erforderlich oder wesentlich sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle einschlägigen Informationen auf Anfrage mit und übermitteln alle wesentlichen Informationen von sich aus. In der Entscheidung der zuständigen Behörde, die die Wertpapierfirma zugelassen hat, an der der Erwerb beabsichtigt wird, sind alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken. (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma die zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten hat, wenn sie von einem Erwerb oder einer Abtretung von Beteiligungen an ihrem Kapital Kenntnis erhält, aufgrund deren diese Beteiligungen einen der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte über- oder unterschreiten. Ferner teilt eine Wertpapierfirma der zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mit, die zum Beispiel aus den Mitteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner und Gesellschafter oder aus den Pflichtmeldungen der Gesellschaften hervorgehen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. (4) Die Mitgliedstaaten schreiben den zuständigen Behörden vor, ähnliche Maßnahmen wie nach

WpFG	Begründung	Verweis
		Artikel 10 Absatz 3 zu ergreifen in Bezug auf Personen, die ihrer Pflicht zur vorherigen Unterrichtung der zuständigen Behörden beim Erwerb oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nicht nachkommen. Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der von ihnen zu verhängenden Sanktionen entweder vor, dass die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann. <u>Artikel 12 MiFID II</u> (Siehe unten auf Seite 112) <u>Artikel 13 MiFID II</u> (Siehe unten auf Seite 118)
Inhaber bedeutender Beteiligungen		
§ 24 Anzeige	Diese Norm setzt Artikel 11 MiFID II um, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Unterabsatz 4, der wiederum in § 2 Absatz 23 umgesetzt ist.	<u>Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 MiFID II</u> Bei der Prüfung, ob die in Artikel 10 und diesem Artikel festgelegten Kriterien für eine qualifizierte Beteiligung erfüllt sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten nicht die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute möglicherweise infolge einer Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 6 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden zum einen nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten

WpFG	Begründung	Verweis
		einzugreifen, und zum anderen innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.
(1) Wer beabsichtigt, alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen, eine bedeutende Beteiligung an einer Wertpapierfirma direkt oder indirekt zu erwerben (interessierter Erwerber) oder eine derartige bedeutende Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreichen oder überschreiten würde oder die Wertpapierfirma unter seine Kontrolle kommen würde (beabsichtigter Erwerb), hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung anzuzeigen. In der Anzeige hat der interessierte Erwerber die für die Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses sowie die Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 anzugeben. Die Bundesanstalt kann in einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 nähere Bestimmungen hierzu treffen.		
(2) Unverzüglich anzuzeigen ist auch die beabsichtigte Aufgabe der direkt oder indirekt gehaltenen bedeutenden Beteiligung oder die Unterschreitung der in Absatz 1 genannten Grenzen für Beteiligungen an einer Wertpapierfirma. Bei der Anzeige ist die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Bundesanstalt kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf ihr die Person oder Personenhandelsgesellschaft oder das Unternehmen, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Aufgabe anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft das Unternehmen, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Bundesanstalt zu		

WpFG	Begründung	Verweis
erstatten.		
(3) Wer unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einer Wertpapierfirma erwirbt oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder die Wertpapierfirma unter seine Kontrolle kommt, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter den Schwellenwert fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird. Gleiches gilt, wenn der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer Wertpapierfirma unabsichtlich seine bedeutende Beteiligung aufgibt oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals senkt oder die Beteiligung so verändert, dass die Wertpapierfirma nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist.		
(4) Die Bundesanstalt hat den Eingang einer vollständigen Anzeige umgehend, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen. In der Bestätigung hat die Bundesanstalt dem Anzeigepflichtigen den Tag mitzuteilen, an dem der Beurteilungszeitraum nach § 25 Nummer 1 endet.		
(5) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.		

WpFG	Begründung	Verweis
§ 25 Beurteilungszeitraum	Die Vorschrift setzt Artikel 12 MiFID II um.	<u>Artikel 12 MiFID</u>
Die Bundesanstalt hat die Anzeige nach § 24 Absatz 1 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt hat, zu beurteilen (Beurteilungszeitraum). Bis spätestens zum 50. Arbeitstag innerhalb des Beurteilungszeitraums kann die Bundesanstalt weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Die Anforderung ergeht unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen. Die Bundesanstalt hat den Eingang der weiteren Informationen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum ist vom Zeitpunkt der Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der Bundesanstalt gehemmt. Der Beurteilungszeitraum beträgt im Falle einer Hemmung nach Satz 5 höchstens 80 Arbeitstage. Die Bundesanstalt kann Ergänzungen oder Klarstellungen zu diesen Informationen anfordern; dies führt nicht zu einer erneuten Hemmung des Beurteilungszeitraums. Abweichend von Satz 6 kann der Beurteilungszeitraum im Falle einer Hemmung auf höchstens 90 Arbeitstage ausgedehnt werden, wenn der Anzeigepflichtige		(1) Die zuständigen Behörden bestätigen dem interessierten Erwerber umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie dem etwaigen anschließenden Erhalt der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen schriftlich deren Eingang. Die zuständigen Behörden verfügen über maximal 60 Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige und aller von dem Mitgliedstaat verlangten Unterlagen, die der Anzeige nach Maßgabe der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Liste beizufügen sind (der „Beurteilungszeitraum“), um die Beurteilung vorzunehmen. Die zuständigen Behörden teilen dem interessierten Erwerber zum Zeitpunkt der Bestätigung des Eingangs der Anzeige mit, zu welchem Zeitpunkt der Beurteilungszeitraum abläuft. (2) Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen.
1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder		Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen durch die zuständigen Behörden bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers unterbrochen. Diese Unterbrechung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten.
a) keine der Beaufsichtigung unterliegende natürliche Person oder kein der Beaufsichtigung unterliegendes Unternehmen ist nach der Richtlinie 2009/65/EG,		
b) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der		

WpFG	Begründung	Verweis
Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die - Richtlinie (EU) 2016/2341 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,		Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch darf dies nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums führen.
c) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder		(3) Die zuständigen Behörden können die Unterbrechung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 bis auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber entweder: a) eine natürliche oder juristische Person ist, die außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird, b) eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht einer Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie oder den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG oder 2013/36/EU unterliegt.
d) der Richtlinie 2013/36/EU.		(4) Entscheiden die zuständigen Behörden nach Abschluss der Beurteilung, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, setzen sie den interessierten Erwerber davon innerhalb von zwei Arbeitstagen und unter Einhaltung des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe für die Entscheidung in Kenntnis. Vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften kann eine Begründung der Entscheidung auf Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Bestimmung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den zuständigen Behörden zu gestatten, die Entscheidungsgründe auch ohne entsprechenden Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (5) Erheben die zuständigen Behörden innerhalb des

WpFG	Begründung	Verweis
		Beurteilungszeitraums keinen schriftlichen Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb, gilt dieser als genehmigt. (6) Die zuständigen Behörden können eine Frist für den Abschluss eines beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern. (7) Die Mitgliedstaaten dürfen an die Anzeige eines direkten oder indirekten Erwerbs von Stimmrechten oder Kapital an die zuständigen Behörden und die Genehmigung eines derartigen Erwerbs durch diese Behörden keine strengeren Anforderungen stellen, als in dieser Richtlinie vorgesehen ist. (8) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels eine erschöpfende Liste der gemäß Artikel 13 Absatz 4 von interessierten Erwerbern in ihrer Anzeige vorzulegenden Informationen festzulegen. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. (9) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Modalitäten des Konsultationsprozesses zwischen den jeweils zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 11

WpFG	Begründung	Verweis
		Absatz 2 festzulegen. Die ESMA legt der Kommission bis 1. Januar 2014 die Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
§ 26 Beurteilungskriterien und Untersagung	Mit Absatz 2 wird der Bundesanstalt die Möglichkeit gegeben, statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung das weniger einschneidende Mittel des Erlasses von Anordnungen einzusetzen, um zu verhindern, dass ein interessierter Erwerber eine bedeutende Beteiligung an einer Wertpapierfirma trotz Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 erwirbt oder erhöht. Hierdurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser als bisher Rechnung getragen. Die Bezeichnung als „Anordnungen“ entspricht derjenigen in § 5 Absatz 2.	
(1) Die Bundesanstalt kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass		
1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen		

WpFG	Begründung	Verweis
die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt;		
2. die Wertpapierfirma nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen insbesondere nach diesem Gesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) 2019/2033 zu genügen oder die Wertpapierfirma durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über die Wertpapierfirma oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt;		
3. die Wertpapierfirma durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen einer Wertpapierfirma oder eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittstaat würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;		
4. der künftige Geschäftsleiter nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist;		
5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben, diese Straftaten versucht		

WpFG	Begründung	Verweis
wurden oder der Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte oder		
6. der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität verfügt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anzeigepflichtige auf Grund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen gerecht werden kann, die von Gesetzes wegen an die Eigenmittel und die Liquidität einer Wertpapierfirma gestellt werden.		
(2) Die Bundesanstalt kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach § 24 Absatz 1, auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 oder einer Verordnung nach § 14 Absatz 3 oder die zusätzlich nach § 25 angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind oder nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 entsprechen. Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Satzes 1, statt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, innerhalb des Beurteilungszeitraums auch Anordnungen gegenüber dem Anzeigepflichtigen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Annahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Untersagungsgründe auszuschließen.		
(3) Die Bundesanstalt darf weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung oder der beabsichtigten Erhöhung der Beteiligung stellen noch darf sie bei ihrer Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.		
(4) Entscheidet die Bundesanstalt nach Abschluss der Beurteilung, den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung zu untersagen, teilt sie dem Anzeigepflichtigen die Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen und unter Einhaltung des Beurteilungszeitraums unter Angabe		

WpFG	Begründung	Verweis
der Gründe mit. Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Stellen sind in der Entscheidung wiederzugeben; die Untersagung darf nur auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen. Wird der Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums untersagt, kann der Erwerb oder die Erhöhung vollzogen werden; die Rechte der Bundesanstalt nach § 27 bleiben unberührt. Die Bundesanstalt kann eine Frist setzen, nach deren Ablauf ihr der Anzeigepflichtige den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs oder der Erhöhung anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat der Anzeigepflichtige die Anzeige unverzüglich bei der Bundesanstalt einzureichen.		
§ 27 Untersagung der Stimmrechtsausübung und Weisungsrecht	Die Vorschrift setzt Artikel 13 MiFID II um.	<u>Artikel 13 MiFID</u>
(1) Die Bundesanstalt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn	Absatz 1 Nummer 4 und 5 ermöglichen ein Vorgehen der Bundesanstalt gegen den Erwerber auch in Fällen, in denen der beabsichtigte Erwerb zwar vollständig angezeigt wird, der Erwerb aber vor Ablauf des Beurteilungszeitraums vollzogen wurde.	(1) Bei der Beurteilung der Anzeige nach Artikel 11 Absatz 1 und der Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 haben die zuständigen Behörden im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma, an der der Erwerb beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die Wertpapierfirma die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs im Hinblick auf sämtliche folgende Kriterien zu prüfen:
1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 26 Absatz 1 oder 2 vorliegen,		
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach § 24 zur vorherigen oder zur unverzüglichen Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nicht nachgeholt hat,		a) Leumund des interessierten Erwerbers, b) die Zuverlässigkeit und die Erfahrung einer jeden Person, die die Geschäfte der Wertpapierfirma infolge des beabsichtigten Erwerbs leiten wird;
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 26 Absatz 1 oder 2 erworben oder erhöht		

WpFG	Begründung	Verweis
worden ist,		
4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums nach § 25 vollzogen hat oder		c) die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte der Wertpapierfirma, an der der Erwerb beabsichtigt wird;
5. der Inhaber eine vollziehbare Anordnung gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht erfüllt hat.		d) die Tatsache, ob die Wertpapierfirma in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen aufgrund dieser Richtlinie und gegebenenfalls aufgrund anderer Richtlinien, insbesondere der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/36/EU zu genügen, und insbesondere die Tatsache, ob die Gruppe, zu der sie gehören wird, über eine Struktur verfügt, die es ermöglicht, eine wirksame Beaufsichtigung auszuüben, einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden durchzuführen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden zu bestimmen;
(2) Im Falle einer Untersagung nach Absatz 1 bestellt das Gericht am Sitz der Wertpapierfirma auf Antrag der Bundesanstalt, der Wertpapierfirma oder eines an ihr Beteiligten einen Treuhänder, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma Rechnung zu tragen. Über die Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus kann die Bundesanstalt den Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung ihr nicht innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat die Bundesanstalt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Für die Kosten, die durch die Bestellung des Treuhänders entstehen, die diesem zu gewährenden Auslagen sowie die Vergütung haften die Wertpapierfirma und der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung als Gesamtschuldner. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung vor.		e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zur Anpassung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes festgelegten Kriterien zu erlassen. (2) Die zuständigen Behörden können gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch

WpFG	Begründung	Verweis
(3) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 2 auch gegenüber einem die bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, der an dem vermittelnden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.	Absatz 3 dient dazu, den Einfluss bedenklicher Inhaber indirekter bedeutender Beteiligungen auf unbedenkliche Inhaber bedeutender Beteiligungen, an denen sie beteiligt sind, zu beschränken.	erheben, wenn es dafür triftige Gründe auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien gibt oder die vom interessierten Erwerber vorgelegten Informationen unvollständig sind. (3) Die Mitgliedstaaten dürfen weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen noch ihren zuständigen Behörden gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen. (4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste, in der die Informationen genannt werden, die für die Beurteilung erforderlich sind und die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 11 Absatz 1 zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen muss der Art des interessierten Erwerbers und der Art des beabsichtigten Erwerbs angemessen und angepasst sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtliche Beurteilung nicht relevant sind. (5) Werden der zuständigen Behörde zwei oder mehrere Vorhaben betreffend den Erwerb oder die Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an ein und derselben Wertpapierfirma angezeigt, hat die Behörde unbeschadet des Artikels 12 Absätze 1, 2 und 3 alle interessierten Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise zu behandeln.
Abschnitt 4		
Vertraglich gebundene Vermittler, Bezeichnungsschutz und Registervorschriften		

WpFG	Begründung	Verweis
§ 28 Verpflichtungen von Wertpapierfirmen bei der Bestellung vertraglich gebundener Vermittler	Diese Norm setzt zusammen mit § 3 Absatz 3 den Artikel 29 MiFID II um. Während § 3 Absatz 3 die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Ausnahme regelt, bestimmt diese Vorschrift Pflichten des haftenden Unternehmens und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten oder die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 tätig zu werden.	<u>Artikel 29 MiFID</u> (1) Die Mitgliedstaaten gestatten einer Wertpapierfirma, vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts der Wertpapierfirma, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von der Wertpapierfirma angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen zu bestellen. (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma, die beschließt, einen vertraglich gebundenen Vermittler zu bestellen, für jedes Handeln oder Unterlassen des vertraglich gebundenen Vermittlers uneingeschränkt haftet, wenn er im Namen der Wertpapierfirma tätig ist. Die Mitgliedstaaten schreiben der Wertpapierfirma vor sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Wertpapierfirma er vertritt, wenn er mit Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt oder bevor er mit diesen Geschäfte abschließt.
(1) Bedient sich eine Wertpapierfirma eines vertraglich gebundenen Vermittlers, hat die Wertpapierfirma sicherzustellen, dass der Vermittler zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 informiert und unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt.		
(2) Die Wertpapierfirma hat Nachweise für die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu führen und diese Nachweise bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Status des vertraglich gebundenen Vermittlers aufzubewahren.	Die in Absatz 2 gewählte Formulierung „sich vertraglich gebundener Vermittler zu bedienen“ ist weiter als „in das Unternehmen einzubinden“, die in § 2 Absatz 10 KWG verwendet wird. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass vertraglich gebundene Vermittler nach wie vor selbständige Gewerbetreibende sind.	
(3) Die Bundesanstalt kann einer Wertpapierfirma, die die Auswahl oder Überwachung seiner vertraglich gebundenen Vermittler nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat oder die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Registers nach § 3 Absatz 3 Satz 6 übertragenen Pflichten verletzt hat, untersagen, sich vertraglich gebundener Vermittler zu bedienen. Satz 1 findet auch Anwendung auf inländische vertraglich gebundene Vermittler einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat.		Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 16 Absätze 6, 8 und 9 vertraglich gebundenen Vermittlern, die in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, gestatten, für die Wertpapierfirma, für die sie tätig sind, und unter deren uneingeschränkter Verantwortung in ihrem Hoheitsgebiet oder — bei grenzüberschreitenden Geschäften — im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der vertraglich gebundenen

WpFG	Begründung	Verweis
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der vertraglich gebundenen Vermittler sowie die erforderlichen Nachweise und die Art und Weise zur Übermittlung der betreffenden Daten regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierfirmen anzuhören.		Vermittlern die Verwaltung von Kundengeldern gestattet, Gelder und/oder Finanzinstrumente von Kunden zu verwalten. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Wertpapierfirmen die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler überwachen, um zu gewährleisten, dass sie diese Richtlinie auf Dauer einhalten, wenn sie über vertraglich gebundene Vermittler tätig werden. (3) Vertraglich gebundene Vermittler werden in das öffentliche Register des Mitgliedstaats eingetragen, in dem sie niedergelassen sind. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website Verweise oder Hyperlinks zu den öffentlichen Registern, die nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten eingerichtet worden sind, die es Wertpapierfirmen gestatten, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vertraglich gebundene Vermittler nur dann in das öffentliche Register eingetragen werden, wenn feststeht, dass sie ausreichend gut beleumdet sind und über die angemessenen allgemeinen, kaufmännischen und beruflichen Kenntnisse verfügen, um die Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen und alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an den Kunden oder den potenziellen Kunden weiterleiten zu können. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Wertpapierfirmen — vorbehaltlich einer angemessenen Kontrolle — überprüfen dürfen, ob die von ihnen herangezogenen

WpFG	Begründung	Verweis
		vertraglich gebundenen Vermittler ausreichend gut beleumdet sind und über die Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Unterabsatz 2 verfügen. Das Register wird regelmäßig aktualisiert. Es steht der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme offen. (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler im Namen der Wertpapierfirma ausübt. Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, mit Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, deren Verbänden und sonstigen Rechtspersonlichkeiten bei der Registrierung von vertraglich gebundenen Vermittlern und der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 durch die vertraglich gebundenen Vermittler zusammenzuarbeiten. Insbesondere können vertraglich gebundene Vermittler durch Wertpapierfirmen, Kreditinstitute oder deren Verbände und sonstige Rechtspersonlichkeiten unter der Aufsicht der zuständigen Behörde registriert werden. (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen nur vertraglich gebundene Vermittler heranziehen dürfen, die in den öffentlichen Registern gemäß Absatz 3 geführt werden. (6) Die Mitgliedstaaten können für

WpFG	Begründung	Verweis
		in ihrem Hoheitsgebiet registrierte vertraglich gebundene Vermittler strengere Bestimmungen als die dieses Artikels oder zusätzliche Anforderungen erlassen oder beibehalten.
§ 29 Bezeichnungsschutz	Diese Norm führt den Bezeichnungsschutz für Wertpapierfirmen ein. Einen Bezeichnungsschutz für Wertpapierfirmen gab es bislang nur, soweit sie aufgrund § 39 KWG befugt waren, die Wörter „Bank“ oder „Wertpapierhandelsbank“ zu verwenden. Das trifft jedoch für die Mehrzahl deutscher Wertpapierfirmen nicht zu, denen es bislang verwehrt war, eine ihrem Status entsprechende Bezeichnung zu führen. Diejenigen wenigen Unternehmen, die bislang befugt waren, die Bezeichnung „Bank“ oder Wertpapierhandelsbank“ zu führen, gestattet die Übergangsvorschrift, dies auch zukünftig zu tun, sie dürfen die Bezeichnung jedoch nicht zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen herausstellen.	
(1) Die Bezeichnung „Wertpapierfirma“ oder „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur führen:		
1. Wertpapierfirmen, die eine Erlaubnis nach § 15 besitzen, oder Zweigniederlassungen von Unternehmen nach § 70 Absatz 1 Satz 1;		
2. andere Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Bezeichnung nach den bisherigen Vorschriften befugt geführt haben.		

WpFG	Begründung	Verweis
Wertpapierfirmen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise den Begriff „Bank“ oder „Wertpapierhandelsbank“ als Namensbestandteil oder in der Firma geführt haben, dürfen diesen Begriff weiter in der bisherigen Form verwenden. Sie dürfen ihn jedoch nicht wettbewerbsmäßig herausstellen.		
(2) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Unternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Sie hat ihre Entscheidungen dem Registergericht mitzuteilen.		
§ 30 Registervorschriften	Diese Norm entspricht § 43 KWG. Die Vorschrift ist erforderlich, um, wie bisher auch, eine Eintragung in das öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister) erst dann zu ermöglichen, wenn dem Registergericht die notwendige Erlaubnis vorgelegt wird.	<u>§ 43 KWG</u> (1) Soweit nach § 32 das Betreiben von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen einer Erlaubnis bedarf, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist. (2) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach den §§ 39 bis 41 unzulässig ist, hat das Registergericht das Unternehmen zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes zur Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt. (3) Die Bundesanstalt ist berechtigt, in Verfahren des Registergerichts, die sich auf die

WpFG	Begründung	Verweis
		Eintragung oder Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma von Kreditinstituten oder Unternehmen beziehen, die nach den §§ 39 bis 41 unzulässige Bezeichnungen verwenden, Anträge zu stellen und die nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel einzulegen.
(1) Soweit nach § 15 das Betreiben von Wertpapierdienstleistungen einer Erlaubnis bedarf, dürfen Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister oder in sonstige öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.		
(2) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach § 29 unzulässig ist, hat das Registergericht das Unternehmen zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes zur Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.		
(3) Die Bundesanstalt ist berechtigt, in Verfahren des Registergerichts, die sich auf die Eintragung oder Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma von Wertpapierfirmen beziehen, die nach § 29 eine unzulässige Bezeichnung verwenden, Anträge zu stellen und die nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel einzulegen.		

WpFG	Begründung	Verweis
Kapitel 3		
Informationen über die zuständigen Sicherungseinrichtungen		
§ 31 Information über die Sicherungseinrichtung	Die Vorschrift entspricht § 23a Absatz 1 KWG und setzt die Informationspflichten des Artikels 10 der Richtlinie 97/9/EG um.	<u>Artikels 10 der Richtlinie 97/9/EG</u>
Eine Wertpapierfirma hat Kunden, die nicht Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes oder Wertpapierfirmen sind, über ihre Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Die Wertpapierfirma hat ferner Kunden, die nicht Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform in leicht verständlicher Sprache über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Sofern rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, hat die Wertpapierfirma auf diese Tatsache in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Die Informationen in den Vertragsunterlagen dürfen keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert von den Kunden zu bestätigen. Außerdem müssen auf Anfrage Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten erhältlich sein.		(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Wertpapierfirmen geeignete Maßnahmen treffen, um den vorhandenen oder potentiellen Anlegern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie das Anlegerentschädigungssystem, dem die Wertpapierfirma und ihre Zweigstellen in der Gemeinschaft angehören, bzw. die gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 5 Absatz 3 getroffenen Alternativvorkehrungen ermitteln können. Die Anleger sind über die Bestimmungen des Anlegerentschädigungssystems bzw. der anzuwendenden Alternativvorkehrungen, insbesondere über Höhe und Umfang der von dem Entschädigungssystem gebotenen Deckung, sowie über die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Regeln zu unterrichten. Diese Informationen sind in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Ferner müssen Informationen über die Bedingungen der Entschädigung und die zu deren Erhalt zu erfüllenden Formalitäten auf einfache Anfrage erhältlich sein.
§ 32 Information der Kunden über das Ausscheiden aus einer Sicherungsrichtung	Die Vorschrift entspricht § 23a Absatz 2 KWG und setzt die Informationspflichten des Artikels 10 der Richtlinie 97/9/EG um.	(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in der im innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Form in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats zugänglich zu machen, in dem die Zweigstelle
Scheidet eine Wertpapierfirma aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat		

WpFG	Begründung	Verweis
sie ihre Kunden, die nicht Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes oder Wertpapierfirmen sind, sowie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.		ansässig ist. (3) Die Mitgliedstaaten legen Regeln fest, die die Nutzung der in Absatz 1 genannten Angaben zu Werbezwecken begrenzen, damit die Stabilität des Finanzsektors und das Vertrauen der Anleger durch eine derartige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten können diese Werbung insbesondere auf einen Hinweis auf das System, dem die Wertpapierfirma angehört, beschränken.
Kapitel 4	Die Vorschriften (§ 33- 36) dieses Kapitels spiegeln den Regelungsgehalt der §§ 25g-n KWG in das WpFG und passen die Regelungen an die Erfordernisse von Wertpapierfirmen an.	
Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		
§ 33 Interne Sicherungsmaßnahmen		
(1) Wertpapierfirmen sowie Wertpapierfirmengruppen müssen unbeschadet der in den §§ 4 bis 6 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten sowie der in diesem Gesetz enthaltenen Organisationspflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der Wertpapierfirma führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der		

WpFG	Begründung	Verweis
Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.		
(2) Jede Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, ist von Wertpapierfirmen sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften unbeschadet des § 15 des Geldwäschegesetzes mit angemessenen Maßnahmen zu untersuchen, um das Risiko der Transaktion im Hinblick auf strafbare Handlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 überwachen, einschätzen und gegebenenfalls die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung prüfen zu können. Wertpapierfirmen sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften haben diese Transaktionen, die durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes angemessen zu dokumentieren, um gegenüber der Bundesanstalt darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 begangen oder versucht wurde oder wird. Die Wertpapierfirmen sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Auf Wertpapierfirmen ist § 47 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden für Informationen über konkrete Sachverhalte, die Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten, die auf andere strafbare Handlungen als auf Geldwäsche, auf eine ihrer Vortaten oder auf Terrorismusfinanzierung hindeuten.		
(3) Wertpapierfirmen sowie Investmentholdinggesellschaften oder		

WpFG	Begründung	Verweis
gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Bundesanstalt kann die Rückübertragung auf die Wertpapierfirma sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften dann verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten der Wertpapierfirma sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften und die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt werden könnten. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Wertpapierfirmen sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften.		
(4) Die Bundesanstalt kann gegenüber einer Wertpapierfirma sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Vorkehrungen zu treffen.		
(5) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 7 des Geldwäschegesetzes wird in der Wertpapierfirma sowie Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft von einer Stelle wahrgenommen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag der Wertpapierfirma sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zulassen, dass eine andere Stelle in der Wertpapierfirma, der Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft für die Verhinderung der strafbaren		

WpFG	Begründung	Verweis
Handlungen zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.		
§ 34 Zeitpunkt der Identitätsüberprüfung		
Abweichend von § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners, einer für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten auch unverzüglich nach der Eröffnung eines Kontos oder Depots abgeschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass vor Abschluss der Überprüfung der Identität keine Gelder von dem Konto oder dem Depot abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden.		
§ 35 Verstärkte Sorgfaltspflichten		
Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes bestehen die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes für Wertpapierfirmen sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften bei der Annahme von Bargeld ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge, soweit ein Sortengeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes nicht über ein bei der Wertpapierfirma eröffnetes Konto des Kunden abgewickelt wird und die Transaktion einen Wert von 2 500 Euro oder mehr aufweist.		
§ 36 Geldwäscherechtliche Pflichten für Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften		

WpFG	Begründung	Verweis
Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die als Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma gelten oder von der Bundesanstalt als solches bestimmt wurden, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 Buchstabe b und c des Geldwäschegesetzes.		
§ 37 Verbotene Geschäfte	Das Verbot entspricht § 25m KWG und setzt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) um.	<u>Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/849</u> Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten und Finanzinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft (shell bank). Sie schreiben vor, dass diese Institute geeignete Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie keine Korrespondenzbankbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzinstitut eingehen oder fortführen, das bekanntermaßen zulässt, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden.
Einer Wertpapierfirma sind verboten		
1. die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft nach § 1 Absatz 22 des Geldwäschegesetzes und		
2. die Errichtung und Führung von solchen Konten auf den Namen derselben oder einer anderen Wertpapierfirma, über die die Kunden derselben oder einer anderen Wertpapierfirma zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können; § 154 Absatz 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt.		
Kapitel 5		

WpFG	Begründung	Verweis
Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen; Solvenzaufsicht		
Abschnitt 1	Dieser Abschnitt enthält die wesentlichen Vorgaben für die laufende Aufsicht über Mittlere und Kleine Wertpapierfirmen. Ohne Einschränkungen oder Erleichterungen gelten die Vorschriften von Abschnitt 1 für Mittlere Wertpapierfirmen. Für Kleine Wertpapierfirmen bestehen dagegen Erleichterungen. Für Kleine Wertpapierfirmen sind viele Regelungen dieses Abschnitts nicht anwendbar, insbesondere im Bereich der organisatorischen Vorkehrungen, des Risikomanagements und der Vergütung. Allerdings unterfallen auch Kleine Wertpapierfirmen den Regelungen, die die Artikel 21 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/565 auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2014/65 (MiFID II) zur Organisation von Wertpapierfirmen vorsehen.	
Grundlagen der Solvenzaufsicht		
§ 38 Anwendungsbereich	Die Vorschrift setzt Artikel 25 IFD um. Die Vorschriften der §§ 41 bis 46 zur Geschäftsorganisation, Transparenz, zum Umgang mit Risiken und zur Vergütung sind unmittelbar nur auf Mittlere Wertpapierfirmen vollständig anwendbar. Für Kleine Wertpapierfirmen gelten insoweit Erleichterungen, als verschiedene Vorgaben der §§ 41 bis 46 nicht anwendbar sind. Anzumerken ist jedoch, dass für sämtliche Wertpapierfirmen unter anderem auch die Artikel 21, 22 bis 25, 27 sowie 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/565 anwendbar sind. Diese enthalten eine Reihe von Anforderungen, die ebenfalls die Bereiche der Geschäftsorganisation und der Vergütung von Wertpapierfirmen betreffen und daher auch von Kleinen Wertpapierfirmen einzuhalten sind.	<u>Artikel 25 IFD</u> (1) Stellt eine Wertpapierfirma fest, dass sie alle in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllt, findet der vorliegende Abschnitt keine Anwendung. (2) Erfüllt eine Wertpapierfirma, die zuvor nicht alle in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen erfüllt hat, diese in der Folge, so findet dieser Abschnitt nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind, keine

WpFG	Begründung	Verweis
(1) Abschnitt 1 findet mit Ausnahme der §§ 38, 40, 41 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 4 auf Kleine Wertpapierfirmen keine Anwendung.		Anwendung mehr. Dieser Abschnitt findet auf eine Wertpapierfirma nach diesem Zeitraum nur dann keine Anwendung mehr, wenn die Wertpapierfirma die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung erfüllt hat und die zuständige Behörde entsprechend in Kenntnis gesetzt hat.
(2) War eine Kleine Wertpapierfirma zuvor als Mittlere Wertpapierfirma eingestuft, kommen die ausschließlich für Mittlere Wertpapierfirmen geltenden Anforderungen dieses Unterabschnitts nicht mehr zur Anwendung, sobald die Wertpapierfirma ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt und die Bundesanstalt sowie die Deutsche Bundesbank entsprechend in Kenntnis gesetzt hat.		(3) Stellt eine Wertpapierfirma fest, dass sie nicht mehr alle der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen erfüllt, so teilt sie dies der zuständigen Behörde mit und leistet diesem Abschnitt innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem die Bewertung durchgeführt wurde, Folge.
(3) Ist eine Wertpapierfirma nicht mehr als Kleine Wertpapierfirma, sondern als Mittlere Wertpapierfirma einzustufen, teilt sie dies der Bundesanstalt mit. Sie hat die ausschließlich für Mittlere Wertpapierfirmen geltenden Anforderungen dieses Unterabschnitts spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt einzuhalten, in dem sie als Mittlere Wertpapierfirma einzustufen war.		(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, die in Artikel 32 festgelegten Bestimmungen auf die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen oder Leistung in dem Geschäftsjahr anzuwenden, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die in Absatz 3 genannte Bewertung durchgeführt wurde.
(4) Eine Mittlere Wertpapierfirma wendet die Vorgaben des § 46 zur Vergütung, die für geleistete Dienste oder für Erfolg gewährt wird, in dem Geschäftsjahr an, das dem Geschäftsjahr folgt, in dem sie als Mittlere Wertpapierfirma einzustufen war.		In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieser Abschnitt auf Wertpapierfirmen auf Einzelbasis Anwendung findet.
(5) In den Fällen, in denen dieser Unterabschnitt gilt und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, finden die Vorschriften dieses Unterabschnitts auf Einzelebene Anwendung.		In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und aufsichtliche Konsolidierung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieser Abschnitt sowohl auf Wertpapierfirmen auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis
(6) In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033		

WpFG	Begründung	Verweis
angewandt wird, sind die Vorschriften dieses Unterabschnittes sowohl auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis anzuwenden. Abweichend von Absatz 5 findet dieser Abschnitt keine Anwendung auf Tochterunternehmen, die in die aufsichtlich konsolidierte Lage im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 einbezogen sind und ihren Sitz in Drittstaaten haben, sofern das Mutterunternehmen in der Union den zuständigen Stellen nachweisen kann, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittstaats, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.		Anwendung findet. Abweichend von Unterabsatz 3 findet dieser Abschnitt keine Anwendung auf Tochterunternehmen, die in eine konsolidierte Lage einbezogen sind und ihren Sitz in Drittländern haben, sofern das Mutterunternehmen in der Union den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen kann, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlands, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.
§ 39 Internes Kapital und liquide Mittel	Diese Norm setzt Artikel 24 IFD um. Das interne Kapital und die liquiden Aktiva von Mittleren Wertpapierfirmen müssen im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen sein, um die Risiken abzudecken, denen Mittlere Wertpapierfirmen ausgesetzt sind. Das betrifft gegenwärtige und zukünftige Risiken. Es geht dabei, entsprechend der Konzeption der IFR und IFD, um Risiken für die Wertpapierfirma selbst, für ihre Kunden und für den Markt. Mittlere Wertpapierfirmen müssen über geeignete Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals und ihrer liquiden Aktiva ständig bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Für Kleine Wertpapierfirmen gilt diese Regelung zunächst nicht. Allerdings kann die Bundesanstalt im Einzelfall aufgrund der Beurteilung der Risiken auch von Kleinen Wertpapierfirmen verlangen, dass sie diese Vorgaben einhalten, soweit die Bundesanstalt dies als angemessen einstuft. Diese Regelung kann zu höheren Anforderungen an die Eigenmittel und die liquiden Aktiva führen, als	<u>Artikel 24 IFD</u> (1) Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllen, müssen über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva, die sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können, und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. (2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen, Strategien und Verfahren sind mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirma angemessen und verhältnismäßig. Sie werden regelmäßig intern überprüft. Die zuständigen Behörden

WpFG	Begründung	Verweis
(1) Mittlere Wertpapierfirmen müssen laufend ihre Risikotragfähigkeit sicherstellen. Dies umfasst Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist. Mittlere Wertpapierfirmen müssen darüber hinaus durch entsprechende Verfahren sicherstellen, dass sie ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist.	nach den Artikeln 11 sowie 43 bis 45 der IFR vorgehalten werden müssen.	können die Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, verpflichtet, die in dem vorliegenden Artikel genannten Anforderungen in dem Umfang, den die zuständigen Behörden für angemessen halten, einzuhalten. <u>Artikel 11 IFR</u> (1) Wertpapierfirmen müssen jederzeit Eigenmittel gemäß Artikel 9 in Höhe von mindestens D vorhalten, wobei D der höchste der folgenden Beträge ist:
(2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen, Strategien und Verfahren müssen mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Wertpapierfirma angemessen und verhältnismäßig sein. Sie sind von der Wertpapierfirma regelmäßig intern zu überprüfen.		a) ihre Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Artikel 13; b) ihre permanente Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 14;
(3) In dem Umfang, in dem die Bundesanstalt es als angemessen einstuft, kann sie von Kleinen Wertpapierfirmen verlangen, dass diese die Anforderungen der Absätze 1 und 2 einhalten.		c) ihre K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Artikel 15. (2) Abweichend von Absatz 1 ist D der höhere der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge, wenn eine Wertpapierfirma die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma erfüllt. (3) Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit einer Wertpapierfirma eingetreten, so können sie verlangen, dass die Wertpapierfirma im Einklang mit Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 eine andere in diesem Artikel genannte Eigenmittelanforderung

WpFG	Begründung	Verweis
		erfüllt. (4) Wertpapierfirmen unterrichten die zuständige Behörde, sobald sie feststellen, dass sie die Anforderungen dieses Artikels nicht mehr erfüllen oder nicht mehr erfüllen werden. Artikel 43 IFR (1) Wertpapierfirmen halten liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten, berechnet gemäß Artikel 13 Absatz 1. Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, von der Anwendung des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes ausnehmen; sie zeigen dies der EBA ordnungsgemäß an. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten folgende Aktiva, ohne Begrenzung hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, als liquide Aktiva: a) die in den Artikeln 10 bis 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Anerkennungskriterien und der gleichen anwendbaren Abschläge wie den in jenen Artikeln genannten; b) die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva bis zu einem Absolutbetrag von 50 Mio. EUR oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung

WpFG	Begründung	Verweis
		unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Anerkennungskriterien, mit Ausnahme der in Artikel 15 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Höchstbetrag von 500 Mio. EUR und der gleichen, anwendbaren Abschlüsse wie den in jenem Artikel genannten; c) nicht unter diesen Unterabsatz Buchstaben a und b fallende Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die es einen liquiden Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Artikel 1 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission (26) gibt, vorbehaltlich eines Abschlags von 55 %; d) unbelastete, kurzfristige Einlagen bei einem Kreditinstitut. (2) Barmittel, kurzfristige Einlagen und Finanzinstrumente im Besitz von Kunden, auch wenn sie im Namen der Wertpapierfirma gehalten werden, gelten für die Zwecke von Absatz 1 nicht als liquide Aktiva. (3) Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels dürfen Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, und Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, aber keine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, in ihre liquiden Aktiva auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Gebühren oder Provisionen einbeziehen, die innerhalb von 30 Tagen

WpFG	Begründung	Verweis
		eingezogen werden, wenn diese Forderungen folgende Bedingungen erfüllen: a) Auf sie entfällt höchstens ein Drittel der Mindestliquiditätsanforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels; b) sie werden nicht bei etwaigen zusätzlichen Liquiditätsanforderungen berücksichtigt, die gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2019/2034 von der zuständigen Behörde für firmenspezifische Risiken vorgeschrieben werden; c) sie unterliegen einem Abschlag von 50 %. (4) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 gibt die EBA in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien heraus, in denen sie weitere Kriterien festlegt, die die zuständigen Behörden berücksichtigen können, wenn sie Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, von der Liquiditätsanforderung ausnehmen. <u>Artikel 44 IFR</u> (1) Wertpapierfirmen können in Ausnahmefällen nach Erlaubnis durch die zuständige Behörde die Höhe der gehaltenen liquiden Aktiva verringern. (2) Die Einhaltung der Liquiditätsanforderung gemäß Artikel 43 Absatz 1 wird innerhalb von 30 Tagen nach der ursprünglichen Herabsetzung wiederhergestellt.

WpFG	Begründung	Verweis
		<u>Artikel 45 IFR</u> Die Wertpapierfirmen erhöhen ihre liquiden Aktiva um 1,6 % des Gesamtbetrags der ihren Kunden gewährten Garantien.
§ 40 Auslagerung	Diese Norm leitet sich aus Artikel 16 Absatz 5 MiFID II ab, der für alle Wertpapierfirmen die Anforderungen an die Auslagerung von ausschlaggebenden und wichtigen betrieblichen Aufgaben bestimmt. Die Vorgaben sind in den Artikeln 30 bis 32 der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID II geregelt. Der § 40 verweist daher auf die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.	<u>Artikel 16 Absatz 5 MiFID II</u> Eine Wertpapierfirma stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw. Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zu überprüfen, ob die Wertpapierfirma sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.
(1) Eine Wertpapierfirma muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von ausschlaggebenden und wichtigen betrieblichen Aufgaben im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/565 angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch die Wertpapierfirma gewährleistet bleiben.		Eine Wertpapierfirma muss über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen.
(2) Nähere Bestimmungen zur Auslagerung von ausschlaggebenden und wichtigen betrieblichen Aufgaben enthalten die Artikel 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.		Unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörden, Zugang zu Kommunikation im Einklang mit dieser Richtlinie und mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen, muss eine Wertpapierfirma über solide Sicherheitsmechanismen verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege
(3) Sind bei Auslagerungen von ausschlaggebenden und wichtigen betrieblichen Aufgaben die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt im Einzelfall		

WpFG	Begründung	Verweis
Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Beeinträchtigung zu beseitigen.		gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.
§ 41 Interne Unternehmensführung	Diese Norm enthält die Anforderungen an die interne Unternehmensführung („Governance“) einer Wertpapierfirma. Die Vorschrift setzt Artikel 26 IFD um. Auf der Grundlage des Artikels 26 Absatz 4 IFD wird die EBA darüber hinaus Leitlinien für die Anwendung der Regelungen des Artikels 26 IFD veröffentlichen.	<u>Artikel 26 IFD</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen; dazu zählen: a) eine klare Organisationsstruktur mit genau definierten, transparenten und widerspruchsfreien Zuständigkeiten, b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen die Wertpapierfirmen tatsächlich oder potenziell ausgesetzt sind, oder der Risiken, die sie für andere tatsächlich oder potenziell darstellen, c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, d) eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Vergütungspolitik und -praxis ist geschlechtsneutral. (2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Regelungen sind die in den Artikeln 28 bis 33

WpFG	Begründung	Verweis
		festgelegten Kriterien zu berücksichtigen. (3) Die in Absatz 1 genannten Regelungen müssen zweckdienlich und der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften der Wertpapierfirma angemessen sein. (4) Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelungen für die Unternehmensführung heraus. Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik für Wertpapierfirmen heraus. Innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien erstellt die EBA auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden erhobenen Angaben einen Bericht über die Anwendung einer geschlechtsneutralen Vergütungspolitik durch die Wertpapierfirmen.
Wertpapierfirmen müssen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die zweckdienlich, der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften der Wertpapierfirma angemessen sind; dazu zählen:		
1. eine klare Organisationsstruktur mit klar bestimmten, transparenten und widerspruchsfreien Berichtslinien,		

WpFG	Begründung	Verweis
2. wirksame Verfahren zur Identifikation, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken und möglichen Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder die die Wertpapierfirma für andere darstellt,		
3. angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, und		
4. ein Vergütungssystem, das geschlechtsneutral, mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist.		
§ 42 Länderspezifische Berichterstattung	Um eine ausreichende Transparenz im Steuerbereich zu schaffen und Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, müssen Mittlere Wertpapierfirmen jedes Jahr bestimmte Informationen offenlegen, unter anderem Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen staatlichen Beihilfen. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 27 IFD.	<u>Artikels 27 IFD</u> Die Mitgliedstaaten verpflichten Wertpapierfirmen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland als dem, in dem der Wertpapierfirma die Zulassung erteilt wurde, über eine Zweigniederlassung oder ein Tochterunternehmen verfügen, bei der bzw. dem es sich um ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, dass sie jährlich — aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern — die folgenden Angaben offenlegen:
In Deutschland zugelassene Wertpapierfirmen, die in anderen Vertragsstaaten oder in Drittstaaten über Zweigniederlassungen verfügen oder über Tochterunternehmen verfügen, die als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) 575/2013 einzustufen sind, legen auf jährlicher Basis die folgenden Informationen offen, nehmen sie in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 76 Absatz 1 Satz 2 auf und lassen sie nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen:		a) Firma, Art der Tätigkeiten und Standort etwaiger Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen,
1. Name, Art der Geschäftsaktivitäten und Sitz sämtlicher Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen;		b) Umsatz,

WpFG	Begründung	Verweis
2. die Höhe des Umsatzes, angegeben in Euro;		c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,
3. die Zahl der Mitarbeiter auf Basis von Vollzeitäquivalenten,		d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,
4. die Höhe des Gewinns oder des Verlusts vor Steuern,		e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,
5. den Gewinn oder Verlust und		f) erhaltene staatliche Zuschüsse.
6. die erhaltenen staatlichen Beihilfen und deren Höhe.		(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben werden im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft und — soweit möglich — dem Jahresabschluss oder gegebenenfalls dem konsolidierten Abschluss der betreffenden Wertpapierfirma beigefügt.
§ 43 Aufgaben der Geschäftsleiter im Rahmen des Risikomanagements	Diese Norm setzt die Vorgaben des Artikels 28 IFD in deutsches Recht um. Da die IFD keiner bestimmten Unternehmensführungsstruktur (monistisches und/oder dualistisches Gesellschaftsmodell) eine Präferenz einräumt, bedarf es einer Regelung zu Rolle und Funktion der Geschäftsleiter einerseits und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans andererseits beim Risikomanagement einer Wertpapierfirma entsprechend dem Leitbild des deutschen Gesellschaftsrechts.	<u>Artikels 28 IFD</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Wertpapierfirma die Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma sowie für die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder sein könnte, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Umfeldes und des Geschäftszyklus der Wertpapierfirma genehmigt und regelmäßig überprüft.
(1) Die Geschäftsleiter der Wertpapierfirma tragen die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und die internen Grundsätze der Wertpapierfirma zum Umgang mit Risiken. Sie genehmigen und überprüfen regelmäßig die Strategien und die internen Richtlinien zur Risikobereitschaft der Wertpapierfirma sowie zum Umgang, zur Überwachung und zur Minderung von Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wenn nicht	Die Regelung normiert, dass die Geschäftsleiter die Gesamtverantwortung für den Umgang mit den Risiken tragen, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder sein könnte, sofern nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan diese Aufgaben gemäß § 43a wahrnimmt. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Entwicklung, Förderung und Implementierung einer angemessenen Risikokultur. Kennzeichnend für eine	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Erörterung der in Absatz 1 genannten Punkte ausreichend Zeit widmet und dass es ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist, bereitstellt.

WpFG	Begründung	Verweis
das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan diese Aufgaben gemäß § 44 wahrnimmt. Dabei ist das makroökonomische Umfeld und der Geschäftszyklus der Wertpapierfirma zu berücksichtigen.	angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter und die Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu allen risikorelevanten Tatsachen.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen Berichterstattungspflichten gegenüber dem Leitungsorgan für alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementgrundsätze sowie für etwaige diesbezügliche Änderungen festlegen.
(2) Die Geschäftsleiter der Wertpapierfirma widmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 ausreichend Zeit. Sie haben ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist, bereitzustellen.	Absatz 2 Satz 1 enthält eine Regelung zur zeitlichen Verfügbarkeit der Geschäftsleiter für ihre Aufgaben im Hinblick auf die Risiken im Sinne des Absatzes 1. Die nach Satz 2 bereitzustellenden Ressourcen für die Steuerung der wesentlichen Risiken umfassen angemessene Mittel in personeller, finanzieller sowie sachlicher Hinsicht.	(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten alle Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a nicht erfüllen, einen Risikoausschuss einzurichten, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen.
(3) Wertpapierfirmen stellen sicher, dass die Geschäftsleiter	Dieser Absatz soll sicherstellen, dass Geschäftsleiter über die Informationen verfügen, die sie für ihre Entscheidungen über die die Wertpapierfirma betreffenden Risiken benötigen. Aufgabe der Wertpapierfirma hierbei ist es, die Geschäftsleiter regelmäßig und im Bedarfsfall auch darüber hinaus umgehend über risikorelevante Umstände zu informieren sowie den Geschäftsleitern einen unkomplizierten Zugang zu den nötigen Informationen zu verschaffen. Zugleich besteht aber auch die Verpflichtung für die Geschäftsleiter, erforderlichenfalls von sich aus tätig zu werden und die für eine klare und angemessene Beurteilung bestehender bzw. möglicher Risiken fehlenden Informationen aktiv einzuholen.	Die Mitglieder des in Unterabsatz 1 genannten Risikoausschusses müssen über die zur vollständigen Erfassung, Steuerung und Überwachung der Risikostrategie und Risikobereitschaft der Wertpapierfirma erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie stellen sicher, dass der Risikoausschuss das Leitungsorgan zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Wertpapierfirma berät und das Leitungsorgan dabei unterstützt, die Umsetzung dieser Strategie durch die Geschäftsleitung zu beaufsichtigen. Die allgemeine Verantwortung für die Risikostrategien und -grundsätze der Wertpapierfirma verbleibt beim Leitungsorgan.
1. durch ein internes Berichtswesen Kenntnis von allen bedeutenden Risiken der Wertpapierfirma, von allen internen Richtlinien zum Umgang mit Risiken und von allen Änderungen an diesen Richtlinien erhalten und		(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss dieses Leitungsorgans — sofern ein solcher eingerichtet wurde — Zugang zu Informationen über die Risiken haben, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist
2. Zugang zu allen Informationen über die Risiken haben, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder		

WpFG	Begründung	Verweis
ausgesetzt sein könnte.		oder sein könnte.
§ 44 Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Rahmen des Risikomanagements; Ausschussbildung	Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Artikel 28, 30 und 33 IFD in deutsches Recht um. Da die IFD keiner bestimmten Unternehmensführungsstruktur (monistisches und/oder dualistisches Gesellschaftsmodell) eine Präferenz einräumt, bedarf es einer Regelung zu Rolle und Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Wertpapierfirma entsprechend dem Leitbild des deutschen Gesellschaftsrechts.	<u>Artikel 28 IFD</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Wertpapierfirma die Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma sowie für die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder sein könnte, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Umfeldes und des Geschäftszyklus der Wertpapierfirma genehmigt und regelmäßig überprüft.
(1) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Wertpapierfirma überwacht regelmäßig die Risikostrategie und die internen Grundsätze der Wertpapierfirma zum Umgang mit Risiken. Es überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme einschließlich deren Umsetzung in der Wertpapierfirma und überprüft sie regelmäßig.	Diese Norm stellt Anforderungen an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Mittleren Wertpapierfirma, bezüglich bestimmter Überwachungs- und Kontrollaufgaben, die aus der IFD resultieren. In Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 IFD überwacht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Wertpapierfirma regelmäßig die Risikostrategie und die internen Grundsätze der Wertpapierfirma zum Umgang mit Risiken. Darüber hinaus überwacht es die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme einschließlich deren Umsetzung in der Wertpapierfirma allgemein und überprüft sie regelmäßig (vergl. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f IFD). Weitere Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Wertpapierfirma nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Sofern bei einer Wertpapierfirma kein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan besteht, hat die Wertpapierfirma durch angemessene interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter bei der Umsetzung der Risikostrategie wirksam überwacht werden und bei den Entscheidungen zur Vergütung den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger der Wertpapierfirma Rechnung getragen wird.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Erörterung der in Absatz 1 genannten Punkte ausreichend Zeit widmet und dass es ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist, bereitstellt. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen Berichterstattungspflichten gegenüber dem Leitungsorgan für alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementgrundsätze sowie für etwaige diesbezügliche Änderungen festlegen. (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten alle Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a nicht erfüllen, einen Risikoausschuss einzurichten, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des in Unterabsatz 1 genannten Risikoausschusses

WpFG	Begründung	Verweis
(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erhält Zugang zu Informationen, die für die Erfüllung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion notwendig sind. Dazu gehört insbesondere der Zugang zu Informationen über die Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.	Um seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion nachkommen zu können, erhält das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Wertpapierfirma Zugang zu den dafür notwendigen Informationen. Dazu gehört zumindest der Zugang zu Informationen über die Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.	müssen über die zur vollständigen Erfassung, Steuerung und Überwachung der Risikostrategie und Risikobereitschaft der Wertpapierfirma erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie stellen sicher, dass der Risikoausschuss das Leitungsorgan zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Wertpapierfirma berät und das Leitungsorgan dabei unterstützt, die Umsetzung dieser Strategie durch die Geschäftsleitung zu beaufsichtigen. Die allgemeine Verantwortung für die Risikostrategien und -grundsätze der Wertpapierfirma verbleibt beim Leitungsorgan.
(3) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Wertpapierfirma hat aus seiner Mitte einen Risikoausschuss und einen Vergütungskontrollausschuss einzurichten. Von der Einrichtung des Risikoausschusses und des Vergütungskontrollausschusses kann bei Wertpapierfirmen abgesehen werden, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 300 Millionen Euro betragen, wenn	Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Wertpapierfirma hat aus seiner Mitte einen Risikoausschuss und einen Vergütungskontrollausschuss einzurichten. Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans werden. Sofern keine Ausschüsse eingerichtet sind, hat das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzes die den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Für Mittlere Wertpapierfirmen besteht die Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses nur, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert bei den Vermögenswerten erreichen. Daher kann von der Einrichtung des Risikoausschusses und des Vergütungskontrollausschusses bei Mittleren Wertpapierfirmen abgesehen werden, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 300 Millionen Euro betragen, sofern a) sie gemessen an der Bilanzsumme nicht zu den drei größten Mittleren Wertpapierfirmen mit Sitz in Deutschland gehören, b) sie nicht den Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung oder nicht gemäß § 19 und § 41 SAG den vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss dieses Leitungsorgans — sofern ein solcher eingerichtet wurde — Zugang zu Informationen über die Risiken haben, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder sein könnte. <u>Artikel 30 IFD</u> <u>(Siehe oben auf Seite 98)</u> <u>Artikel 32 IFD</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede variable Vergütung, die eine Wertpapierfirma den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Kategorien von Mitarbeitern gewährt und auszahlt, alle folgenden Anforderungen unter denselben Voraussetzungen wie den in Artikel 30 Absatz 3 genannten erfüllt: a) Bei leistungsabhängiger

WpFG	Begründung	Verweis
	Abwicklungsplanung im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, c) der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchstätigkeit nicht mehr als 150 Millionen Euro beträgt und d) der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten nicht mehr als 100 Millionen Euro beträgt. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall für eine solche Wertpapierfirma, bei der nach den in Satz 2 genannten Konditionen von der Einrichtung eines Ausschusses abgesehen werden kann, eine solche Einrichtung anordnen, sofern dies aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit der Wertpapierfirma, ihrer internen Organisation oder den Eigenschaften der Gruppe, der die Wertpapierfirma angehört, geboten ist.	variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person, ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde; b) bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt; c) die unter Buchstabe a genannte Leistungsbewertung bezieht sich auf einen mehrjährigen Zeitraum und trägt dem Geschäftszyklus der Wertpapierfirma und ihren Geschäftsrisiken Rechnung; d) die variable Vergütung wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Wertpapierfirma aus, eine solide Kapitalbasis zu gewährleisten;
1. sie gemessen an der Bilanzsumme nicht zu den drei größten Mittleren Wertpapierfirmen mit Sitz in Deutschland gehören,		e) es gibt keine garantierte variable Vergütung außer für neue Mitarbeiter im ersten Jahr der Beschäftigung und sofern die Wertpapierfirma über eine starke Kapitalbasis verfügt;
2. sie nicht den Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung oder gemäß §§ 19 und 41 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes den vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung unterliegen,		f) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsvertrags tragen der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht belohnen;
3. der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchstätigkeit nicht mehr als 150 Millionen Euro beträgt und		g) Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen der Wertpapierfirma im Einklang stehen;
4. der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten nicht mehr als 100 Millionen Euro beträgt.		

WpFG	Begründung	Verweis
Abweichend von Satz 2 kann die Bundesanstalt im Einzelfall für eine Wertpapierfirma die Einrichtung eines Risikoausschusses anordnen, wenn dies aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit der Wertpapierfirma, ihrer internen Organisation oder den Eigenschaften der Gruppe, der die Wertpapierfirma angehört, geboten ist.		h) die Leistungsmessung, anhand deren die Pools der variablen Vergütung berechnet werden, trägt allen Arten laufender und künftiger Risiken sowie den Kapitalkosten und der entsprechend der Verordnung (EU) 2019/2033 erforderlichen Liquidität Rechnung;
(4) Der Risikoausschuss berät das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur gegenwärtigen und zukünftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Wertpapierfirma. Er unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleiter.	Absatz 4 fasst die gesetzlich notwendigen Aufgaben des Risikoausschusses zusammen. Der Risikoausschuss berät und unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei Aufgaben im Bereich des Risikomanagements. Dafür berät der Risikoausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur gegenwärtigen und zukünftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Wertpapierfirma. Er unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleiter.	i) bei der Allokation der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Wertpapierfirma wird ebenfalls allen Arten laufender und künftiger Risiken Rechnung getragen; j) mindestens 50 % der variablen Vergütung bestehen aus folgenden Instrumenten: i) Anteilen bzw. einer je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen Beteiligung;
(5) Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Risikostrategie und die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma zu erfassen und zu überwachen.	Absatz 5 stellt klar, dass für Mitglieder des Risikoausschusses besondere Eignungsanforderungen erforderlich sind. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Risikostrategie und die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma zu erfassen und zu überwachen.	ii) an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten; iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder anderen Instrumenten, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln;
(6) Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überprüfung der Vergütungssysteme sowie der für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize. Er ist zuständig für die Ausarbeitung von Beschlüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans betreffend die Vergütungssysteme, einschließlich solchen, die sich auf das Risiko und das Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken. Bei der Vorbereitung der Beschlüsse trägt der Vergütungskontrollausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der	Absatz 6 fasst die gesetzlich notwendigen Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses zusammen. Der Vergütungskontrollausschuss a) unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überprüfung der Vergütungssysteme sowie der für das Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize. b) Er ist für die Ausarbeitung von Beschlüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans betreffend die	iv) unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln;

WpFG	Begründung	Verweis
Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger der Wertpapierfirma Rechnung. Die Vergütung der Geschäftsleiter in den Abteilungen Risikomanagement und Compliance wird unmittelbar vom Vergütungskontrollausschuss überwacht.	Vergütungssysteme, einschließlich solchen, die sich auf das Risiko und das Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken, zuständig. c) Die Vergütung der Geschäftsleiter in den Abteilungen Risikomanagement und Compliance wird unmittelbar vom Vergütungskontrollausschuss überwacht. Bei der Vorbereitung der in Satz 2 genannten Beschlüsse trägt der Vergütungskontrollaus-schuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger der Wertpapierfirma Rechnung.	k) abweichend von Buchstabe j können die zuständigen Behörden billigen, dass in Wertpapierfirmen, die keine der dort genannten Instrumente begeben, alternative Regelungen mit denselben Zielen gelten; l) je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden mindestens 40 % der variablen Vergütung je nach Sachlage für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens 60 % des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;
(7) Der Vergütungskontrollausschuss muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen. Die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses müssen in der Lage sein, die Vergütungssysteme sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig zu bewerten. Ist eine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungskontrollausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Der Vergütungskontrollausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden.	In Absatz 7 sind organisatorische Vorschriften für den Vergütungskontrollausschuss zusammengefasst. Der Vergütungskontrollausschuss muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen. Gemäß Satz 2 gelten besondere Eignungsanforderungen für die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses. Sie müssen in der Lage sein, die Vergütungssysteme sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig zu bewerten. Auch der betrieblichen Mitbestimmung wird Rechnung getragen. Ist eine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungskontrollaus-schuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Der Vergütungskontrollausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden.	m) bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden bis zu 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person: i) an einem Verhalten, das für die Wertpapierfirma zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war, ii) bezogen auf die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit als nicht mehr geeignet gilt; n) die freiwilligen Rentenleistungen müssen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Wertpapierfirma in Einklang stehen. (2) Für die Zwecke von Absatz 1

WpFG	Begründung	Verweis
		stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass a) die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Personen keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einsetzen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze zu unterlaufen; b) die variable Vergütung nicht über Finanzinstrumente oder Verfahren ausgezahlt wird, die einen Verstoß gegen diese Richtlinie oder die Verordnung (EU) 2019/2033 erleichtern. (3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe j werden die darin genannten Instrumente für angemessene Zeit einbehalten, um die Anreize der Person nach den längerfristigen Interessen der Wertpapierfirma, ihrer Gläubiger und Kunden auszurichten. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden Art und Ausgestaltung dieser Instrumente einschränken oder die Nutzung bestimmter Instrumente für die variable Vergütung untersagen. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe l wird der Anspruch auf die Zurückbehaltung der variablen Vergütung anteilig erworben. Verlässt ein Mitarbeiter die Wertpapierfirma vor dem Ruhestandsalter, werden für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe n freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Wertpapierfirma für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente gehalten. Erreicht ein Mitarbeiter das Ruhestandsalter und geht in den Ruhestand, werden ihm die freiwilligen

WpFG	Begründung	Verweis
		Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente ausgezahlt. (4) Absatz 1 Buchstaben j und l sowie Absatz 3 Unterabsatz 3 gelten nicht für: a) Wertpapierfirmen, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 100 Mio. EUR wert waren; b) Personen, deren jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt. (5) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat den darin genannten Schwellenwert heraufsetzen, sofern die Wertpapierfirma die folgenden Kriterien erfüllt: a) Die Wertpapierfirma zählt in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte nicht zu den drei größten Wertpapierfirmen; b) die Wertpapierfirma unterliegt keinen Anforderungen oder unterliegt vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU; c) der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchhaltung der Wertpapierfirma beträgt nicht

WpFG	Begründung	Verweis
		mehr als 150 Mio. EUR; d) der Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte der Wertpapierfirma mit Derivaten beträgt nicht mehr als 100 Mio. EUR; e) der Schwellenwert beträgt nicht mehr als 300 Mio. EUR; und f) bei der Anhebung des Schwellenwerts sollten Art und Umfang der Tätigkeiten der Wertpapierfirma, ihre interne Organisation und gegebenenfalls die Eigenschaften der Gruppe, der sie angehört, berücksichtigt werden. (6) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat den darin genannten Schwellenwert herabsetzen, sofern dies in Anbetracht der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der Wertpapierfirma, ihrer internen Organisation und gegebenenfalls der Charakteristika der Gruppe, der sie angehört, angemessen ist. (7) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe b kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine jährliche variable Vergütung unter dem in diesem Buchstaben genannten Schwellenwert und Anteil haben, aufgrund der Besonderheiten des nationalen Markts hinsichtlich der Vergütungspraxis oder der Art der Aufgaben und des Stellenprofils dieser Mitarbeiter nicht unter die dort festgelegte Ausnahme fallen. (8) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die in Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii genannten

WpFG	Begründung	Verweis
		Bedingungen erfüllen, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen gemäß Absatz 1 Buchstabe k aus. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden. (9) Die EBA legt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien fest, die die Umsetzung der Absätze 4, 5 und 6 erleichtern und deren kohärente Anwendung gewährleisten. <u>Artikel 33 IFD</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a nicht erfüllen, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen und die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten. Der Vergütungsausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen betreffend die Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der

WpFG	Begründung	Verweis
		betreffenden Wertpapierfirma auswirken und die vom Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und dessen Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. (3) Bei der Vorbereitung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse trägt der Vergütungsausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger der Wertpapierfirma Rechnung.
§ 45 Risikosteuerung	Diese Norm setzt Artikel 29 IFD um und bestimmt, dass eine Wertpapierfirma angemessene und solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme einrichten muss, um ihre Risiken zu steuern. Das muss auf der Grundlage der Risikobereitschaft geschehen, die die Wertpapierfirma für sich festgelegt hat. Gegenstand des Risikomanagements sind Risiken für die Wertpapierfirma selbst, Risiken der Wertpapierfirma gegenüber den Kunden und gegenüber dem Markt. Das entspricht den Risiken, die nach der Systematik des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der IFR anhand sogenannter „K-Faktoren“ mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Im Risikomanagement sind diese Risiken und deren Auswirkungen auf Eigenmittel und Liquidität der Wertpapierfirma zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere auch operationelle Risiken. Mit Blick auf Liquiditätsrisiken hat die	<u>Artikel 29 IFD</u> (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme verfügen, mit denen sie folgende Aspekte ermitteln, messen, steuern und überwachen können: a) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Kunden sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel, b) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Markt sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel, c) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für die

WpFG	Begründung	Verweis
	Wertpapierfirma eine angemessene Zahl von Zeitbändern zu beobachten und erforderlichenfalls auch eine Tagesbetrachtung anzustellen. Die Wertpapierfirma hat bei ihrer Risikosteuerung ihre Bedeutung für den jeweiligen Vertragsstaat, in dem sie tätig ist, zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Risikosteuerung müssen Wertpapierfirmen insbesondere auch solchen Risiken Rechnung tragen, die nicht angemessen durch die nach Artikel 11 der IFR berechneten Eigenmittelanforderungen erfasst werden.	Wertpapierfirma, insbesondere solchen, durch die die verfügbaren Eigenmittel aufgebraucht werden könnten, d) das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, damit die Wertpapierfirma stets über eine angemessene Menge liquider Mittel verfügt, unter anderem um gegen die wesentlichen Ursachen der unter den Buchstaben a, b und c genannten Risiken vorzugehen.
(1) Eine Wertpapierfirma hat angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel der Wertpapierfirma gewährleisten. Dies betrifft		Die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme müssen der Komplexität, dem Risikoprofil und dem Tätigkeitsbereich der Wertpapierfirma sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz angemessen sein und die Bedeutung der Wertpapierfirma in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig ist, widerspiegeln.
1. Risiken für die Kunden,		Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 2 tragen die zuständigen Behörden den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder Rechnung.
2. Risiken für den Markt,		
3. Risiken für die Wertpapierfirma und		
4. Liquiditätsrisiken.		Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a ziehen die Wertpapierfirmen den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als wirksames Instrument ihres Risikomanagements in Betracht.
(2) Bei der Beurteilung der Risiken gegenüber Kunden gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Wertpapierfirma die Auswirkungen einer getrennten Verwahrung von Kundengeldern gemäß § 84 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu berücksichtigen. Die Wertpapierfirma hat zu prüfen, ob durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine Minderung der Risiken gegenüber		Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c zählen zu den wesentlichen Ursachen von Risiken für die Wertpapierfirma selbst gegebenenfalls wesentliche Änderungen beim Buchwert der Vermögenswerte, einschließlich aller Forderungen

WpFG	Begründung	Verweis
Kunden möglich ist.		an vertraglich gebundene Vermittler, Ausfälle von Kunden oder Gegenparteien, Positionen in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren sowie Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen.
(3) Bei der Beurteilung der Risiken nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 hat die Wertpapierfirma zu berücksichtigen:		
1. wesentliche Veränderungen des Buchwertes von Vermögensgegenständen;		Die Wertpapierfirmen tragen allen wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel gebührend Rechnung, soweit solche Risiken nicht angemessen durch die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen erfasst werden.
2. Forderungen von Kunden gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern der Wertpapierfirma;		
3. den Zahlungsausfall von Kunden oder Kontrahenten;		
4. Positionen in Finanzinstrumenten, Währungen und Rohstoffen und		
5. eigene Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen.		(2) Im Falle einer notwendigen Abwicklung oder Einstellung ihrer Tätigkeiten, verpflichten die zuständigen Behörden die Wertpapierfirmen, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle und -strategien, den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts realistisch zu erwarten sind, gebührend Rechnung zu tragen.
(4) Wertpapierfirmen tragen im Falle einer Abwicklung oder Einstellung ihrer Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle und -strategien den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts zu erwarten sind, gebührend Rechnung.		
		(3) Abweichend von Artikel 25 findet Absatz 1 Buchstaben a, c und d des vorliegenden Artikels auf Wertpapierfirmen Anwendung, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen. (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme der

WpFG	Begründung	Verweis
		Wertpapierfirmen solide sind. Dabei trägt die Kommission den Entwicklungen an den Finanzmärkten, insbesondere der Entstehung neuer Finanzprodukte, den Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards und Entwicklungen, die die Konvergenz der Aufsichtspraktiken erleichtern, Rechnung.
§ 46 Vergütungssystem; Verordnungsermächtigung		
(1) Eine Wertpapierfirma hat über Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt, zu verfügen, die angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung der Wertpapierfirma ausgerichtet sind; dies gilt nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist.	Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Artikel 30 und 32 IFD um, die die Anforderungen an das Vergütungssystem einer Wertpapierfirma betreffen. Anzumerken ist hier, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit in Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt ist. Dieser Grundsatz muss von den Wertpapierfirmen in kohärenter Weise angewandt werden. Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollen Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen für die Unternehmensführung und die geschlechtsneutrale Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen CRR-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine Wertpapierfirmen sind jedoch von den Vorschriften ausgenommen, weil die in MiFID II und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen und nach § 39 auf kleine Wertpapierfirmen § 46 keine Anwendung findet. Die Anforderungen dieses Gesetzes	<u>Artikel 30 IFD</u> (Siehe oben auf Seite 98) <u>Artikel 32 IFD</u> (Siehe oben auf Seite 144)

WpFG	Begründung	Verweis
	an das Vergütungssystem von Wertpapierfirmen, die keine Kleinen Wertpapierfirmen sind, betreffen die Geschäftsleiter und weitere Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt. Für die Vergütung der übrigen Mitarbeiter der Wertpapierfirma gelten gegebenenfalls die Anforderungen an Vergütungssysteme im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Die Einkünfte, die Wertpapierfirmen aus der Erbringung verschiedener Wertpapierdienstleistungen in Form von Gebühren, Provisionen und sonstigen Einkünften erzielen, sind in hohem Maß volatil. Die Begrenzung der variablen Komponente der Vergütung auf einen bestimmten prozentualen Anteil der festen Komponente der Vergütung würde die Möglichkeit einer Wertpapierfirma beeinträchtigen, die Vergütung in Zeiten geringerer Einkünfte herabzusetzen und könnte zu einem Anstieg der Fixkostenbasis führen. Das könnte wiederum der Widerstandsfähigkeit der Wertpapierfirma in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs oder rückläufiger Einkünfte abträglich sein. Um diese Risiken zu vermeiden, wird Mittleren Wertpapierfirmen kein einheitliches Maximalverhältnis zwischen variablen und festen Bestandteilen der Vergütung vorgeschrieben werden. Stattdessen können Mittlere Wertpapierfirmen selbst ein angemessenes Verhältnis festsetzen.	
(2) Erhält eine Wertpapierfirma eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 9 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	Diese Norm setzt Artikel 31 IFD um.	<u>Artikel 31 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche

WpFG	Begründung	Verweis
1. darf sie den Geschäftsleitern keinerlei variable Vergütung gewähren und		finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, Folgendes gilt:
2. muss sie die variable Vergütung auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzen, wenn eine variable Vergütung für Mitarbeiter, die nicht Geschäftsleiter sind, weder mit der Erhaltung der erforderlichen Eigenmittel der Wertpapierfirma zu vereinbaren ist noch mit einer frühzeitigen Einstellung der außerordentlichen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.		a) Die Wertpapierfirma gewährt den Mitgliedern des Leitungsorgans keinerlei variable Vergütung; b) ist eine variable Vergütung für andere Mitarbeiter als die Mitglieder des Leitungsorgans nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalbasis der Wertpapierfirma und einer frühzeitigen Einstellung der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu vereinbaren, so ist die variable Vergütung auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzt.
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über	Die Einzelheiten der Anforderungen an ein angemessenes und transparentes Vergütungssystem werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Dieser Absatz enthält die dazu erforderliche Verordnungsermächtigung.	
1. die Ermittlung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt,		
2. die Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten für die Vergütungssysteme,		
3. die Grundsätze für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme nach Absatz 1, insbesondere		
a) die Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung,		
b) das Verhältnis der variablen zur fixen Vergütung,		
c) die Grundsätze für die Gewährung einer variablen Vergütung, einschließlich positiver und negativer Vergütungsparameter, der Leistungszeiträume,		

WpFG	Begründung	Verweis
Zurückbehaltungszeiträume und Rückforderungszeiträume einschließlich der Voraussetzungen und Parameter für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung oder eine vollständige oder teilweise Rückforderung der variablen Vergütung sowie der Vergütungsinstrumente und		
4. die Überwachung der Angemessenheit und Transparenz der Vergütungssysteme durch die Wertpapierfirma, auch unter Einbeziehung des Vergütungskontrollausschusses, sofern vorhanden.		
Die Regelungen haben sich insbesondere an Größe und Vergütungsstruktur der Wertpapierfirma sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten zu orientieren. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierfirmen zu hören.		
Abschnitt 2	Den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess führt die Bundesanstalt bei Mittleren Wertpapierfirmen durch. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte sowie der Systemrelevanz einer Wertpapierfirma, wie häufig und in welcher Intensität sie die Überprüfung und Bewertung durchführt. Bei Mittleren Wertpapierfirmen soll die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses die Regel, bei Kleinen Wertpapierfirmen die Ausnahme sein. Bei Kleinen	

WpFG	Begründung	Verweis
	Wertpapierfirmen entscheidet die Bundesanstalt daher im Einzelfall, ob und in welcher Form sie den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess durchführt. Dabei berücksichtigt die Bundesanstalt die Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Kleinen Wertpapierfirma.	
Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess		
§ 47 Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung	Diese Norm setzt Artikel 36 IFD um. Die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung einer Wertpapierfirma ist ein wichtiges Aufsichtsinstrument, das die Bundesanstalt in die Lage versetzt, qualitative Elemente, wie etwa die interne Unternehmensführung und -kontrolle sowie Risikomanagementprozesse und –verfahren zu beurteilen.	<u>Artikel 36 IFD</u> (1) Soweit relevant und erforderlich, überprüfen die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Größe, des Risikoprofils und des Geschäftsmodells der Wertpapierfirma die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Wertpapierfirma zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 umsetzt, und bewerten zwecks Gewährleistung eines soliden Risikomanagements und einer soliden Risikoabdeckung, sofern angemessen und relevant, die folgenden Aspekte:
(1) Die Bundesanstalt überprüft und bewertet die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die eine Mittlere Wertpapierfirma zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingeführt hat; dabei berücksichtigt die Bundesanstalt die Größe, das Risikoprofil und das Geschäftsmodell der Mittleren Wertpapierfirma.		
(2) Zur Bewertung und Feststellung, ob eine Mittlere Wertpapierfirma über ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung verfügt, kann die Bundesanstalt insbesondere berücksichtigen		a) die in Artikel 29 genannten Risiken, b) den Belegenheitsort der Risikopositionen der Wertpapierfirma,
1. die in § 45 genannten Risiken,		c) das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma,
2. den Belegenheitsort der Risikopositionen der Wertpapierfirma,		d) die Bewertung der Systemrisiken unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder der
3. das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma,		

WpFG	Begründung	Verweis
4. die Bewertung der Systemrisiken unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken,		Empfehlungen des ESRB, e) die Risiken für die Sicherheit des Netzwerks und der Informationssysteme, die die Wertpapierfirma zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen,
5. die Risiken für die Sicherheit des Netzwerks und der Informationssysteme, die die Wertpapierfirma zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen,		f) das Zinsrisiko, dem die Wertpapierfirma bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt ist,
6. das Zinsrisiko, dem die Wertpapierfirma bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt ist,		g) Regelungen zur Unternehmensführung der Wertpapierfirma und die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten.
7. die Regelungen zur Unternehmensführung der Wertpapierfirma und die Fähigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten und		Für die Zwecke dieses Absatzes berücksichtigen die zuständigen Behörden gebührend, ob eine Wertpapierfirma im Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung ist.
8. den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung durch die Wertpapierfirma.		(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirmen sowie gegebenenfalls ihrer Systemrelevanz die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 festlegen und dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.
(3) Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte einer Mittleren Wertpapierfirma sowie ihrer Systemrelevanz von der Überprüfung und Bewertung nach den Absatz 2 absehen. Bei der Entscheidung sind die Vorgaben des § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 10 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder von den eigenen Geldern der Wertpapierfirma zu berücksichtigen.		Die zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung in Bezug auf Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht
(4) Die Bundesanstalt entscheidet im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung nach den		

WpFG	Begründung	Verweis
Absätze 1 und 2 in Bezug auf eine Kleine Wertpapierfirma durchgeführt wird, sofern die Bundesanstalt dies aufgrund der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Wertpapierfirma für notwendig hält.		verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, durchgeführt werden, sofern sie dies aufgrund der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirmen für notwendig halten.
(5) Die Wertpapierfirma gewährt der Bundesanstalt bei der nach den Absätze 1 und 2 durchzuführenden Bewertung und Feststellung den Zugang zu Tagesordnungen, Protokollen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung der Geschäftsleiter.		Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder Rechnung zu tragen. (3) Bei der Durchführung der in Absatz 1 Buchstabe g genannten Überprüfung und Bewertung erhalten die zuständigen Behörden Zugang zu den Tagesordnungen, Protokollen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung des Leitungsorgans. (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen der Wertpapierfirmen ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Dabei trägt die Kommission den Entwicklungen an den Finanzmärkten, insbesondere der Entstehung neuer Finanzprodukte, den Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards und den Entwicklungen, die die Konvergenz der Aufsichtspraktiken erleichtern, Rechnung.
§ 48 Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle	Diese Norm setzt Artikel 37 IFD um. Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel auf der Grundlage der	<u>Artikel 37 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden

WpFG	Begründung	Verweis
	sogenannten „K-Faktoren“ gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c IFR ist, soweit vorhanden, auch auf die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma abzustellen. Dabei richten sich die Einzelheiten nach Artikel 22 IFR. Artikel 22 Buchstabe c IFR räumt dabei den Wertpapierfirmen die Möglichkeit ein, die Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen auf der Grundlage eines internen Modells zu berechnen, das den Anforderungen des Teil 3 Titel IV Kapitel 1b CRR entspricht. In diesem Zusammenhang enthält § 48 WpFG Befugnisse der Bundesanstalt zur laufenden Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle. So prüft die Bundesanstalt gemäß § 48 Absatz 1 regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, ob die Wertpapierfirma die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung ihrer internen Modelle erfüllt. Bei Mängeln oder Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verwendung der internen Modelle ergreift die Bundesanstalt auf der Grundlage des § 48 Absatz 2 bis 6 entsprechende Maßnahmen. Diese umfassen insbesondere die Befugnis zur Anordnung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen, der Festsetzung von höheren Eigenmittelanforderungen, dem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Erlaubnis sowie weiterer angemessener Maßnahmen.	regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre überprüfen, inwieweit die Wertpapierfirmen die Anforderungen für die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen. Dabei tragen die zuständigen Behörden insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der Anwendung dieser internen Modelle auf neue Produkte Rechnung und überprüfen und bewerten, ob die Wertpapierfirma bei diesen internen Modellen gut ausgearbeitete und aktuelle Techniken und Vorgehensweisen anwendet. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass erhebliche Mängel, die bei den internen Modellen einer Wertpapierfirma in Bezug auf die Risikoabdeckung festgestellt werden, beseitigt werden, oder sie ergreifen Maßnahmen, um ihre Folgen abzuschwächen, einschließlich dadurch, dass Kapitalaufschläge oder höhere Multiplikationsfaktoren vorgeschrieben werden. (2) Deuten bei internen Modellen für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen im Sinne von Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darauf hin, dass die internen Modelle nicht oder nicht mehr präzise sind, widerrufen die zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung der internen Modelle oder schreiben angemessene Maßnahmen vor, um eine umgehende Verbesserung der internen Modelle innerhalb einer vorgegebenen Frist zu gewährleisten.
(1) Die Bundesanstalt überprüft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, ob die Wertpapierfirma die Anforderungen für die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt. Dabei trägt die Bundesanstalt insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der Anwendung der internen Modelle auf neue Produkte Rechnung und überprüft und bewertet, ob die		(3) Erfüllt eine Wertpapierfirma, der die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gewährt wurde, nicht mehr die Anforderungen für die Anwendung dieser internen Modelle, so verlangen die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma entweder, ihnen

WpFG	Begründung	Verweis
Wertpapierfirma bei diesen Modellen sachgerechte und aktuelle Techniken und Vorgehensweisen anwendet.		glaubhaft nachzuweisen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind, oder aber einen Plan und eine Frist für eine erneute Erfüllung der Anforderungen vorzulegen. Wenn mit dem vorgelegten Plan eine vollständige Erfüllung der Anforderungen voraussichtlich nicht erreicht werden kann oder die Frist unangemessen ist, verlangen die zuständigen Behörden Nachbesserungen des Plans.
(2) Stellt die Bundesanstalt fest oder wird ihr bekannt, dass die internen Modelle erhebliche Mängel bei der Erfassung der Risiken aufweisen, ordnet die Bundesanstalt angemessene und geeignete Maßnahmen, die innerhalb einer von ihr gesetzten Frist umzusetzen sind, um eine unverzügliche Beseitigung der Mängel zu gewährleisten und deren Folgen zu begrenzen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Festsetzung von höheren Eigenmittelanforderungen oder höheren Multiplikationsfaktoren.		Ist die Wertpapierfirma voraussichtlich nicht in der Lage, die Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist wieder zu erfüllen, oder hat sie nicht glaubhaft nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle widerrufen oder sie auf die Bereiche beschränken, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können.
(3) Kommt es bei einem von der Bundesanstalt erlaubten internen Modell für Marktrisiken mehrfach zu Überschreitungen der Multiplikationsfaktoren im Sinne von Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder drohen mehrfach diese Überschreitungen, ist zu vermuten, dass das interne Modell nicht präzise ist. In diesem Fall widerruft die Bundesanstalt die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells oder ordnet angemessene Maßnahmen an, die gewährleisten, dass das Modell unverzüglich innerhalb einer von der Bundesanstalt bestimmten Frist verbessert wird.		(4) Die EBA führt eine vergleichende Analyse der internen Modelle der verschiedenen Wertpapierfirmen durch und analysiert, wie Wertpapierfirmen, die interne Modelle nutzen, mit ähnlichen Risiken oder Risikopositionen umgehen. Sie unterrichtet die ESMA hierüber.
(4) Erfüllt eine Wertpapierfirma die Anforderungen für die Verwendung der internen Modelle nicht mehr, verlangt die Bundesanstalt von der Wertpapierfirma		
1. die Vorlage eines Plans, der die erneute Erfüllung der Anforderungen innerhalb eines bestimmten Umsetzungszeitraums gewährleistet, oder		Auf der Grundlage dieser Analyse entwickelt die EBA zur Förderung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien mit Referenzwerten für die Nutzung interner Modelle durch die Wertpapierfirmen sowie für Anwendung interner Modelle auf ähnliche Risiken oder Risikopositionen in diesen
2. einen Nachweis, dass die Auswirkungen des Nichteinhaltens der Anforderungen unwesentlich sind.		

WpFG	Begründung	Verweis
Sind die Eigenmittelanforderungen im Falle des Satzes 1 zur angemessenen Risikoabdeckung unzureichend, ordnet die Bundesanstalt zusätzliche Eigenmittelanforderungen an.		Modellen. Die Mitgliedstaaten fordern die zuständigen Behörden auf, diese Analyse und diese Leitlinien bei der in Absatz 1 genannten Überprüfung zu berücksichtigen.
(5) Kommt die Bundesanstalt zu dem Ergebnis, dass die Wertpapierfirma den nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vorgelegten Plan zur vollständigen Wiedereinhaltung der Anforderungen nicht umsetzt oder ist der von der Wertpapierfirma vorgesehene Umsetzungszeitraum unangemessen lang, verlangt die Bundesanstalt eine Nachbesserung des Plans innerhalb einer festgesetzten Frist.		
(6) Kommt die Bundesanstalt zu dem Ergebnis, dass die Wertpapierfirma die Anforderungen für die Verwendung der internen Modelle innerhalb einer angemessenen Frist nicht wieder einhalten wird und hat die Wertpapierfirma auch keinen Nachweis im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erbracht, widerruft die Bundesanstalt die Erlaubnis zur Verwendung der internen Modelle vollständig oder für die Bereiche, in denen die Wertpapierfirma die Anforderungen für die Verwendung der internen Modelle nicht erfüllt.		
(7) Bei der Überprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Bundesanstalt die Analysen und Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034.		
Abschnitt 3		
Besondere Befugnisse der Bundesanstalt bei der laufenden Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen		
§ 49 Besondere	Diese Norm setzt Artikel 39 IFD um. Während § 4 WpFG die allgemeinen	<u>Artikel 39 IFD</u>

WpFG	Begründung	Verweis
Aufsichtsbefugnisse	Befugnisse der Bundesanstalt regelt, enthält § 49 besondere Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt im Rahmen der Anwendung des WpFG und der IFR. Die Bundesanstalt kann von diesen Befugnissen nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Gebrauch machen, um Verstöße gegen die Vorgaben des WpFG oder der IFR zu verhindern oder zu unterbinden. Soweit es um die Verhinderung von Verstößen geht, soll die Norm ein frühzeitiges Eingreifen ermöglichen, nämlich bereits dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Wertpapierfirma in den nächsten zwölf Monaten gegen die Vorgaben des WpFG oder der IFR verstoßen wird. Dies entspricht Artikel 38 Buchstabe b IFD.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Aufsichtsbefugnisse verfügen, um im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in wirksamer und verhältnismäßiger Weise in die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen einzugreifen. (2) Für die Zwecke von Artikel 36, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 sowie der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 sind die zuständigen Behörden befugt, a) von Wertpapierfirmen zu verlangen, unter den in Artikel 40 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen zusätzliche Eigenmittel zu halten, die über die Anforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 hinausgehen, oder die Anforderungen an Eigenmittel und liquide Aktiva im Falle wesentlicher Änderungen der Geschäftstätigkeiten dieser Wertpapierfirmen anzupassen,
Die Bundesanstalt kann, um Verstöße gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2019/2033 zu verhindern oder zu unterbinden, insbesondere zur Durchführung der §§ 46 bis 48 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033, gegenüber einer Wertpapierfirma anordnen,		b) eine Verstärkung der nach den Artikeln 24 und 26 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen,
1. unter den in § 50 festgelegten Bedingungen zusätzliche Eigenmittel zu halten, die über die Anforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 hinausgehen, oder die Anforderungen an Eigenmittel und liquide Aktiva im Falle wesentlicher Änderungen der Geschäftstätigkeiten dieser Wertpapierfirma anzupassen,		c) von Wertpapierfirmen zu verlangen, binnen eines Jahres einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 wieder erfüllt werden sollen, eine Frist für die Durchführung dieses Plans zu setzen und Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen,
2. die nach den §§ 39 und 41 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verstärken,		d) Wertpapierfirmen eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte hinsichtlich
3. binnen eines Jahres einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Aufsichtsanforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt werden sollen, eine von der Bundesanstalt bestimmte Frist für die Durchführung dieses Plans einzuhalten und Nachbesserungen		

WpFG	Begründung	Verweis
hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens vorzunehmen,		der Eigenmittelanforderungen vorzuschreiben,
4. eine angemessene Rückstellungspolitik oder Behandlung ihrer Vermögenswerte hinsichtlich der Kapitalanforderungen vorzunehmen,		e) die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Wertpapierfirmen einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die finanzielle Solidität einer Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen,
5. die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netzwerk der Wertpapierfirma einzuschränken oder zu begrenzen oder Geschäftszweige, die für die Eigenmittelausstattung der Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind, zu veräußern,		f) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Wertpapierfirmen verbundenen Risikos — auch des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos — zu verlangen,
6. die mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Wertpapierfirmen verbundenen Risiken — auch der mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risiken — zu verringern,		g) von Wertpapierfirmen eine Begrenzung der variablen Vergütung als Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu verlangen, sollte diese Vergütung nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,
7. eine variable Vergütung als Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu begrenzen, wenn diese Vergütung nicht mit der Aufrechterhaltung der erforderlichen Eigenmittelausstattung der Wertpapierfirma zu vereinbaren ist,		h) von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einsetzen,
8. Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen,		i) Ausschüttungen oder Zinszahlungen einer Wertpapierfirma an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern diese Einschränkung oder dieses Verbot für die Wertpapierfirma kein Ausfallereignis darstellt,
9. Ausschüttungen oder Zinszahlungen einer Wertpapierfirma an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu unterlassen, wenn ein solches Verbot für die Wertpapierfirma kein Ausfallereignis darstellt,		j) zusätzliche oder häufigere Meldungen vorzuschreiben, als in der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehen, auch zur Kapital-
10. Meldungen zusätzlich oder häufiger abzugeben als in diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehen, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage,	Gemäß Absatz 1 Nummer 10 kann die Bundesanstalt von der Wertpapierfirma zusätzliche oder häufigere Meldungen verlangen, als nach dem WpFG oder der IFR vorgesehen. Dies soll dazu dienen, Verstöße der Wertpapierfirma gegen die Vorgaben des WpFG und/oder der IFR zu verhindern oder zu unterbinden. Auch kommen	

WpFG	Begründung	Verweis
	zusätzliche oder häufigere Meldungen in Betracht, wenn diese für die Zwecke des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses erforderlich sind. Allerdings können zusätzliche oder häufigere Meldungen entbehrlich sein, wenn die betreffenden Informationen der Bundesanstalt bereits vorliegen oder die Bundesanstalt diese bei der Deutschen Bundesbank einholen kann. Entbehrlich können zusätzliche oder häufigere Meldungen auch dann sein, wenn die betreffenden Informationen der Bundesanstalt bereits in einem anderen Format oder in anderer Detailtiefe vorliegen, sofern dies die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank nicht daran hindert, daraus die erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen.	und Liquiditätslage, k) nach Artikel 42 besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben, l) ergänzende Informationen zu verlangen, m) von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie die Risiken für die Sicherheit der Netzwerke und Informationssysteme, die die Wertpapierfirmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen, verringern.
11. im Einklang mit § 52 besondere Liquiditätsanforderungen zu erfüllen,		(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j schreiben die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen zusätzliche
12. ergänzende Informationen zu übermitteln und		oder häufigere Meldungen nur dann vor, wenn die verlangten Angaben nicht schon an anderer Stelle vorhanden sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
13. die Risiken für die Sicherheit der Netzwerke und Informationssysteme, die die Wertpapierfirmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen, zu verringern.		a) Einer der in Artikel 38 Buchstabe a oder b genannten Fälle trifft zu; b) die zuständige Behörde hält es für erforderlich, Nachweise gemäß Artikel 38 Buchstabe b einzuholen; c) die zusätzlichen Angaben werden für die Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 36 verlangt. Die Angaben gelten als bereits an anderer Stelle vorhanden, wenn die gleichen oder im Wesentlichen die gleichen Angaben der zuständigen

WpFG	Begründung	Verweis
		Behörde bereits vorliegen oder von der zuständigen Behörde selbst generiert oder auf andere Weise eingeholt werden können als durch die Verpflichtung der Wertpapierfirma zur Meldung. Die zuständige Behörde darf keine zusätzlichen Angaben verlangen, wenn ihr die Angaben in einem anderen Format oder in unterschiedlicher Granularität vorliegen als die zu übermittelnden zusätzlichen Angaben und das andere Format oder die unterschiedliche Granularität sie nicht daran hindert, im Wesentlichen die gleichen Angaben zu generieren.
§ 50 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen	Diese Norm setzt Artikel 40 IFD um. Sie bezieht sich auf die Befugnis der Bundesanstalt, gemäß § 49 Nummer 1 zusätzliche Eigenmittelanforderungen anzuordnen. Für derartige Anordnungen der Bundesanstalt formuliert diese Norm zusätzliche Voraussetzungen bzw. konkretisiert diese.	<u>Artikel 40 IFD</u> (1) Die zuständigen Behörden schreiben die in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung nur dann vor, wenn sie bei den gemäß den Artikeln 36 und 37 durchgeführten Überprüfungen feststellen, dass auf eine Wertpapierfirma eine der folgenden Gegebenheiten zutrifft:
(1) Die Bundesanstalt kann die in § 49 Nummer 1 genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass		a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt oder stellt Risiken für andere dar, die wesentlich sind und von den Eigenmittelanforderungen, insbesondere Anforderungen für K-Faktoren, in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;
1. die Wertpapierfirma Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt ist oder für andere darstellt, die von den Eigenmittelanforderungen, insbesondere denen für K-Faktoren, in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;		
2. die Wertpapierfirma die Anforderungen der §§ 39 und 41 nicht erfüllt und andere Aufsichtsmaßnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen;		b) die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen der Artikel 24 und 26 nicht, und andere Aufsichtsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und

WpFG	Begründung	Verweis
3. die Anpassung der Bewertung von Positionen des Handelsbuchs nicht ausreichen, um die Wertpapierfirma in die Lage zu versetzen, ihre Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;		Strategien führen; c) die Anpassungen bezüglich der vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs reichen nicht aus, um die Wertpapierfirma in die Lage zu versetzen, ihre Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
4. die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung der zulässigen internen Modelle zu nicht ausreichenden Kapitalanforderungen führen wird oder		d) die Überprüfung nach Artikel 37 ergibt, dass die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung der zulässigen internen Modelle wahrscheinlich zu einer unzureichenden Höhe des Kapitals führen wird;
5. die Wertpapierfirma wiederholt Verlangen der Bundesanstalt zur Erhöhung der Eigenmittelanforderungen nach § 51 nicht nachkommt.		e) die Wertpapierfirma versäumt es wiederholt, zusätzliche Eigenmittel in der in Artikel 41 dargelegten angemessenen Höhe zu bilden oder beizubehalten.
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 gelten Risiken oder Risikokomponenten nur dann als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt von den Eigenmittelanforderungen in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033, wenn das interne Kapital, das die Bundesanstalt nach der aufsichtlichen Überprüfung der von der Wertpapierfirma gemäß § 47 durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich seiner Höhe, Art und Verteilung über der in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderung an die Wertpapierfirma liegt. Die Höhe des als angemessen betrachteten internen Kapitals kann solche Risiken oder Risikokomponenten umfassen, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind.		(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels gelten Risiken oder Risikokomponenten nur dann als von den Eigenmittelanforderungen in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn das Kapital, das die zuständige Behörde nach der aufsichtlichen Überprüfung der von den Wertpapierfirmen gemäß Artikel 24 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich seiner Höhe, Art und Verteilung über der in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderung an die Wertpapierfirma liegt.
(3) Die Bundesanstalt legt die Höhe der nach § 49 Satz 1 Nummer 1 erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen den gemäß Absatz 2 als angemessen betrachteten Eigenmitteln und den in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen		Für die Zwecke von Unterabsatz 1 kann das als angemessen betrachtete Kapital Risiken oder Risikokomponenten umfassen,

WpFG	Begründung	Verweis
Eigenmittelanforderungen fest.		die von den
(4) Die Bundesanstalt verpflichtet die Wertpapierfirma, die in § 49 Satz 1 Nummer 1 genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in folgender Weise zu erfüllen:		Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind. (3) Die zuständigen Behörden legen die Höhe der gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels als angemessen betrachteten Kapital und der in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderung fest.
1. die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sind zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen;		
2. das Kernkapital muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen und		
3. diese Eigenmittel dürfen nicht zur Erfüllung einer der Eigenmittelanforderungen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendet werden.		(4) Die zuständigen Behörden verpflichten die Wertpapierfirmen, die in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung unter den folgenden Bedingungen mit Eigenmitteln zu erfüllen: a) die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen; b) das Kernkapital muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen; c) diese Eigenmittel dürfen nicht zur Erfüllung einer der Eigenmittelanforderungen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendet werden. (5) Die zuständigen Behörden begründen ihre Entscheidung, gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorzuschreiben, schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Komponenten. In dem in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels

WpFG	Begründung	Verweis
		genannten Fall schließt dies auch eine gesonderte Begründung ein, warum die gemäß Artikel 41 Absatz 1 festgelegte Kapitalausstattung nicht länger als ausreichend betrachtet wird. (6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie präzisiert, wie die in Absatz 2 genannten Risiken und Risikokomponenten, einschließlich der Risiken und Risikokomponenten, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind, zu messen sind. Die EBA gewährleistet, dass die Entwürfe technischer Regulierungsstandards qualitative Richtwerte für die zusätzlichen Eigenmittel nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a enthalten — wobei die Bandbreite der möglichen unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Rechtsformen von Wertpapierfirmen berücksichtigt wird — und dass sie im Hinblick auf Folgendes angemessen sind: a) die Belastung, die die Umsetzung der Standards für Wertpapierfirmen und zuständige Behörden bedeutet, b) die Möglichkeit, dass es aufgrund der höheren Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen, die keine internen Modelle anwenden, gerechtfertigt ist, bei der Bewertung der Risiken und Risikokomponenten gemäß Absatz 2 geringere Eigenmittelanforderungen vorzuschreiben. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe

WpFG	Begründung	Verweis
		technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden. (7) Auf Grundlage einer fallbezogenen Bewertung und sofern sie dies für gerechtfertigt halten, können die zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 bis 6 Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorschreiben.
§ 51 Vorgaben zu zusätzlichen Eigenmitteln	Die Vorschrift setzt Artikel 41 IFD um. Sie bezieht sich auf die Befugnis der Bundesanstalt, gemäß § 49 Nummer 11 die Erfüllung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen anzuordnen, hier jedoch begrenzt auf den Fall konjunkturbedingter wirtschaftlicher Schwankungen.	<u>Artikel 41 IFD</u> Die zuständigen Behörden können von den Wertpapierfirmen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie entsprechend der Größe, der Systemrelevanz, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, verlangen, dass ihre Eigenmittelausstattung gemäß Artikel 24 hinreichend über den in Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 und den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen einschließlich der in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen liegt,
(1) Zusätzliche Eigenmittelanforderungen kann die Bundesanstalt gegenüber einer Mittleren Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der Größe und Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten anordnen, um zu verhindern, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen zu einer Unterschreitung der in Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten und der nach § 49 Nummer 1 und § 50 angeordneten Eigenmittelanforderungen führen oder die Fähigkeit der Wertpapierfirma gefährden, die Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet		

WpFG	Begründung	Verweis
durchzuführen. (2) Die Bundesanstalt kann bei einer Mittleren Wertpapierfirma die Angemessenheit der nach Absatz 1 angeordneten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen überprüfen, Änderungen der zusätzlichen Eigenmittel anordnen und zu deren Umsetzung eine Frist bestimmen.		um sicherzustellen, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen keinen Verstoß gegen diese Anforderungen nach sich ziehen oder die Fähigkeit der Wertpapierfirma, die Abwicklung und Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen, gefährden. (2) Die zuständigen Behörden überprüfen gegebenenfalls bei jeder Wertpapierfirma, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nicht erfüllt, ihre gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Eigenmittelausstattung und teilen die Schlussfolgerungen aus dieser Überprüfung, soweit relevant, der betreffenden Wertpapierfirma mit, einschließlich möglicherweise erwarteter Korrekturen an der gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Eigenmittelausstattung. In dieser Mitteilung ist der von der zuständigen Behörde vorgegebene Termin für den Abschluss der Korrektur anzugeben.
§ 52 Besondere Liquiditätsanforderungen	Diese Norm setzt Artikel 42 IFD um. Sie bezieht sich auf die Befugnis der Bundesanstalt, gemäß § 49 Nummer 11 die Erfüllung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen anzuordnen. Für derartige Anordnungen der Bundesanstalt formuliert die vorliegende Norm zusätzliche Voraussetzungen bzw. konkretisiert diese.	<u>Artikel 42 IFD</u> (1) Die zuständigen Behörden schreiben die besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k dieser Richtlinie nur dann vor, wenn sie aufgrund der nach den Artikeln 36 und 37 dieser Richtlinie durchgeführten Überprüfungen zu dem Schluss kommen, dass eine Wertpapierfirma, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nicht erfüllt oder die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033
(1) Die Bundesanstalt kann besondere Liquiditätsanforderungen nach § 49 Nummer 11 anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Mittlere Wertpapierfirma oder eine Kleine Wertpapierfirma, die nicht von der Liquiditätsanforderung nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033		genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nicht erfüllt oder die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033

WpFG	Begründung	Verweis
ausgenommen ist		genannten Bedingungen zwar erfüllt, jedoch nicht als von der Liquiditätsanforderung nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausgenommen gilt, sich in einer der folgenden Situationen befindet:
1. Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten ausgesetzt ist, die von der Liquiditätsanforderung in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, oder		a) Die Wertpapierfirma ist Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten ausgesetzt, die wesentlich sind und von der Liquiditätsanforderung in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;
2. die Anforderungen der § 39 oder 41 nicht erfüllt und andere organisatorische Maßnahmen der Wertpapierfirma nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.		b) die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen der Artikel 24 und 26 dieser Richtlinie nicht, und andere Verwaltungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.
(2) Die Bundesanstalt legt die Höhe der nach § 49 Nummer 11 erforderlichen besonderen Liquidität als Differenz zwischen der gemäß Absatz 1 als angemessen betrachteten Liquidität und der in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Liquiditätsanforderung fest.		
(3) Die besondere Liquiditätsanforderung nach § 49 Nummer 11 ist mit liquiden Aktiva gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu erfüllen.		(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels gelten Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten nur dann als von der Liquiditätsanforderung in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Liquidität, die die zuständige Behörde nach der aufsichtlichen Überprüfung der von den Wertpapierfirmen gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Richtlinie durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich ihrer Höhe und der Arten von Liquidität über der in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Liquiditätsanforderung an die Wertpapierfirma liegt. (3) Die zuständigen Behörden legen die Höhe der gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k dieser

WpFG	Begründung	Verweis
		Richtlinie erforderlichen besonderen Liquidität als Differenz zwischen der gemäß Absatz 2 dieses Artikels als angemessen betrachteten Liquidität und der in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Liquiditätsanforderung fest. (4) Die zuständigen Behörden verpflichten die Wertpapierfirmen, die besondere Liquiditätsanforderung nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k dieser Richtlinie mit liquiden Aktiva gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu erfüllen. (5) Die zuständigen Behörden begründen ihre Entscheidung, gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k eine besondere Liquiditätsanforderung vorzuschreiben, schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Komponenten. (6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie in einer Weise, die der Größe, Struktur und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist, präzisiert, wie die in Absatz 2 genannten Liquiditätsrisiken und Liquiditätsrisikokomponenten zu messen sind. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die

WpFG	Begründung	Verweis
		in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.
§ 53 Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden	Diese Norm setzt Artikel 43 IFD um. Danach unterrichtet die Bundesanstalt die zuständige Abwicklungsbehörde über zusätzliches Kapital, das die Bundesanstalt gemäß § 49 Nummer 1 oder § 51 Absatz 2 von einer Wertpapierfirma verlangt.	<u>Artikel 43 IFD</u> Die zuständigen Behörden unterrichten die relevanten Abwicklungsbehörden über die von einer Wertpapierfirma, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU fällt, nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie verlangten zusätzlichen Eigenmittel sowie über möglicherweise in Bezug auf eine solche Wertpapierfirma erwartete Korrekturen gemäß Artikel 41 Absatz 2 dieser Richtlinie.
Die Bundesanstalt unterrichtet die von den Vertragsstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU benannten zuständigen Abwicklungsbehörden und soweit erforderlich die zuständigen Abwicklungsbehörden von Drittstaaten über das von einer Wertpapierfirma nach § 49 Nummer 1 verlangte zusätzliche Kapital sowie über möglicherweise von einer solchen Wertpapierfirma erwartete Korrekturen gemäß § 51 Absatz 2.		
§ 54 Veröffentlichungspflichten	Diese Norm setzt Artikel 44 IFD um und enthält ergänzende Befugnisse der Bundesanstalt zur Anordnung und Ergänzung von Veröffentlichungen spezieller Wertpapierfirmen.	<u>Artikel 44 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ermächtigt werden,
(1) Die Bundesanstalt kann eine Mittlere Wertpapierfirma und eine Wertpapierfirma nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu verpflichten,		a) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, und Wertpapierfirmen nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu zu verpflichten, die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten
1. die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen und		

WpFG	Begründung	Verweis
2. für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte und insbesondere ihre Websites zu nutzen.		Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung zu setzen, b) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, und Wertpapierfirmen nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu zu verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte, insbesondere ihre Websites, zu nutzen,
Die Bundesanstalt kann Fristen für die Veröffentlichungen der in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Angaben setzen.		
(2) Die Bundesanstalt kann Mutterunternehmen dazu verpflichten, jährlich entweder vollständig zusammenhängend in der Textform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe gemäß § 41 und Artikel 10 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichen.		c) Mutterunternehmen dazu zu verpflichten, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 10 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichen.
§ 55 Pflicht zur Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde	Diese Norm setzt Artikel 45 IFD um und enthält Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt gegenüber EBA.	<u>Artikel 45 IFD</u>
Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über		(1) Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über a) ihren Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach Artikel 36,
1. ihren Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach § 47,		b) die Methode für den Erlass von Entscheidungen gemäß den Artikeln 39, 40 und 41.
2. die Methode für den Erlass von Entscheidungen gemäß den §§ 56 bis 58 und		c) den Umfang der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 festgelegten Verwaltungssanktionen.
3. den Umfang der nach § 82 festgelegten Sanktionen.		

WpFG	Begründung	Verweis
		Die EBA übermittelt die in diesem Absatz genannten Informationen an die ESMA; (2) Die EBA bewertet in Abstimmung mit der ESMA die Informationen der zuständigen Behörden, um für mehr Kohärenz der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zu sorgen. Zur Vervollständigung ihrer Bewertung kann die EBA in Abstimmung mit der ESMA von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zusätzliche Informationen anfordern. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Zusammenfassung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Informationen. Die EBA erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über den Grad der Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Kapitels. Soweit erforderlich, führt die EBA vergleichende Analysen („Peer reviews“) gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch. Sie unterrichtet die ESMA über solche vergleichenden Analysen. Die EBA und die ESMA geben im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, je nach Anwendbarkeit, Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, in denen sie die gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach Absatz 1 sowie für die Bewertung der Behandlung der in Artikel 29 dieser Richtlinie genannten Risiken in einer Weise

WpFG	Begründung	Verweis
		präzisieren, die der Größe, Struktur und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.
Abschnitt 4		
Besonderheiten bei der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen		
Unterabschnitt 1		
Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis und Beaufsichtigung der Einhaltung der Gruppenkapitalanforderungen		
§ 56 Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests	Diese Norm setzt Artikel 46 IFD um. Die Methode der aufsichtlichen Konsolidierung von Wertpapierfirmengruppen ist in den Artikeln 7 und 8 IFR festgelegt. Dabei ist in Artikel 8 IFR für einfachere Gruppenstrukturen die Durchführung eines Gruppenkapitaltests vorgesehen. Artikel 46 IFD enthält in diesem Zusammenhang Vorgaben zur Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde. In Umsetzung dieser Vorgaben bestimmt die Vorschrift, in welchen Fällen die Bundesanstalt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist.	<u>Artikel 46 IFD</u> (1) Steht an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe eine EU-Mutterwertpapierfirma, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für diese EU-Mutterwertpapierfirma zuständigen Behörde durchgeführt wird. (2) Ist das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für diese Wertpapierfirma zuständigen Behörde
(1) Die Bundesanstalt ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn		
1. eine EU-Mutterwertpapierfirma ihren Sitz in Deutschland hat und die EU-Mutterwertpapierfirma an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe steht;		

WpFG	Begründung	Verweis
2. eine Wertpapierfirma ihren Sitz in Deutschland hat und die Wertpapierfirma das Mutterunternehmen einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist;		durchgeführt wird. (3) Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörden durchgeführt wird, die für die Wertpapierfirma zuständig ist, die im Mitgliedstaat des Sitzes der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen ist.
3. zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Vertragsstaat zugelassen sind, dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben und eine der Wertpapierfirmen sowie entweder die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Deutschland haben;		
4. zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Vertragsstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen mehr als eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Vertragsstaaten haben, sich in jedem dieser Vertragsstaaten eine Wertpapierfirma befindet und die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ihren Sitz in Deutschland hat; oder		(4) Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen mehr als eine Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten eine Wertpapierfirma, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde durchgeführt wird.
5. zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in der Union zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben, keine dieser Wertpapierfirmen in dem Vertragsstaat zugelassen ist, in dem die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat und die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ihren Sitz in Deutschland hat.		(5) Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in der Union zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und ist keine dieser Wertpapierfirmen in dem Mitgliedstaat zugelassen, in dem die Investmentholdinggesellschaft
Satz 1 gilt entsprechend für die Einhaltung der Überwachung des		

WpFG	Begründung	Verweis
Gruppenkapitaltests. (2) Die Bundesanstalt kann einvernehmlich mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in Deutschland und den anderen betroffenen Vertragsstaaten von den in Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 genannten Kriterien abweichen, sollte die Anwendung dieser Kriterien für eine wirksame Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen sein. In diesem Fall kann die Bundesanstalt für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests sich selbst oder die zuständige Behörde eines anderen betroffenen Vertragsstaats benennen. Die Bundesanstalt und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten geben in diesem Fall der der EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen der anderen betroffenen Vertragsstaaten melden der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Entscheidung.		oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde durchgeführt wird. (6) Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten einvernehmlich von den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Kriterien abweichen und für die Ausübung der Überwachung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests eine andere zuständige Behörde benennen, falls die Anwendung dieser Kriterien für eine wirksame Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen wäre. In diesen Fällen geben die zuständigen Behörden der EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung. Die zuständigen Behörden melden der Kommission und der EBA jede derartige Entscheidung.
§ 57 Informationspflichten in Krisensituationen	Diese Norm setzt Artikel 47 IFD um und enthält Informationspflichten der Bundesanstalt gegenüber den zuständigen EU-Behörden in Krisensituationen.	<u>Artikel 47 IFD</u> Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die
Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne		

WpFG	Begründung	Verweis
des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Vertragsstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, benachrichtigt die Bundesanstalt, wenn sie gemäß § 56 zuständig ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests, unverzüglich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie alle relevanten zuständigen Stellen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und übermittelt diesen Stellen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.		Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die gemäß Artikel 46 dieser Richtlinie bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.
§ 58 Aufsichtskollegien	Diese Norm setzt Artikel 48 IFD um.	<u>Artikel 48 IFD</u>
(1) Ist die Bundesanstalt die nach § 56 zuständige Behörde, kann sie Aufsichtskollegien einrichten, um die Ausübung der in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen. Dabei stellt die Bundesanstalt die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden von Drittstaaten sicher, insbesondere zur Erfüllung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Die Bundesanstalt kann auch dann Aufsichtskollegien einrichten, wenn sich Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem Vertragsstaat, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, in einem Drittstaat befinden.		Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 46 dieser Richtlinie bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gegebenenfalls Aufsichtskollegien einrichten kann, um die Ausübung der im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben zu unterstützen und die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den betreffenden Aufsichtsbehörden von Drittländern zu gewährleisten, insbesondere sofern dies für die Zwecke der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist, um relevante Informationen über das Einschussmodell mit den Aufsichtsbehörden der qualifizierten zentralen Gegenparteien auszutauschen und diese Informationen zu aktualisieren.
(2) Die Aufsichtskollegien beschließen den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesanstalt als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und andere zuständige Stellen im Rahmen ihrer		(2) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die für die

WpFG	Begründung	Verweis
Zuständigkeiten folgende Aufgaben wahrnehmen:		Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die EBA und die anderen zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Ausübung von Informationspflichten in einer Krisensituation gemäß § 57,		a) die in Artikel 47 genannten Aufgaben,
2. Koordinierung von Informationsanfragen, sofern dies zur Erleichterung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist,		b) die Koordinierung von Informationsanfragen, sofern dies zur Erleichterung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist,
3. Koordinierung von Informationsanfragen, falls mehrere zuständige Behörden von Wertpapierfirmen, die derselben Gruppe angehören, die Informationen über das Einschussmodell und die Parameter, die zur Berechnung der für die betreffende Wertpapierfirma geltenden Einschussanforderungen verwendet werden, entweder bei der zuständigen Stelle des Herkunftsvertragsstaates eines Clearingmitglieds oder bei der zuständigen Stelle der qualifizierten zentralen Gegenpartei anfordern müssen,		c) die Koordinierung von Informationsanfragen, falls mehrere zuständige Behörden von Wertpapierfirmen, die derselben Gruppe angehören, die Informationen über das Einschussmodell und die Parameter, die zur Berechnung der für die betreffende Wertpapierfirma geltenden Einschussanforderungen verwendet werden, entweder bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines Clearingmitglieds oder bei der zuständigen Behörde der qualifizierten zentralen Gegenpartei anfordern müssen,
4. Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden und mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010,		d) den Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden und mit der EBA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie mit der ESMA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010,
5. Einigung auf eine freiwillige Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen sowie		e) gegebenenfalls die Einigung auf eine freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden,
6. Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung nicht notwendiger aufsichtlicher Doppelanforderungen.		f) die Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung

WpFG	Begründung	Verweis
(3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nimmt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teil.		unnötiger aufsichtlicher Doppelanforderungen. (3) Gegebenenfalls können Aufsichtskollegien auch dann eingerichtet werden, wenn sich Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine EU-Wertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, in einem Drittland befinden.
(4) Mitglieder der Aufsichtskollegien sind:		
1. die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung der Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem Vertragsstaat, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, und		(4) Die EBA nimmt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teil.
2. die Aufsichtsbehörden und zuständigen Stellen von Drittländern unter Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften nach den Anforderungen von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/2034.		(5) Folgende Behörden sind Mitglieder der Aufsichtskollegien: a) zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe verantwortlich sind, an deren Spitze eine EU-Wertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht,
(5) Die Bundesanstalt führt bei den Sitzungen der nach Absatz 1 eingerichteten Aufsichtskollegien den Vorsitz und trifft die Entscheidungen. Sie informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums laufend und umfassend		b) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörden von Drittländern, wobei Geheimhaltungsvorschriften einzuhalten sind, die nach Ansicht aller zuständigen Behörden den Anforderungen in Kapitel I Abschnitt 2 entsprechen.
1. vorab über die Organisation der Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten und		
2. über die in den Sitzungen getroffenen Entscheidungen oder die durchgeführten Maßnahmen.		(6) Die gemäß Artikel 46 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Aufsichtskollegiums und trifft die Entscheidungen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde informiert alle Mitglieder
Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die Bundesanstalt die Relevanz der von den in Absatz 4 genannten Stellen zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit. Die Bundesanstalt legt die Modalitäten		

WpFG	Begründung	Verweis
für die Einrichtung und Arbeitsweise des jeweiligen Aufsichtskollegiums im Benehmen mit den zuständigen Behörden fest.		des Aufsichtskollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation dieser Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten. Des Weiteren informiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums rechtzeitig laufend und umfassend über die in diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen oder die durchgeführten Maßnahmen.
(6) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 5 arbeiten die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zusammen.		Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Relevanz der von den in Absatz 5 genannten Behörden zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit. Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise der Aufsichtskollegien werden schriftlich festgelegt. (7) Bei Uneinigkeit hinsichtlich einer Entscheidung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde über die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien kann jede der betroffenen zuständigen Behörden die EBA mit der Angelegenheit befassen und sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung ersuchen. Die EBA kann die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bei Uneinigkeiten hinsichtlich der Arbeitsweise der Aufsichtskollegien gemäß dem vorliegenden Artikel auch von Amts wegen unterstützen. (8) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA technische Entwürfe

WpFG	Begründung	Verweis
		Regulierungsstandards aus, in denen sie die Bedingungen präzisiert, unter denen die Aufsichtskollegien ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 ausüben. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.
§ 59 Kooperation der Bundesanstalt mit anderen zuständigen Behörden	Diese Norm setzt Artikel 49 IFD um.	<u>Artikel 49 IFD</u>
(1) Ist die Bundesanstalt die nach § 56 zuständige Behörde, übermittelt sie den in § 58 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen bei Bedarf alle relevanten Informationen, darunter:		Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die in Artikel 48 Absatz 5 genannten zuständigen Behörden einander bei Bedarf alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, darunter:
1. Angaben zur rechtlichen Struktur und zur Unternehmensführungsstruktur und der Organisationsstruktur – der Wertpapierfirmengruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und der Mutterunternehmen, sowie die Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe zuständigen Stellen,		a) Angaben zur rechtlichen Struktur und zur Unternehmensführungsstruktur — einschließlich der Organisationsstruktur — der Wertpapierfirmengruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und der Mutterunternehmen, sowie die Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe zuständigen Behörden,
2. die Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von den Wertpapierfirmen einer		

WpFG	Begründung	Verweis
Wertpapierfirmengruppe eingeholt und geprüft werden,		b) die Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von den Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe eingeholt und nachgeprüft werden,
3. Angaben zu allen ungünstigen Entwicklungen bei Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, die diesen Wertpapierfirmen ernsthaft schaden könnten,		c) Angaben zu allen ungünstigen Entwicklungen bei Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, die diesen Wertpapierfirmen ernsthaft schaden könnten,
4. Angaben zu allen erheblichen Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Stellen gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt oder ergriffen haben und		d) Angaben zu allen erheblichen Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt bzw. ergriffen haben,
5. Angaben zur Festlegung von besonderen Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage von § 49.		e) Angaben zur Festlegung von besonderen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie.
(2) Lehnt eine zuständige Behörde in einem anderen Vertragsstaat ein Ersuchen der Bundesanstalt um Zusammenarbeit ab, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, oder kommt sie dem Ersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.		(2) Die zuständigen Behörden und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde können sich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA wenden, wenn relevante Informationen nicht gemäß Absatz 1 unverzüglich gemeldet wurden oder wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, abgelehnt wurde oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Reaktion geführt hat.
(3) Die Bundesanstalt konsultiert die in § 58 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtsaufgaben der jeweils anderen zuständigen Stellen von Bedeutung sein könnte, in Bezug auf folgende Punkte:		
1. Änderungen in der Gesellschafter-, Organisations- oder Führungsstruktur von Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe, die von den zuständigen Stellen erlaubt oder zugelassen werden müssen,		Die EBA kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen bei der Entwicklung einheitlicher

WpFG	Begründung	Verweis
2. erhebliche Sanktionen oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Stellen gegen Wertpapierfirmen verhängen oder ergreifen und		Methoden der Zusammenarbeit unterstützen. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden einander vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtsaufgaben anderer zuständiger Behörden von Bedeutung sein könnte, in Bezug auf folgende Punkte konsultieren:
3. auf der Grundlage des § 49 und des Artikels 39 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte besondere Eigenmittelanforderungen.		
(4) Die Bundesanstalt konsultiert die gemäß Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2019/2034 für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie gemäß Absatz 3 Nummer 2 erhebliche Sanktionen verhängt oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen ergreift.		a) Änderungen in der Gesellschafter-, Organisations- oder Führungsstruktur von Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe, die von den zuständigen Behörden erlaubt oder zugelassen werden müssen,
(5) Abweichend von Absatz 3 kann die Bundesanstalt in Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit ihrer Entscheidung gefährden könnte, davon absehen, die in § 58 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen zu konsultieren; dies teilt sie den anderen betroffenen zuständigen Behörden oder Stellen unverzüglich mit.		b) erhebliche Sanktionen oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gegen Wertpapierfirmen verhängt bzw. ergriffen haben, und c) gemäß Artikel 39 festgelegte besondere Eigenmittelanforderungen. (4) Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wird konsultiert, wenn gemäß Absatz 3 Buchstabe b erhebliche Sanktionen verhängt oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen von den zuständigen Behörden ergriffen werden sollen. (5) Abweichend von Absatz 3 kann eine zuständige Behörde in Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit ihrer Entscheidung gefährden könnte, davon absehen, die anderen zuständigen Behörden zu konsultieren; dies teilt sie den anderen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich mit.

WpFG	Begründung	Verweis
§ 60 Prüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Vertragsstaaten	Diese Norm setzt Artikel 50 IFD um.	<u>Artikel 50 IFD</u>
(1) Die Bundesanstalt führt auf Anfrage einer zuständigen Behörde oder Stelle eines Vertragsstaats eine Prüfung von Informationen über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen, gemischte Unternehmen oder Tochterunternehmen, einschließlich Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, nach Maßgabe des Absatzes 2 durch.		(1) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Informationen über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen, gemischte Holdinggesellschaften oder Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen müssen, einschließlich Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, und diese beantragt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats diese Nachprüfung gemäß Absatz 2 durchführen.
(2) Erhält die Bundesanstalt eine Anfrage nach Absatz 1,		
1. führt sie die Prüfung im Rahmen ihrer Befugnisse selbst durch,		
2. gestattet den ersuchenden zuständigen Stellen, die Prüfung durchzuführen oder		(2) Zuständige Behörden, die ein Ersuchen gemäß Absatz 1 erhalten haben,
3. beauftragt einen Abschlussprüfer oder Sachverständigen, eine Prüfung durchzuführen und umgehend über die Ergebnisse der Bundesanstalt zu berichten.		a) führen die Nachprüfung im Rahmen ihrer Befugnisse entweder selbst durch,
(3) Den anfragenden zuständigen Stellen ist es gestattet, an der Prüfung nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 teilzunehmen. Die Bundesanstalt kann eine solche Teilnahme der anfragenden zuständigen Stelle oder eine Prüfung verweigern, wenn		b) gestatten den ersuchenden zuständigen Behörden, dies zu tun, oder
1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder		c) beauftragen einen Abschlussprüfer oder Sachverständigen, eine unparteiische Nachprüfung durchzuführen und umgehend über die Ergebnisse zu berichten.
		Für die Zwecke der Buchstaben a und c ist es den ersuchenden zuständigen Behörden gestattet, an der Nachprüfung

WpFG	Begründung	Verweis
2. aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.		teilzunehmen.
(4) Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen einer zuständigen Behörde oder Stelle eines Vertragsstaats nicht nach, teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Falle einer Verweigerung nach Absatz 3 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.		
Unterabschnitt 2		
Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen		
§ 61 Einbezug von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests	Diese Norm setzt Artikel 51 IFD um.	<u>Artikel 51 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen werden.
Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften werden bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der Bundesanstalt einbezogen.		
§ 62 Qualifikation von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft; Tätigkeitsuntersagung; Verwarnung	Diese Norm setzt Artikel 52 IFD um.	<u>Artikel 52 IFD</u> Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Mitglieder des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben unter
(1) Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten		

WpFG	Begründung	Verweis
Finanzholdinggesellschaft müssen zuverlässig sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen. Sie müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.		Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen müssen.
(2) Bei Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften kann die Bundesanstalt die Abberufung der in Absatz 1 genannten Personen verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn		
1. sie die Anforderungen an die Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach Absatz 1 nicht erfüllen oder		
2. sie vorsätzlich oder leichtfertig gegen dieses Gesetz, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt dieses Verhalten fortsetzen.		
(3) Die Bundesanstalt kann einen Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verwarnen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen dieses Gesetz, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.	Die Befugnis der Bundesanstalt nach Absatz 3, Verwarnungen gegen Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft auszusprechen, stellt einen Verwaltungsakt dar und ist daher gesetzlich zu regeln.	
§ 63 Gemischte Finanzholdinggesellschaften	Die Vorschrift setzt Artikel 53 IFD um. Sie ermöglicht der Bundesanstalt, die für die Aufsicht über Wertpapierfirmen notwendigen	<u>Artikel 53 IFD</u>

WpFG	Begründung	Verweis
	Information von der gemischten Holdinggesellschaft zu erhalten.	
(1) Ist das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so kann die Bundesanstalt, wenn sie die für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma zuständige Behörde ist,		(1) Ist das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma eine gemischte Holdinggesellschaft, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma zuständigen Behörden
1. von der gemischten Finanzholdinggesellschaft alle Informationen verlangen, die für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma erforderlich sind,		a) von der gemischten Holdinggesellschaft alle Informationen verlangen können, die für die Beaufsichtigung dieser Wertpapierfirma relevant sein können,
2. die Geschäfte zwischen der Wertpapierfirma und der gemischten Finanzholdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen beaufsichtigen und von der Wertpapierfirma angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren verlangen, damit diese Geschäfte ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.		b) die Geschäfte zwischen der Wertpapierfirma und der gemischten Holdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen beaufsichtigen können und von der Wertpapierfirma angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, verlangen können, damit diese Geschäfte ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.
(2) Die Bundesanstalt kann die von der gemischten Finanzholdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen.		(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können.
Abschnitt 5	Die in diesem Abschnitt gebündelten Anzeigepflichten sind den §§ 24, 25 und 46b KWG nachgebildet und auf Wertpapierfirmen abgestimmt.	
Anzeigepflichten; Wertpapierfirmen mit Mutterunternehmen im Drittstaat		

WpFG	Begründung	Verweis
§ 64 Anzeigepflichten für alle Wertpapierfirmen		
(1) Eine Wertpapierfirma hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen	Diese Vorschrift regelt die Anzeigepflichten für alle Wertpapierfirmen. Die Anzeigepflichten orientieren sich an denen des § 24 KWG, sind aber auf Wertpapierfirmen abgestimmt. Unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit sind bestimmte Anzeigepflichten nur an Große Wertpapierfirmen adressiert. Insbesondere werden dadurch Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen von den jährlichen Anzeigen entlastet.	
1. die Absicht der Ermächtigung einer Person, die nicht Geschäftsleiter ist, zur Einzelvertretung der Wertpapierfirma in dessen gesamten Geschäftsbereich, jeweils unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung wesentlich sind, den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht;		
2. die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung der Wertpapierfirma in dessen gesamten Geschäftsbereich;	Die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist erforderlich, da der Vollzug der Bestellung nicht von Artikel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 erfasst ist.	
3. den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans;		
4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma;		
5. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes;		
6. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme und die Beendigung der Erbringung		

WpFG	Begründung	Verweis
grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle;		
7. die Einstellung des Geschäftsbetriebs;		
8. die Absicht ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe, eine Entscheidung über seine Auflösung herbeizuführen;		
9. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Wertpapierfirma, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass die Wertpapierfirma Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald die Wertpapierfirma von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;		
10. jeden Fall, in dem die Gegenpartei eines Pensionsgeschäftes, umgekehrten Pensionsgeschäftes oder Darlehensgeschäftes in Wertpapieren oder Waren ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;		
11. das Entstehen, die Veränderungen in der Höhe oder die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung an anderen Unternehmen;		
12. Kredite		
a) an Kommanditisten, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einer Wertpapierfirma des öffentlichen Rechts, wenn diesen jeweils mehr als 25 Prozent des Kapitals (Nennkapital, Summe der		

WpFG	Begründung	Verweis
Kapitalanteile) der Wertpapierfirma gehören oder ihnen jeweils mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Wertpapierfirma zustehen und der Kredit zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden ist,		
b) an Personen, die Kapital, soweit es sich nicht um Kapital nach Nummer 1 handelt, nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 51 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt haben, das mehr als 25 Prozent des Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung ohne Berücksichtigung des Kapitals nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 51 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung beträgt, wenn der Kredit zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden ist,		
13. die Absicht einer wesentlichen Auslagerung im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission und		
14. die Absicht, sich mit einer anderen Wertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes, einem Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie einem E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes zu vereinigen.		
(2) Bei der Anzeige eines Kredits nach Absatz 1 Nummer 12 hat die Wertpapierfirma die gestellten Sicherheiten und die Kreditbedingungen anzugeben. Sie hat einen Kredit, den sie nach Absatz 1 Nummer 12 angezeigt hat, unverzüglich erneut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden, und die entsprechenden Änderungen anzugeben. Die Bundesanstalt kann	Dieser Absatz führt eine Bestimmung für Wertpapierfirmen ein, die § 14 KWG entspricht. Die Meldepflicht ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Deutsche Bundesbank ein komplettes Bild aller Kreditbeziehungen innerhalb des Finanzsektors für ihre Analyse Zwecke im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht erhält. Die Aufnahme der Vorschrift in dieses Gesetz war erforderlich, da Wertpapierfirmen aufgrund der Kreditvergabe als Wertpapiernebendienstleistung als	

WpFG	Begründung	Verweis
von der Wertpapierfirma fordern, ihr und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre eine Sammelanzeige der nach Absatz 1 Nummer 12 anzuzeigende Kredite einzureichen.	Millionenkreditgeber in Betracht kommen. Eine Wertpapierfirma muss jedoch nur Meldungen abgeben, wenn auch tatsächlich eine Kreditvergabe nach § 19 KWG in maßgeblicher Höhe erfolgt ist.	
(3) Bei der Anzeige der Errichtung einer Zweigstelle in einem Drittstaat nach Absatz 1 Nummer 6 hat die Wertpapierfirma den Namen des Niederlassungsleiters, die beabsichtigten Dienstleistungen und Tätigkeiten, den voraussichtlichen Anteil am Geschäftsvolumen anzugeben und ein Organigramm der Zweigstelle vorzulegen.	Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 3 MiFID II um und regelt die Anzeigepflichten hinsichtlich Veränderungen oder Bestand von Inhabern bedeutender Beteiligungen.	<u>Artikel 11 Absatz 3 MiFID II</u> Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma die zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten hat, wenn sie von einem Erwerb oder einer Abtretung von Beteiligungen an ihrem Kapital Kenntnis erhält, aufgrund deren diese Beteiligungen einen der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte über- oder unterschreiten.
(4) Eine Wertpapierfirma hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank	Hat eine Wertpapierfirma die Absicht, sich mit einer anderen Wertpapierfirma im Sinne dieses Gesetzes, mit einem E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu vereinigen, muss sie dies anzeigen. Die Vorschrift ist dem bisher auch schon für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden § 24 Absatz 2 KWG nachgebildet.	Ferner teilt eine Wertpapierfirma der zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mit, die zum Beispiel aus den Mitteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner und Gesellschafter oder aus den Pflichtmeldungen der Gesellschaften hervorgehen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.
1. unverzüglich nach Kenntnis den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung mitzuteilen und		Ferner teilt eine Wertpapierfirma der zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mit, die zum Beispiel aus den Mitteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner und Gesellschafter oder aus den Pflichtmeldungen der Gesellschaften hervorgehen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.
2. jährlich eine Liste der Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an ihr und an den ihr nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie die Höhe dieser Beteiligungen einzureichen.		
§ 65 Anzeigepflichten für Große Wertpapierfirmen		
(1) Eine Große Wertpapierfirma hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:		
1. die Absicht der Besetzung einer Schlüsselfunktion unter Angabe der	Die Anzeigepflicht gemäß Nummer 1 für Inhaber von Schlüsselfunktionen	

WpFG	Begründung	Verweis
Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Person wesentlich sind;	bei großen Wertpapierfirmen ist erforderlich, da diesen zunehmend neben den Geschäftsleitern eine herausragende Bedeutung zukommen. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung einer Großen Wertpapierfirma haben, die jedoch nicht Geschäftsleiter sind. Zu ihnen zählen insbesondere die Leiter von internen Kontrollfunktionen. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Zweigniederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen, sofern sie von Unternehmen mit einem risikobasierten Ansatz als Schlüsselfunktion ermittelt werden.	
2. unter Vorlage desselben den Vorschlag zur Beschlussfassung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 6 des Kreditwesengesetzes;	Große Wertpapierfirmen unterliegen hinsichtlich der Verfügungsregeln nicht dem WpFG, sondern gemäß § 4 den Vorschriften des KWG. Die Anzeigepflichten hingegen sind für alle Wertpapierfirmen im WpFG geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank im Falle einer Abweichung von den Vorgaben zur variablen Vergütung über die grundsätzlich maximale variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG informiert werden, um gegebenenfalls aufsichtsrechtlich reagieren zu können.	
3. unter Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift den Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 des Kreditwesengesetzes hinausgehenden Höchstwerte und	Es handelt sich um eine ergänzende Anzeigepflicht zu Nummer 2, die denselben Zweck verfolgt.	
4. Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift über den Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des	Zur Herstellung von Transparenz soll die Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift über den Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung	

WpFG	Begründung	Verweis
Kreditwesengesetzes einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 des Kreditwesengesetzes hinausgehenden Höchstwerte.	verlangt werden können.	
(2) Eine Große Wertpapierfirma hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen	Die Anzeigepflichten der Nummer 1 und 2 gewährleisten für Große Wertpapierfirmen, die hier einer intensiveren Aufsicht bedürfen als Kleine oder Mittlere Wertpapierfirmen, dass Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank über die unverzüglichen Anzeigepflichten des § 64 hinaus umfassend über die Beteiligungsverhältnisse informiert sind. Die Anzeigepflichten der Nummer 3 und 4 setzen die Vorgaben des Artikels 75 CRD IV um.	Artikels 75 CRD IV(1) Die zuständigen Behörden erheben die gemäß den Offenlegungskriterien nach Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Daten und nutzen diese, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen. Sie stellen der EBA diese Informationen zur Verfügung. (2) Die EBA gibt Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik heraus, die Grundsätzen gemäß den Artikeln 92 bis 95 entsprechen. Die Leitlinien tragen den in der Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (29) enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung. Um für Mitarbeiterkategorien, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2004/39/EG beteiligt sind, Leitlinien für die Vergütungspolitik zu erstellen, arbeitet die ESMA eng mit der EBA zusammen. Die EBA nutzt die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen, um Vergütungstrends und -praxis in der EU zu vergleichen.
1. ihre bedeutenden Beteiligungen an anderen Unternehmen,		
2. die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind; der Vergleich umfasst auch die Vergütungstrends und -praktiken in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie die von den Wertpapierfirmen übermittelten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohn- und Gehaltsgefälle und		
3. die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind.		(3) Die zuständigen Behörden erheben Angaben dazu, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr - aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR - beziehen, und erfassen dabei auch deren

WpFG	Begründung	Verweis
		Aufgabenbereiche, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA kann Leitlinien ausarbeiten, um die Anwendung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.
§ 66 Anzeigepflichten für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen und Gruppen		
(1) Eine Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma, die über die Erlaubnis für die Dienstleistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 oder § 2 Absatz 3 Nummer 2 verfügt oder auf eigene Rechnung im Sinne des § 17 Absatz 1 handelt, hat der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich (Beobachtungszeitraum) die Kreditnehmer (Millionenkreditnehmer) anzuzeigen, deren Kreditvolumen 1 Million Euro oder mehr beträgt (Millionenkreditmeldegrenze). §§ 19, 20 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend. Anzeigeeinhalte, Anzeigefristen und nähere Bestimmungen zum Beobachtungszeitraum bestimmen sind nach der Rechtsverordnung aufgrund von § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes.	Absatz 1 führt eine Bestimmung für Wertpapierfirmen ein, die § 14 KWG entspricht. Die Meldepflicht ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Deutsche Bundesbank ein komplettes Bild aller Kreditbeziehungen innerhalb des Finanzsektors für ihre Analyse Zwecke im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht erhält. Die Aufnahme der Vorschrift in dieses Gesetz war erforderlich, da Wertpapierfirmen aufgrund der Kreditvergabe als Wertpapiernebenleistung als Millionenkreditgeber in Betracht kommen. Eine Wertpapierfirma muss jedoch nur Meldungen abgeben, wenn auch tatsächlich eine Kreditvergabe nach § 19 des KWG in maßgeblicher Höhe erfolgt ist.	
(2) Eine Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma hat der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals Informationen zu ihrer finanziellen Situation (Finanzinformationen) einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Angaben mit ihrer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Angaben verzichten. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall die	Dieser Absatz begründet die Einreichungspflicht von vierteljährlichen Finanzinformationen. Die Anzeigepflicht ermöglicht der Deutschen Bundesbank, wie in bisher gewohnter Weise auch, die unterjährige Aufsicht über Solvenz und wirtschaftliche Entwicklung einer Wertpapierfirma. Auf diese Weise können Entwicklungen zum Nachteil der Wertpapierfirma frühzeitig erkannt werden, sodass die	

WpFG	Begründung	Verweis
Frist zur Einreichung von einzelnen Informationen oder der Informationen insgesamt verkürzen.	Bundesanstalt rechtzeitig gegensteuern kann. Diese Pflichten entsprechen denjenigen des bislang für Wertpapierfirmen geltenden § 25 KWG. Allerdings entfällt die Pflicht zu Einreichung des Meldebogens „Eigenmittelkostenrelation und Quoten“, da an deren Stelle eine Meldepflicht nach Artikel 55 IFR tritt.	
(3) § 65 Absatz 2 Nummer 2 und 3 finden auf Mittlere Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung.	Bestimmte Informationen über Mittlere Wertpapierfirmen benötigt die Bundesanstalt für eine wirksame Aufsicht in gleichem Umfang wie bei Großen Wertpapierfirmen.	
§ 67 Anzeigepflichten von Geschäftsleitern und Investmentholdinggesellschaften	Die Vorschrift trägt dem erweiterten Informationsbedürfnis der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung, das sich aus der Aufsicht über Investmentholdinggesellschaft ergibt.	
(1) Ein Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma und die Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen	Die in diesem Absatz genannten Anzeigen informieren die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank über wesentliche Aktivitäten außerhalb der Wertpapierfirma sowie über die Beteiligungen des Geschäftsleiters und ermöglichen so, seine persönliche Zuverlässigkeit und Eignung für die Leitung der Wertpapierfirma zu beurteilen. Aus den genannten Tätigkeiten könnten sich unter Umständen Interessenskollisionen mit der Haupttätigkeit als Geschäftsleiter ergeben oder diese Tätigkeit den Geschäftsleiter stark beanspruchen oder seine erforderliche Geschäftsleitertätigkeit in zeitlicher Hinsicht einschränken.]	
1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und		

WpFG	Begründung	Verweis
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung. Eine unmittelbare Beteiligung liegt vor, wenn mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens gehalten werden.		
(2) Eine Investmentholdinggesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:	Dieser Absatz regelt eine eigene Anzeigepflicht der Investmentholdinggesellschaft. Diese Anzeigen sind notwendig, damit die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die notwendigen Informationen erhalten, um ihrer durch dieses Gesetz zugewiesene Aufsicht nachkommen zu können.	
1. die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich führen soll, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für das Wahrnehmen seiner Aufgaben wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;		
2. das Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich geführt hat;		
3. Änderungen der Struktur der Investmentholding-Gruppe in der Weise, dass die Gruppe künftig branchenübergreifend tätig wird;		
4. die Bestellung eines Mitglieds und oder eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind und		

WpFG	Begründung	Verweis
5. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.		
Eine Investmentholdinggesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank ferner einmal jährlich eine Sammelanzeige der Wertpapierfirmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Anbieter von Nebendienstleistungen und Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die ihr nachgeordnet sind, einzureichen.		
(3) Wird eine Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma oder eine als Mutterunternehmen geltende Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, der keine Große Wertpapierfirma angehört, zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter, bei einer in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierfirma der Inhaber und die Personen, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die im ersten Halbsatz bezeichneten Personen haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn die Wertpapierfirma oder die als Mutterunternehmen geltende Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit).	Diese Anzeigepflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt vor und bei Ergreifung aufsichtlicher Maßnahmen ein Informationsbedürfnis über Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit hat. Für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen ist die Bundesanstalt nicht ausschließlich insolvenzantragsberechtigt. Im Gegensatz zu Großen Wertpapierfirmen ist es bei Kleinen oder Mittleren Wertpapierfirmen nicht erforderlich, dass ausschließlich die Bundesanstalt zur Stellung eines Insolvenzantrages berechtigt ist. Dennoch besteht ein Informationsbedürfnis der Bundesanstalt, über vorliegende Insolvenzgründe unterrichtet zu werden. So wird die Bundesanstalt in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob zum Schutz von Kunden Maßnahmen zu ergreifen sind. Wird zudem die Insolvenz über die Wertpapierfirma eröffnet, wird zu entscheiden sein, ob die Geschäfte mit dem Kunden abzuwickeln sind.	
§ 68 Befugnis für einzelfallbezogene Anzeigepflichten	Im Einzelfall kann die Bundesanstalt weitere individuelle Anzeigepflichten einer Wertpapierfirma anordnen, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen.	

WpFG	Begründung	Verweis
Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können einer Wertpapierfirma, Wertpapierfirmengruppe oder Investmentholding-Gruppe zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick zu erhalten in die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, in ihre Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe der Wertpapierfirma, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist.		
§ 69 Bewertung der Aufsicht im Drittstaat und andere Aufsichtstechniken		
(1) Unterliegen eine oder mehrere Wertpapierfirmen, die Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens sind, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, auf Gruppenebene keiner wirksamen Beaufsichtigung, so prüft die Bundesanstalt, wenn sie gemäß Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde ist, ob die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen durch die zuständige Behörde des Drittstaats der Beaufsichtigung nach der Richtlinie (EU) 2019/2034 und Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 gleichwertig ist.	Dieser Absatz sieht vor, dass in den Fällen, in denen auf Gruppenebene das Mutterunternehmen der Wertpapierfirma in einem Drittstaat sitzt und auf Gruppenebene keiner wirksamen Beaufsichtigung unterliegt, die Bundesanstalt prüft, ob die Beaufsichtigung durch die Behörde des Drittstaates einer Beaufsichtigung nach der IFD und Teil 1 der IFR gleichwertig ist.	
(2) Die Bundesanstalt wendet angemessene Aufsichtsmittel an, mit denen die Ziele der Beaufsichtigung gemäß Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 erreicht werden können, wenn die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Drittstaats nicht gleichwertig ist und die Bundesanstalt in diesem Fall die zuständige Behörde ist. Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hätte. Die Bundesanstalt teilt alle nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen den anderen jeweils zuständigen Stellen, der Europäischen	Dieser Absatz schreibt im Falle der fehlenden Gleichwertigkeit der Aufsicht durch die zuständige Stelle des Drittstaats der Bundesanstalt die Anwendung angemessener Aufsichtsmittel vor, damit die Ziele der aufsichtlichen Konsolidierung nach Artikel 7 IFR oder des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 IFR erreicht werden. Die Bundesanstalt teilt ihre Maßnahmen den anderen beteiligten nationalen Behörden, der EBA und der Europäischen Kommission mit.	<u>Artikel 7 IFR</u> (1) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften und gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften kommen den in den Teilen 2, 3, 4, 6 und 7 festgelegten Pflichten auf Basis ihrer konsolidierten Lage nach. Das Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen, die unter diese Verordnung fallen, errichten eine angemessene Organisationsstruktur und

WpFG	Begründung	Verweis
Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission mit.		geeignete interne Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die für die Konsolidierung erforderlichen Daten ordnungsgemäß verarbeitet und weitergeleitet werden. Das Mutterunternehmen stellt insbesondere sicher, dass die nicht unter diese Verordnung fallenden Tochterunternehmen Regelungen, Verfahren und Mechanismen schaffen, die eine ordnungsgemäße Konsolidierung gewährleisten.
(3) Ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, kann sie insbesondere die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft in der Union verlangen und Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 auf diese Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft anwenden.	Dieser Absatz ermöglicht der Bundesanstalt zur besseren Durchführung der Gruppenaufsicht die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft in der Union zu verlangen und die Konsolidierung oder den Gruppenkapitaltest auf diese anzuwenden.	(2) Für den Zweck von Absatz 1 dieses Artikels gelten bei der Anwendung von Teil 2 auf konsolidierter Basis die in Teil 2 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften auch für Wertpapierfirmen. Für den genannten Zweck gelten bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 84 Absatz 1, Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur die Bezugnahmen auf Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und sind daher als Bezugnahmen auf die Eigenmittelanforderungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu verstehen. (3) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften kommen in Teil 5 festgelegten Pflichten auf Basis ihrer konsolidierten Lage nach. (4) Abweichend von Absatz 3 können die zuständigen Behörden das Mutterunternehmen von der Einhaltung des Absatzes 3 ausnehmen, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Wertpapierfirmengruppe

WpFG	Begründung	Verweis
		berücksichtigen. (5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe festzulegen, insbesondere für die Zwecke der Berechnung der fixen Gemeinkosten, der permanenten Mindestkapitalanforderung, der K-Faktor-Anforderung auf Basis der konsolidierten Lage der Wertpapierfirmengruppe, sowie die Methode und die erforderlichen Einzelheiten zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Absatz 2. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden. <u>Artikel 8 IFR</u> (1) Abweichend von Artikel 7 können die zuständigen Behörden die Anwendung des vorliegenden Artikels im Fall von Gruppenstrukturen, die als hinreichend einfach erachtet werden, gestatten, wenn keine wesentlichen Risiken für die Kunden oder für den Markt bestehen, die von der Wertpapierfirmengruppe als Ganzes ausgehen und andernfalls eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erfordern würden. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA,

WpFG	Begründung	Verweis
		wenn sie die Anwendung des vorliegenden Artikels gestatten. (2) Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes: a) Der Begriff „Eigenmittelinstrumente“ bezeichnet Eigenmittel im Sinne des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung ohne Anwendung der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 56 Buchstabe d und Artikel 66 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge; b) die Begriffe „Wertpapierfirma“, „Finanzinstitut“, „Anbieter von Nebendienstleistungen“ und „vertraglich gebundener Vermittler“ schließen auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen ein, die unter die Definitionen dieser Begriffe nach Artikel 4 fallen würden, wenn sie in der Union niedergelassen wären. (3) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften, gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften und alle anderen Mutterunternehmen, bei denen es sich um Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder vertraglich gebundene Vermittler in der Wertpapierfirmengruppe handelt, halten Eigenmittelinstrumente in einer Höhe, die zumindest der Summe aus folgenden Elementen entspricht: a) der Summe des gesamten Buchwerts aller ihrer Beteiligungen, nachrangigen Ansprüche und Instrumente gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 56 Buchstabe d sowie Artikel 66 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr.

WpFG	Begründung	Verweis
		575/2013 an, gegen bzw. in Bezug auf Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Anbietern von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittlern in der Wertpapierfirmengruppe, und b) dem Gesamtbetrag aus allen ihren Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Anbietern von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittlern in der Wertpapierfirmengruppe. (4) Die zuständigen Behörden können einer Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. einem anderen Mutterunternehmen, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, einen Anbieter von Nebendienstleistungen oder einen vertraglich gebundenen Vermittler in der Wertpapiergruppe handelt, gestatten, einen niedrigeren Eigenmittelbetrag als den gemäß Absatz 3 berechneten Betrag zu halten, sofern dieser Betrag nicht niedriger ist als die Summe aus den auf Einzelbasis geltenden Eigenmittelanforderungen an ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder vertraglich gebundene Vermittler handelt, und dem Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten zugunsten dieser Unternehmen. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten als Eigenmittelanforderung an die in Unterabsatz 1 genannten Tochterunternehmen, die ihren Sitz in Drittländern haben, Nominaleigenmittelanforderungen, die ein zufriedenstellendes Maß an Vorsicht gewährleisten, um die sich aus diesen Tochterunternehmen ergebenden

WpFG	Begründung	Verweis
		Risiken zu decken, und die von den jeweils zuständigen Behörden erlaubt wurden. (5) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften und gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften richten Systeme für die Überwachung und Kontrolle der Kapital- und Finanzierungsquellen aller Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittler innerhalb der Wertpapierfirmengruppe ein.
Kapitel 6	Dieses Kapitel setzt die Artikel 34 und 35 MiFID II über die Freiheit der Wertpapierdienstleistung und Anlagentätigkeit sowie die Errichtung einer Zweigniederlassung um. Dass Artikel 34 und 35 MiFID II sogenannte Dreieckssachverhalte, z.B. das grenzüberschreitende Erbringen einer Wertpapierdienstleistung in einem Vertragsstaat unter Verwendung einer in einem anderen Vertragsstaat errichteten Zweigniederlassung, nicht ausdrücklich regeln, bedeutet nicht, dass solche Sachverhalte unzulässig wären. Das Recht der Nutzung des Europäischen Passes steht nur der Wertpapierfirma zu. Vertraglich gebundene Vermittler, auch wenn sie von der Wertpapierfirma zur Erbringung einer grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistung herangezogen werden oder die Wertpapierfirma mittels eines vertraglich gebundenen Vermittlers ihre Niederlassungsfreiheit ausübt, haben selbst kein Recht auf den Europäischen Pass; sie können ihrerseits also keine Niederlassung errichten, die passportiert werden könnte.	<u>Artikel 34 MiFID II</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Wertpapierfirma, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats im Einklang mit dieser Richtlinie und bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen und beaufsichtigt wird, in ihrem Hoheitsgebiet ungehindert Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagentätigkeiten ausüben sowie Nebendienstleistungen erbringen kann, sofern diese Dienstleistungen und Tätigkeiten durch ihre Zulassung gedeckt sind. Nebendienstleistungen dürfen nur in Verbindung mit einer Wertpapierdienstleistung und/oder Anlagentätigkeit erbracht werden. Die Mitgliedstaaten erlegen diesen Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten in den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen keine zusätzlichen

WpFG	Begründung	Verweis
Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr		Anforderungen auf.
Abschnitt 1	Die nach § 15 erteilte Erlaubnis gestattet nach der Vorstellung des Artikels 6 Absatz 3 MiFID II der Wertpapierfirma die Tätigkeiten, für die ihr eine Zulassung erteilt worden ist, im gesamten Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür ergeben sich aus Artikel 34 und 35 MiFID II. Während Artikel 34 die grenzüberschreitenden Sachverhalte und Artikel 35 die Fälle der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder Heranziehung eines im Aufnahmeland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers regeln, werden in Abschnitt 1 die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat, das Heranziehen eines dort ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers sowie der freie grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr von deutschen Unternehmen, die im EWR-Ausland tätig werden wollen, geregelt. Diese Sachverhalte waren bisher in § 24a KWG erfasst, der darüber hinaus auch noch Sachverhalte nach der CRD IV regelt. Da die Regelungen sich in beiden Richtlinien geringfügig unterscheiden, wird die Neuregelung zu einer besseren Anpassung an die Vorgaben der MiFID II genutzt und zugleich versucht, die Regelungen lesbarer zu gestalten.	(2) Jede Wertpapierfirma, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals Dienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben möchte oder die Palette ihrer dort angebotenen Dienstleistungen oder Tätigkeiten ändern möchte, übermittelt der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats folgende Angaben: a) den Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeit auszuüben beabsichtigt; b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu erbringen bzw. auszuüben beabsichtigt und ob sie beabsichtigt, hierfür vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen sind. Beabsichtigt die Wertpapierfirma, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, teilt sie der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats die Namen dieser vertraglich gebundenen Vermittler mit. Beabsichtigt eine Wertpapierfirma, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen sie Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen sind, teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma innerhalb eines Monats nach Erhalt aller Informationen der gemäß Artikel 79 Absatz 1 als Kontaktstelle
Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr		
§ 70 Errichten einer Zweigniederlassung durch inländische Wertpapierfirmen	Diese Norm setzt Artikel 35 MiFID II um, soweit es um die Errichtung einer Zweigniederlassung einer inländischen Wertpapierfirma in einem anderen Vertragsstaat geht. Der Zweigniederlassung	

WpFG	Begründung	Verweis
	gleichgestellt sind diejenigen vertraglich gebundenen Vermittler, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, in dem die Wertpapierfirma keine Zweigniederlassung errichtet hat.	benannten zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den beziehungsweise die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler mit, die die Wertpapierfirma in dem genannten Mitgliedstaat zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten heranzuziehen beabsichtigt.
(1) Eine Wertpapierfirma, die beabsichtigt, in einem anderen Vertragsstaat		Der Aufnahmemitgliedstaat veröffentlicht die entsprechenden Angaben. Die ESMA kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu diesen Informationen beantragen.
1. eine Zweigniederlassung zu errichten oder		
2. ohne dort eine Zweigniederlassung zu errichten, vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Vertragsstaat heranzuziehen,		(3) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats leitet diese Angaben innerhalb eines Monats nach Erhalt an die gemäß Artikel 79 Absatz 1 als Kontaktstelle benannte zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Die Wertpapierfirma kann dann im Aufnahmemitgliedstaat die betreffenden Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen.
hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt auch für eine Wertpapierfirma, die ihre Zweigniederlassung vor dem Zeitpunkt, zu dem sie unter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 fällt, in einem anderen Vertragsstaat errichtet hat.		
(2) Die Anzeige muss enthalten		(4) Bei einer Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt die Wertpapierfirma der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von dieser Änderung in Kenntnis.
1. die Angabe des Vertragsstaats, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll oder in dem ohne Errichtung einer Zweigniederlassung dort ansässige vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen,		
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung und eine Absicht zur Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler, hervorgehen sowie die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler,		(5) Jedes Kreditinstitut, das gemäß Absatz 1 Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen durch vertraglich gebundene Vermittler erbringen bzw. ausüben möchte,

WpFG	Begründung	Verweis
3. soweit vertraglich gebundene Vermittler in einem anderen Vertragsstaat ohne Errichtung einer Zweigniederlassung herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes der vertraglich gebundenen Vermittler und der Organisationsstruktur, einschließlich der Berichtswege, aus der hervorgeht, wie die vertraglich gebundenen Vermittler in die Unternehmensstruktur der Wertpapierfirma eingebunden sind, sowie die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler,		teilt der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats die Namen dieser vertraglich gebundenen Vermittler mit. Beabsichtigt das Kreditinstitut, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen es Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, die in seinem Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen sind, teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts innerhalb eines Monats nach Erhalt aller Informationen der gemäß Artikel 79 Absatz 1 als Kontaktstelle benannten zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den bzw. die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler mit, die das Kreditinstitut in dem genannten Mitgliedstaat als Dienstleistungserbringer heranzuziehen beabsichtigt. Der Aufnahmemitgliedstaat veröffentlicht die entsprechenden Angaben.
4. die Anschrift, unter der Unterlagen der Wertpapierfirma im Aufnahmevertragsstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und		
5. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.		
(3) Wertpapiernebenleistungen dürfen nur in Verbindung mit mindestens einer Wertpapierdienstleistung angezeigt werden. Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1018 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Kreditinstituten zu übermitteln sind (ABl. L 155 vom 17.6.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben nach Maßgabe der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.		(6) Die Mitgliedstaaten gestatten Wertpapierfirmen und Marktbetreibern aus anderen Mitgliedstaaten, die MTF und OTF betreiben, ohne weitere rechtliche oder verwaltungstechnische Auflagen, in ihrem Hoheitsgebiet geeignete Systeme bereitzustellen, um Fernnutzern, -mitgliedern oder -teilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet den Zugang zu sowie den Handel an ihren Märkten zu erleichtern. (7) Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, teilen der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats mit, in welchem Mitgliedstaat sie derartige Systeme bereitzustellen beabsichtigen. Die zuständige Behörde des

WpFG	Begründung	Verweis
(4) Hat die Bundesanstalt keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Wertpapierfirma begründen, übermittelt sie die Angaben nach Absatz 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen der zuständigen Behörde des Aufnahmevertragsstaates. Die Bundesanstalt teilt dies der anzeigenden Wertpapierfirma mit. Sie unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmevertragsstaates außerdem über die Sicherungseinrichtung, der die Wertpapierfirma angehört. Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 und 2 nicht an die zuständige Behörde des Aufnahmevertragsstaates weiter, teilt die Bundesanstalt der Wertpapierfirma innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 und 2 die Gründe dafür mit. Nach Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates kann die Wertpapierfirma nach einer entsprechenden Mitteilung dieser Stellen oder spätestens nach Ablauf einer Zweimonatsfrist seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnehmen.		Herkunftsmitgliedstaats übermittelt diese Angaben innerhalb eines Monats an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das MTF oder das OTF derartige Systeme bereitstellen möchte. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des MTF übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des MTF auf deren Ersuchen unverzüglich die Namen der Fernmitglieder oder -teilnehmer des in jenem Mitgliedstaat niedergelassenen MTF. (8) Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die gemäß den Absätzen 2, 4, 5 und 7 zu übermitteln sind. Die ESMA legt der Kommission bis zum 3. Juli 2015 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.
§ 71 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Wertpapierfirmen	Diese Norm setzt Artikel 34 MiFID II um, soweit es um den freien Dienstleistungsverkehr einer inländischen Wertpapierfirma in einem anderen Vertragsstaat geht. Die Wertpapierfirma kann sich für den freien Dienstleistungsverkehr auch eines im Inland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers bedienen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. (9) Die ESMA entwickelt nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 5 und 7 Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen.
(1) Eine Wertpapierfirma, die beabsichtigt, Wertpapierdienstleistungen grenzüberschreitend in einem anderen Vertragsstaat anzubieten, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:		Die ESMA legt der Kommission bis 31. Dezember 2016 die Entwürfe dieser technischen
1. die Angabe des Mitgliedstaates, in dem die grenzüberschreitende		

WpFG	Begründung	Verweis
Dienstleistung erbracht werden soll,		Durchführungsstandards vor.
2. einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten und		Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen
3. die Angabe, ob in dem Vertragsstaat, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll, vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, für die grenzüberschreitende Dienstleistung herangezogen werden sollen, sowie deren Namen.		Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. <u>Artikel 35 MiFID II</u> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet
(2) Wertpapiernebdienstleistungen dürfen nur in Verbindung mit mindestens einer Wertpapierdienstleistung angezeigt werden. Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1018 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382.		Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen im Einklang mit dieser Richtlinie und der Richtlinie 2013/36/EU im Wege der Niederlassungsfreiheit — sei es durch die Errichtung einer Zweigniederlassung oder durch Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem
(3) Hat die Bundesanstalt keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Wertpapierfirma begründen, übermittelt sie die Angaben nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der zuständigen Stelle des Aufnahmevertragsstaates. Die Wertpapierfirma hat die Unterrichtung der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates innerhalb dieser Frist abzuwarten, bevor sie ihre Tätigkeit in dem Aufnahmevertragsstaat aufnimmt. Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates weiter, teilt die Bundesanstalt der Wertpapierfirma innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 die Gründe dafür mit.		Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen ist — erbracht bzw. ausgeübt werden können, sofern diese Dienstleistungen und Tätigkeiten von der der Wertpapierfirma oder dem Kreditinstitut im Herkunftsmitgliedstaat erteilten Zulassung abgedeckt sind. Nebendienstleistungen dürfen nur in Verbindung mit einer Wertpapierdienstleistung und/oder Anlagetätigkeit erbracht werden. Mit Ausnahme der nach Absatz 8 zulässigen Auflagen sehen die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vor.
(4) Beabsichtigt der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, Handelsteilnehmern		(2) Die Mitgliedstaaten schreiben jeder Wertpapierfirma, die im Hoheitsgebiet eines anderen

WpFG	Begründung	Verweis
in anderen Staaten einen unmittelbaren Zugang zu seinem Handelssystem zu gewähren und ihnen das Handeln an seinen Märkten zu ermöglichen, hat er dies der Bundesanstalt anzuzeigen, sofern es sich um die erstmalige Zugangsgewährung an einen Handelsteilnehmer in dem betreffenden Staat handelt. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige von dieser Absicht. Der Betreiber hat der Bundesanstalt auf Anfrage die Namen der zugelassenen Handelsteilnehmer aus diesem Staat zu nennen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Aufnahmevertragsstaat teilt ihr die Bundesanstalt innerhalb einer angemessenen Frist diese Angaben mit.		Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten oder vertraglich gebundene Vermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem sie keine Zweigniederlassung errichtet hat, heranziehen möchte, vor, die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats zuvor davon in Kenntnis zu setzen und dieser folgende Angaben zu übermitteln: a) die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Errichtung einer Zweigniederlassung geplant ist, oder die Mitgliedstaaten, in denen sie keine Zweigniederlassung errichtet hat, in denen sie jedoch vertraglich gebundene Vermittler, die dort niedergelassen sind, heranzuziehen beabsichtigt;
§ 72 Änderung der angezeigten Verhältnisse	Änderungen der angezeigten Verhältnisse sind der zuständigen Stelle des Vertragsstaates durch die Bundesanstalt mitzuteilen. Damit die Bundesanstalt ihrer Mitteilungspflicht nachkommen kann, sind ihr die Änderungen durch die Wertpapierfirma zuvor anzuzeigen. Die Vorschrift gilt sowohl für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr als auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung oder des Heranziehens eines in einem Vertragsstaat ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers.	b) einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen hervorgeht; c) gegebenenfalls die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung erläutert und angibt, ob beabsichtigt ist, dass die Zweigniederlassung vertraglich gebundene Vermittler heranzieht, sowie die Namen dieser vertraglich gebundenen Vermittler;
(1) Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 70 Absatz 1 und 2 oder § 71 Absatz 1 angezeigt wurden, hat die Wertpapierfirma der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates die Änderungen nach Satz 1 mit.		d) falls in einem Mitgliedstaat, in dem eine Wertpapierfirma keine Zweigniederlassung errichtet hat, vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes dieser Vermittler und der Organisationsstruktur, was auch Berichtslinien miteinschließt, aus denen hervorgeht, wie die Vermittler in die Unternehmensstruktur der
(2) Änderungen der Verhältnisse der Sicherungseinrichtung hat die Wertpapierfirma, die eine		

WpFG	Begründung	Verweis
Zweigniederlassung gemäß § 70 errichtet hat, der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates die Änderungen nach Satz 1 mit.		Wertpapierfirma eingeordnet sind; e) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können,
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu bestimmen, dass Absatz 1 sowie § 70 Absatz 4 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend gelten, wenn dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten zugelassen und erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierfirmen zu hören.		f) die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Zweigniederlassung oder des vertraglich gebundenen Vermittlers. Zieht eine Wertpapierfirma einen vertraglich gebundenen Vermittler heran, der in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist, wird dieser vertraglich gebundene Vermittler der Zweigniederlassung — sofern eine solche errichtet wurde — gleichgestellt und unterliegt in jedem Fall den für Zweigniederlassungen geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie. (3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen oder der Finanzlage der Wertpapierfirma anzuzweifeln, übermittelt sie die Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der gemäß Artikel 79 Absatz 1 als Kontaktstelle benannten zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies der betreffenden Wertpapierfirma mit.
Abschnitt 2	Dieser Abschnitt setzt Artikel 34 und 35 MiFID II für Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Vertragsstaat um, welche grenzüberschreitende Dienstleistungen nach Deutschland erbringen oder im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder einen inländischen vertraglich gebundenen Vermittler heranziehen möchten. Diese Sachverhalte waren bisher in § 53b KWG erfasst, der darüber hinaus auch noch Sachverhalte nach der CRD IV regelt. Da die Regelungen sich in beiden Richtlinien geringfügig unterscheiden, wird die Neuregelung zu einer besseren Anpassung an die Vorgaben der MiFID II genutzt und die Normen werden übersichtlicher gestaltet.	(4) Zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 2 übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats genaue Angaben zu dem anerkannten Anlegerentschädigungssystem,
Errichten einer Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch		

WpFG	Begründung	Verweis
Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat		dem die Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 97/9/EG angeschlossen ist. Im Falle einer Änderung dieser Angaben teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit.
§ 73 Errichten einer Zweigniederlassung durch Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat	Diese Norm setzt Artikel 35 MiFID II um, soweit es um die Errichtung einer Zweigniederlassung einer inländischen Wertpapierfirma geht. Der Zweigniederlassung gleichgestellt sind diejenigen vertraglich gebundenen Vermittler, die im Inland ansässig sind, ohne dass die Wertpapierfirma im Inland eine Zweigniederlassung errichtet hat. Die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates erteilte Erlaubnis gestattet nach der Vorstellung des Artikels 6 Absatz 3 MiFID II der Wertpapierfirma die Tätigkeiten, für die ihr eine Zulassung erteilt worden ist, im gesamten Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür ergeben aus Artikel 35 MiFID II und sind in den Absätzen 1 bis 4 geregelt. Absatz 5 regelt die für Zweigniederlassungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und des KWG.	(5) Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie der betroffenen Wertpapierfirma innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. (6) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder bei deren Nichtäußerung spätestens nach zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
(1) Eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder über nach § 3 Absatz 3 angezeigte vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn die Wertpapierfirma von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsvertragsstaates zugelassen worden ist, die erbrachten Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung abgedeckt sind und die Wertpapierfirma von der zuständigen Behörde im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033, beaufsichtigt wird. § 53 des Kreditwesengesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt		(7) Jedes Kreditinstitut, das zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder zur Ausübung von Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen im Einklang mit dieser Richtlinie einen vertraglich gebundenen Vermittler heranziehen möchte, der in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist, teilt dies der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats mit und übermittelt dieser die in Absatz 2 genannten Informationen. Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats keinen Grund hat, die

WpFG	Begründung	Verweis
(2) Die Bundesanstalt hat einer Wertpapierfirma im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 5 Satz 1 für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Bundesanstalt übermittelt der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf Anforderung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 alle diesbezüglichen Informationen.		Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen oder der Finanzlage des Kreditinstituts anzuzweifeln, übermittelt es die Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der gemäß Artikel 79 Absatz 1 als Kontaktstelle benannten zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem betreffenden Kreditinstitut mit. Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie dem betreffenden Kreditinstitut innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder bei Ausbleiben einer solchen Mitteilung spätestens nach zwei Monaten nach der Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, kann der vertraglich gebundene Vermittler seine Tätigkeit aufnehmen. Dieser vertraglich gebundene Vermittler unterliegt den für Zweigniederlassungen geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie.
(3) Sämtliche Änderungen anzeigepflichtiger Angaben nach Artikel 35 Absatz 2 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU sind der Bundesanstalt durch die Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat nur über die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates mitzuteilen.		
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die im Inland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler, die eine in einem anderen Vertragsstaat sitzende Wertpapierfirma heranzieht, ohne im Inland über eine Zweigniederlassung zu verfügen. Die Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.		
(5) Folgende Regelungen sind auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertpapierfirmen anzuwenden:		(8) Der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, obliegt es zu gewährleisten, dass die Zweigniederlassung bei Erbringung ihrer Leistungen im Hoheitsgebiet dieses Staates den Verpflichtungen nach den Artikeln 24, 25, 27 und 28 dieser Richtlinie und den Artikeln 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie den im Einklang damit vom Aufnahmemitgliedstaat

WpFG	Begründung	Verweis
1. § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 4 und 6, § 7 Absatz 1 und 2 sowie §§ 6, 14, 22, 31, 32 und 35,		erlassenen Maßnahmen nachkommt, soweit sie gemäß Artikel 24 Absatz 12 zulässig sind.
2. die §§ 14, 22, 24b, 24c des Kreditwesengesetzes		Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, hat das Recht, die von der Zweigniederlassung getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen und Änderungen zu verlangen, die zwingend notwendig sind, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 24, 25, 27 und 28, dieser Richtlinie und den Artikeln 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie den im Einklang damit erlassenen Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen und/oder Aktivitäten der Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen.
3. § 25h Absatz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, sowie § 25h Absatz 4 und 5, 25i bis 25k, 25m des Kreditwesengesetzes sowie		
4. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.		
§ 74 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	Diese Norm setzt Artikel 34 MiFID II um, soweit es um den freien Dienstleistungsverkehr einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem Vertragsstaat geht. Diese unterliegt grundsätzlich der Aufsicht durch die Herkunftslandbehörde.	(9) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einer Wertpapierfirma, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und in seinem Hoheitsgebiet eine Zweigniederlassung errichtet hat, in Wahrnehmung ihrer Pflichten und nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats vor Ort Ermittlungen in dieser Zweigniederlassung vornehmen kann.
(1) Eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsvertragsstaat oder in einem anderen Mitgliedsstaat haben, im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn die Wertpapierfirma von der zuständigen Behörde seines Herkunftsvertragsstaates zugelassen worden ist, die erbrachten Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung abgedeckt sind und die Wertpapierfirma von den zuständigen Behörden im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034 sowie der Verordnung (EU)		(10) Bei einer Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt die Wertpapierfirma der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats wird von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls über diese Änderung in Kenntnis

WpFG	Begründung	Verweis
2019/2033, beaufsichtigt wird.		gesetzt.
(2) Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 gelten die § 5 Absatz 4 und 6, § 11, 31 und 32 dieses Gesetzes sowie § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend. Auf Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland einen Zugang anbieten, sind die §§ 30 und 31 nicht anzuwenden.		(11) Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die gemäß den Absätzen 2, 4, 7 und 10 zu übermitteln sind. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2015 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
§ 75 Unterrichtsbefugnis und Maßnahmen der Bundesanstalt		
(1) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 seinen Pflichten nach § 73 Absatz 4 oder § 74 Absatz 2 dieses Gesetzes, § 90 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht nachkommt oder dass es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Pflichten nicht nachkommen wird, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates.	Grenzüberschreitend tätige Wertpapierfirmen unterliegen grundsätzlich der ausschließlichen Aufsicht durch die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates. Die Bundesanstalt übt bei Zweigniederlassungen nur eine eingeschränkte Aufsicht aus. Diese Norm enthält eine Unterrichtsbefugnis gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates in den Fällen, in denen feststeht, dass ein Unternehmen im Sinne des § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 seinen Pflichten nach § 73 Absatz 4, § 74 Absatz 2, der IFR oder des § 90 WpHG nicht nachkommt oder dass es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.	(12) Die ESMA entwickelt nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 7 und 10 Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 3. Januar 2016 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
(2) Ergreift die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates keine Maßnahmen oder erachtet die Bundesanstalt die Maßnahmen auf Grundlage der ihr von der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates übermittelten Informationen und Erkenntnisse als unzureichend, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates und der	Absatz 2 räumt der Bundesanstalt dann in den Fällen, in denen die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates untätig bleiben, eigen e Befugnisse ein.	<u>Artikels 6 Absatz 3 MiFID II</u> Die Zulassung ist in der gesamten Union gültig und gestattet einer Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungen oder

WpFG	Begründung	Verweis
Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie kann dann insbesondere die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.		Anlasetätigkeiten, für die ihr eine Zulassung erteilt wurde, in der gesamten Union zu erbringen bzw. auszuüben; dies kann entweder durch die Niederlassungsfreiheit, auch über die Errichtung einer Zweigniederlassung, oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs geschehen.
Kapitel 7	In diesem Kapitel wird die Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen geregelt. Für Große Wertpapierfirmen sind die entsprechenden Vorschriften des KWG aufgrund des Verweises des § 4 maßgeblich.	
Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Prüfer und Prüferbestellung		
§ 76 Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen	Diese Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 5 IFD um. Danach muss die Bundesanstalt auch anhand der Rechnungslegung der Wertpapierfirma die Einhaltung der Vorschriften der IFD und IFR überprüfen können. Das erfordert, dass die Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma die Rechnungslegungsunterlagen bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einreicht. Diese Vorschrift orientiert sich am Wortlaut des § 26 KWG.	<u>Artikel 4 Absatz 5 IFD</u> Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, den jeweils zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die Wertpapierfirmen die zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 einhalten. Interne Kontrollverfahren und die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der Wertpapierfirmen müssen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Einhaltung der genannten Bestimmungen jederzeit zu kontrollieren.
(1) Eine Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen		

WpFG	Begründung	Verweis
sein. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.		
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.		
§ 77 Prüferbestellung und Anzeige	Die Vorschrift entspricht § 28 KWG. Das WpFG folgt insoweit der bewährten Konzeption des KWG, das eine Prüfung der Rechnungsunterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer und die Einreichung seines Prüfungsberichtes vorsieht.	
(1) Eine Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt, und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Prüfer, dessen Bestellung vorgesehen ist, unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vor Auftragserteilung, anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Hat die Wertpapierfirma eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Prüfer der Wertpapierfirma war, kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.	Absatz 1 regelt die Pflicht zur Anzeige des Prüfers durch Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen. Der Wortlaut weicht dabei von dem des § 28 Absatz 1 KWG ab und orientiert sich an dem des § 89 WpHG. Anzuzeigen ist der vorgesehene Prüfer. Die Anzeige hat damit bereits vor der Bestellung zu erfolgen. Im Falle einer Prüferablehnung erfolgt diese damit auch bereits vor Bestellung, so dass die Bundesanstalt nicht in ein bestehendes zivilrechtliches Verhältnis zwischen Wertpapierfirma und Prüfer mit eventuellen finanziellen Nachteilen für die Wertpapierfirmen eingreift. Dies berücksichtigt, dass Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen in der Regel nicht überkapitalisiert sind.	
(2) Das Gericht des Sitzes der Wertpapierfirma hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu bestellen, wenn		

WpFG	Begründung	Verweis
1. die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet wird;	Nummer 1 entspricht § 28 Absatz 2 KWG.	
2. die Wertpapierfirma dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt oder	Nummer 2 ist dem § 29 KWG nachgebildet, aber auf die Anforderungen in Bezug auf Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen modifiziert.	
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrages abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und die Wertpapierfirma nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt.		
Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.		
§ 78 Besondere Pflichten des Prüfers	Die Vorschrift ist § 29 KWG nachgebildet und auf die besondere Situation von Wertpapierfirmen angepasst. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlich auch auf die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen des Prüfers. Die Vorschrift bestimmt für den Abschlussprüfer daher zusätzliche Prüfungs- und Berichtspflichten, welche über die gesetzliche Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach dem Handelsgesetzbuch hinausgehen.	
(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Wertpapierfirma zu prüfen. Dies schließt die Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie deren	Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Prüfer eine detaillierte Berichterstattung zu den wesentlichen Einflussfaktoren, wie z.B. geschäftliche Entwicklung, Beurteilung der Vermögens-, Ertrags-, Liquiditäts- und Risikolage sowie eine Beurteilung der Werthaltigkeit	

WpFG	Begründung	Verweis
angemessene Ermittlung durch die Wertpapierfirma ein. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob die Wertpapierfirma die folgenden Anzeigepflichten und Anforderungen erfüllt hat:	von Vermögensgegenständen, der Angemessenheit der gebildeten Risikovorsorge, gebildeter Rückstellungen vornehmen und Aussagen zu nichtbilanziellen Geschäften treffen. Dies beinhaltet auch eine Beurteilung der angewandten Bewertungsgrundsätze, ihrer Auswirkungen, Art und Umfang stiller Reserven und Lasten. Satz 2 legt dem Prüfer die Prüfung der Einhaltung bestimmter Anzeigepflichten und Anforderungen durch die Wertpapierfirma auf.	
1. die Anzeigepflichten nach § 70, den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie gemäß § 66 Absatz 1,		
2. die Anforderungen gemäß Kapitel 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2, soweit dies auf die Wertpapierfirma anwendbar sind,		
3. die Anforderungen nach den §§ 21, 22 und 40,		
4. die Anforderungen nach den §§ 17, 20, 23, 25 und 27 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.		
Hat die Bundesanstalt nach Absatz 5 gegenüber der Wertpapierfirma Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung getroffen, sind diese vom Prüfer zu berücksichtigen. Bei einer Mittleren Wertpapierfirma, die aufgefordert wurde, einen Sanierungsplan nach § 12 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes aufzustellen, hat der Prüfer auch zu prüfen, ob der Sanierungsplan die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 sowie nach § 13 Absatz 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.		
(2) Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob die Wertpapierfirma ihren	Dieser Absatz regelt in Ergänzung zu	

WpFG	Begründung	Verweis
Verpflichtungen nach Kapitel 4 und dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Zudem hat er die Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und sonstigen Anforderungen der Artikel 5 bis 10 und 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen. Bei Wertpapierfirmen, die die Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder das eingeschränkte Verwahrgeschäft betreiben, hat der Prüfer dieses Geschäft besonders zu prüfen, soweit es nicht nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu prüfen ist; diese Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung des § 128 des Aktiengesetzes über Mitteilungspflichten und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts zu erstrecken.	Absatz 1 weitere Prüfungsfelder.	
(3) Der Prüfer hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen, die den Bestand der Wertpapierfirma gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen der Wertpapierfirma oder die Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Wertpapierfirma erkennen lassen. Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte der Wertpapierfirma sprechen. Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den	Die Vorschrift setzt Artikel 17 IFD um. Satz 1 bestimmt für den Prüfer eine sogenannte Redepflicht gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank. Diese besondere Anzeige- und Auskunftspflicht verpflichtet den Prüfer, im Falle von schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen unverzüglich, also vor Abschluss der Prüfung, die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls umgehend bei erkennbaren Gefährdungen und Missständen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Nach den Sätzen 2 und 3 muss der Prüfer gegebenenfalls seine Angaben im Prüfbericht gegenüber der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank erläutern.	<u>Artikel 17 IFD</u> Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (24) ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG oder in Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden umgehend alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die a) einen wesentlichen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

WpFG	Begründung	Verweis
Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit der Wertpapierfirma in enger Verbindung steht, sofern dem Prüfer die Tatsachen im Rahmen der Prüfung der Wertpapierfirma bekannt werden. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.		darstellen, b) den fortlaufenden Betrieb der Wertpapierfirma beeinträchtigen könnten oder c) dazu führen könnten, dass der Bestätigungsvermerk verweigert oder unter Vorbehalt gestellt wird.
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Bezug auf Kleinere und Mittlere Wertpapierfirmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt zu erlassen über	Dieser Absatz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank, nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfberichte mittels einer Rechtsverordnung zu erlassen. Die Ermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.	
1. den Gegenstand der Prüfung nach den Absätze 1 und 2,		
2. den Zeitpunkt ihrer Durchführung und		
3. den Inhalt der Prüfungsberichte.		
Die Rechtsverordnung dient insbesondere zur Vermeidung und Behebung von Missständen, die die Sicherheit der einer Wertpapierfirma anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte beeinträchtigen können, sowie dem Erhalt einheitlicher Unterlagen zur Beurteilung der von den Wertpapierfirmen durchgeführten Geschäfte. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Pflichten auch bei der Prüfung des Konzernabschlusses einer Finanzholding-Gruppe oder gemischten Investmentholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats einzuhalten sind; nähere		

WpFG	Begründung	Verweis
Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt des Prüfungsberichts können dabei nach Maßgabe des Satzes 1 erlassen werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen.		
(5) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Bundesanstalt auch gegenüber der Wertpapierfirma Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.	Absatz 5 entspricht § 30 KWG. Hierdurch wird die Bundesanstalt in die Lage versetzt, gegenüber der Wertpapierfirma Bestimmungen über Inhalte der Prüfung zu treffen oder Prüfungsschwerpunkte anzuordnen, welche der Prüfer zu berücksichtigen hat. Damit hat die Bundesanstalt insbesondere die Möglichkeit, flexibel auf individuelle Besonderheiten der Wertpapierfirma oder bei gezielten Nachschaubedarf zu reagieren.	
(6) Gehört die Wertpapierfirma zu einer Wertpapierfirmengruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033 und hat das die aufsichtliche Konsolidierung nach Artikel 7 dieser Verordnung oder das den Gruppenkapitaltest nach Artikel 8 dieser Verordnung vorzunehmende Unternehmen seinen Sitz im Inland, so hat der Prüfer zu prüfen und zu berichten, ob	Der Prüfer hat bei einer Wertpapierfirmengruppe auch die gruppenbezogenen Anforderungen und Meldungen zu prüfen.	
1. die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortliche Gruppe richtig bestimmt wurde,		
2. die Anforderungen an die Konsolidierung nach Artikel 7 oder an den Gruppenkapitaltest nach Artikel 8 dieser Verordnung eingehalten und		
3. die nach Artikel 55 dieser Verordnung auf Gruppenebene vorzunehmende Meldungen zutreffend abgegeben wurden.		
Gehören zu der Wertpapierfirmengruppe mehrere im		

WpFG	Begründung	Verweis
Inland ansässige Wertpapierfirmen, obliegt diese Prüfung dem Prüfer, welcher die Wertpapierfirma mit der höheren Bilanzsumme prüft, es sei denn die Bundesanstalt bestimmt etwas Anderes.		
Kapitel 8		
Maßnahmen bei Gefahr		
§ 79 Maßnahmen bei Gefahr	Die Vorschrift ist § 46 KWG unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei Wertpapierfirmen nachgebildet. Denkbare Anwendungsfälle für die Norm sind insbesondere Situationen, in denen die konkrete Gefahr besteht, dass die Wertpapierfirma Verbindlichkeiten von Kunden nicht mehr erfüllen kann.	
(1) Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Wertpapierfirma gegenüber ihren Kunden, insbesondere für die Sicherheit der der Wertpapierfirma anvertrauten Vermögenswerte, oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über die Wertpapierfirma nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere	Dieser Absatz enthält einen Katalog von Maßnahmen, den die BaFin ergreifen kann, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Wertpapierfirma gegenüber ihren Kunden besteht. Mit Kunden sind hier nur die Personen gemeint, die Kunde einer Wertpapierdienstleistung, Wertpapiernebendienstleistung oder eines Nebengeschäfts der Wertpapierfirma sind, nicht aber jedweder Gläubiger der Wertpapierfirma. So sind zum Beispiel Vermieter oder Telekommunikationsunternehmen in ihrer Gläubigerstellung als solche nicht durch die Vorschrift geschützt. Die Vorschrift zielt damit darauf ab, Kunden der Wertpapierfirma vor Verlusten zu schützen. Die Vorschrift ist bereits anwendbar, wenn der Verdacht besteht, dass eine wirksame Aufsicht über die Wertpapierfirma nicht möglich ist. Während die Maßnahmen der Nummern 2 bis 6 konkrete Einzelmaßnahmen beschreiben, ist Maßnahme der Nummer 1 weiter gefasst, indem sie Anweisungen an die Geschäftsleiter erfasst. Hierbei handelt es sich um Anweisungen zur Geschäftspolitik oder Geschäftsorganisation, zum Beispiel zum Abbau verlustbringender	

WpFG	Begründung	Verweis
	Nebengeschäfte, das Verbot der Gewinnausschüttung (vgl. Absatz 4) oder zur Erhöhung von Sicherheiten. Von der Maßnahme nach Nummer 6 sind insbesondere die Zahlungen an die Wertpapierfirma erfasst, die Dritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus von der Wertpapierfirma für Kunden getätigte n Wertpapiergeschäften leisten.	
1. Anweisungen für die Geschäftsleiter der Wertpapierfirma erlassen,		
2. die Annahme von Geldern oder Wertpapieren von Kunden und die Gewährung von Wertpapierkrediten verbieten,		
3. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken,		
4. vorübergehend ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an die Wertpapierfirma erlassen,		
5. die Schließung der Wertpapierfirma für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und		
6. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Wertpapierfirma bestimmt sind, verbieten, es sei denn, die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung stellt die Befriedigung der Berechtigten in vollem Umfang sicher.		
(2) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen untersagen oder beschränken, wenn diese Geschäfte für die Wertpapierfirma nachteilig sind. Sie kann ferner bestimmen, dass Zahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.	Dieser Absatz erstreckt die nach Absatz 1 möglichen Maßnahmen auf konzernangehörige Unternehmen. Hierdurch soll erreicht werden, dass einer geschwächten Wertpapierfirma oder einer noch leistungsfähigen Wertpapierfirma Liquidität zu Gunsten ihrer Mutter oder anderen Konzerngesellschaften entzogen wird.	

WpFG	Begründung	Verweis
(3) Die Bundesanstalt unterrichtet über die von ihr nach den Absätzen 1 und 2 beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden in den anderen Vertragsstaaten sowie die Deutsche Bundesbank.	Die vorherige Unterrichtungspflicht dient der Information der Deutschen Bundesbank und gegebenenfalls der ausländischen zuständigen Behörden.	
(4) Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Absatz 1 widersprechen. Bei Wertpapierfirmen, die in anderer Rechtsform als der eines Einzelkaufmanns betrieben werden, sind Geschäftsleiter, denen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden ist, für die Dauer der Untersagung von der Geschäftsführung und Vertretung der Wertpapierfirma ausgeschlossen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag oder anderen Bestimmungen über die Tätigkeit des Geschäftsleiters gelten die allgemeinen Vorschriften. Rechte, die einem Geschäftsleiter als Gesellschafter oder in anderer Weise eine Mitwirkung an Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen bei der Wertpapierfirma ermöglichen, können für die Dauer der Untersagung nicht ausgeübt werden.	Verbietet die Bundesanstalt die Ausschüttung von Gewinnen, so ist ein Ausschüttungsbeschluss der zuständigen Organe der Wertpapierfirma nichtig. Dieser Absatz stellt damit sicher, dass eine diesbezügliche Anweisung nach Absatz 1 Nummer 1 auch zivilrechtlich Wirksamkeit entfaltet und nicht umgangen werden kann.	
(5) Die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung kann ihre Verpflichtungserklärung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 davon abhängig machen, dass eingehende Zahlungen, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gegenüber der Wertpapierfirma bestimmt sind, von dem im Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorhandenen Vermögen der Wertpapierfirma zugunsten der Einrichtung getrennt gehalten und verwaltet werden.	Dieser Absatz ergänzt Absatz 1 Nummer 6. Die Verpflichtungserklärung der Sicherungseinrichtung ist gegenüber der Bundesanstalt und der Wertpapierfirma abzugeben und hinsichtlich der Berechtigten und der erfassten Zahlungen hinreichend konkret zu fassen.	
§ 80 Sonderbeauftragter		

WpFG	Begründung	Verweis
(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Anordnungen nach den § 79 Absatz 1 und 2 kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten bestellen. Dieser ist im Rahmen seiner Aufgabe berechtigt,	Der von der Bundesanstalt eingesetzte Sonderbeauftragte soll überwachen, dass die Wertpapierfirma die nach § 79 Absatz 1 oder 2 getroffene Maßnahme einhält. Sofern eine Wertpapierfirma eine Maßnahme, insbesondere ein Zahlungsverbot, missachtet, besteht die Gefahr, dass die Bundesanstalt hiervon nicht oder zu spät erfährt. Dem wirkt die Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung der getroffenen Maßnahme entgegen. Er versetzt die Bundesanstalt in die Lage, gegebenenfalls Gegenmaßnahmen treffen zu können.	
1. von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten der Wertpapierfirma Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,		
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstigen Gremien der Wertpapierfirma teilzunehmen,		
3. die Geschäftsräume der Wertpapierfirma zu betreten,		
4. Einsicht in dessen Geschäftspapier und Bücher zu nehmen und		
5. Nachforschungen anzustellen.		
Der Sonderbeauftragte hat begangene Verstöße gegen eine Anordnung nach den § 79 Absatz 1 und 2 unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen.		
(2) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen der Wertpapierfirma zur Last. Die Höhe der Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Die Bundesanstalt schießt die	Durch den Einsatz eines Sonderbeauftragten entstehen Kosten. Diese sind ihm von der Wertpapierfirma zu ersetzen. Dieser Absatz regelt daher die Kostentragungspflicht. Wie bei der entsprechenden Vorschrift des § 45c Absatz 6 KWG kann die	

WpFG	Begründung	Verweis
Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten vor.	Bundesanstalt auf Antrag des Sonderbeauftragten einen Vorschuss leisten, sofern dieser von der Wertpapierfirma unmittelbar nicht zu erlangen ist.	
(3) Der Sonderbeauftragte haftet im Rahmen seiner Aufgabe nur für Vorsatz.	Dieser Absatz beschränkt die Haftung des Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgabe auf vorsätzliche Pflichtverletzungen. Auch wenn sich die Maßnahmen nach Absatz 1 auf Überwachungsmaßnahmen beschränken und der Sonderbeauftragte keine eigene Anordnungscompetenz hat, besteht ansonsten die Gefahr, dass die Bundesanstalt ohne die Haftungsprivilegierung niemanden findet, der die Funktion als Sonderbeauftragter übernehmen wird.	
§ 81 Abwicklung laufender Geschäfte; Ausnahmen; Verbot der Zwangsvollstreckung	Diese Vorschrift enthält ergänzende Vorschriften zu § 79 Absatz 1 und 2.	
(1) Die Wertpapierfirma darf nach Erlass des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung erforderlich sind, wenn und soweit die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung die zur Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, der Wertpapierfirma die Vermögensminderungen zu erstatten, die aus diesen Geschäften insgesamt entstehen, soweit dies zur vollen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus offenen Wertpapierverbindlichkeiten erforderlich ist.	Dieser Absatz dient dem Interesse des Kunden an der Abwicklung der für ihn vorzunehmenden Geschäfte. Die Wertpapierfirma darf nach Erlass des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung, bis hin zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, erforderlich sind.	
(2) Die Bundesanstalt kann darüber hinaus Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zulassen, soweit dies für die Durchführung der Geschäfte oder die Verwaltung der Wertpapierfirma sachgerecht ist. Dabei kann sie	Dieser Absatz ermöglicht es der Bundesanstalt, sachgerechte Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot zu treffen. Die im Interesse der Kunden liegenden Sicherungsmaßnahmen sind in der Regel nur mit Hilfe von vorhandenem Personal der Wertpapierfirma und	

WpFG	Begründung	Verweis
insbesondere die Erstattung von Zahlungen anordnen, die entgegen einer Anordnung nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entgegengenommen worden sind oder bei der Wertpapierfirma eingegangen sind. Sie kann eine Betragsgrenze festsetzen, bis zu der ein Sonderbeauftragter Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot zulassen kann.	der Nutzung deren Infrastruktur möglich. Die Bundesanstalt kann daher die Zahlung für Aufwendungen für die Geschäftstätigkeit oder bestimmte Geschäftstätigkeiten gestatten. Hierunter fallen z.B. Miete, Gehälter und Kosten für Kommunikation.	
(3) Solange Maßnahmen nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 andauern, sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen in das Vermögen der Wertpapierfirma nicht zulässig. Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen einschließlich interoperabler Systeme sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind bei Anordnung einer Maßnahme nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 entsprechend anzuwenden. Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung berührt nicht die Wirksamkeit der Erstattung einer Zahlung, die entgegen einer Anordnung nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 über ein System oder über eine zwischengeschaltete Stelle entgegengenommen worden ist oder eingegangen ist oder bei der Wertpapierfirma eingegangen ist und deren Erstattung die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 2 angeordnet hat.	Dieser Absatz soll die Funktionsfähigkeit der Wertpapierfirma im Kundeninteresse schützen, indem sie vor Zwangsvollstreckung und Arrest in ihr Vermögen geschützt ist. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen nach § 79 Absatz 1 leerlaufen könnten, weil Gläubiger durch Zwangsvollstreckungs- und Arrestmaßnahmen für den Betrieb der Wertpapierfirma notwendige Liquidität entziehen. Auch die notwendige Teilnahme an Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen soll gewährleistet bleiben.	
Kapitel 9		
Bußgeldvorschriften, öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen in Strafsachen		
§ 82 Bußgeldvorschriften	Die Bußgeldvorschriften flankieren die Durchsetzung dieses Gesetzes und setzen Artikel 18 Absatz 1 IFD um.	<u>Artikel 18 Absatz 1 IFD</u>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer		(1) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 4 der vorliegenden Richtlinie, einschließlich der

WpFG	Begründung	Verweis
vorsätzlich oder fahrlässig		Ermittlungsbefugnisse und der Befugnisse der zuständigen Behörden zur Festlegung von Abhilfemaßnahmen, und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen fest und stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, solche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 zur Anwendung kommen, unter anderem wenn eine Wertpapierfirma
1. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,		
2. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 und 5 eine Maßnahme nicht duldet,		
3. entgegen § 20 Absatz 1 einen Geschäftsleiter bestellt oder die erforderliche Abberufung unterlässt,		
4. entgegen § 20 Absatz 3 einen Geschäftsleiter bestellt oder die erforderliche Abberufung unterlässt,		
5. entgegen § 21 Absatz 1 ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt oder die erforderliche Abberufung unterlässt,		a) nicht über die in Artikel 26 genannten Regelungen für die interne Unternehmensführung verfügt;
6. entgegen § 21 Absatz 3 ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt oder die erforderliche Abberufung unterlässt,		b) den zuständigen Behörden Informationen über die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung verstößt;
7. entgegen § 24 jeweils auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 oder der Inhaberkontrollverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,		c) den zuständigen Behörden Informationen über das Konzentrationsrisiko nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 verstößt;
8. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 nicht durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass ein vertraglich gebundener Vermittler die dort geforderten Anforderungen fortlaufend erfüllt,		
9. entgegen § 28 Absatz 2 erforderliche Nachweise nicht oder nicht für die gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt,		d) von einem Konzentrationsrisiko betroffen ist, das über die in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Obergrenzen hinausgeht, wobei dies nicht die Artikel 38 und 39 der genannten Verordnung berührt;
10. entgegen § 33 Absatz 2		

WpFG	Begründung	Verweis
Untersuchungen nicht vornimmt,		
11. entgegen § 37 Nummer 1 eine Korrespondenzbeziehung oder eine sonstige Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft aufnimmt oder fortführt,		e) wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva verfügt und damit gegen Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 verstößt, wobei dies nicht Artikel 44 der genannten Verordnung berührt;
12. entgegen § 37 Nummer 2 erster Halbsatz ein Konto errichtet oder führt,		f) Informationen nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen die in Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Bestimmungen verstößt;
13. entgegen § 39 Absatz 1 nicht über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren verfügt, mit denen die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals sowie der liquiden Aktiva, die eine Wertpapierfirma zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen kann, und ihrer eigenen tatsächlichen und potentiellen Risiken für angemessen hält, kontinuierlich bewertet und auf einem ausreichend hohen Stand gehalten werden können.;		g) Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Wertpapierfirma sind, sofern solche Zahlungen gemäß den Artikeln 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;
14. entgegen § 41 nicht über die genannten Regelungen für interne Unternehmensführung verfügt;		h) eines schwerwiegenden Verstoßes gegen aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (25) erlassene nationale Bestimmungen für schuldig befunden wurde;
15. gegen die Anforderungen an das Vergütungssystem einer Wertpapierfirma gemäß § 46 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 3 verstößt;		i) es zulässt, dass eine oder mehrere Personen, die die Vorschriften von Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU nicht einhalten, Mitglieder des Leitungsorgans werden oder bleiben.
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 49 zuwiderhandelt;		
17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 zuwiderhandelt;		Mitgliedstaaten, die für Verstöße, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen festlegen, teilen der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.
18. entgegen der §§ 64 bis 68 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt, oder		
19. entgegen § 70 Absatz 1, § 71 Absatz 1, 4 oder § 72 Absatz 1 auch in		Die Verwaltungssanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen müssen

WpFG	Begründung	Verweis
Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1018 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt.		wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) verstößt, indem er		
1. von einem Konzentrationsrisiko betroffen ist, das über die in Artikel 37 festgelegten Obergrenzen hinausgeht, wobei dies nicht die Artikel 38 und 39 berührt;		
2. entgegen Artikel 43 wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva verfügt, wobei dies nicht Artikel 44 der genannten Verordnung berührt,		
3. entgegen Artikel 46 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
4. entgegen Artikel 47 die Risikomanagementziele und -politik nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
5. entgegen Artikel 48 Informationen zur Unternehmensführung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
6. entgegen Artikel 49 Absatz 1 Informationen hinsichtlich der Eigenmittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		

WpFG	Begründung	Verweis
7. entgegen Artikel 50 Informationen zu den Eigenmittelanforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
8. entgegen Artikel 51 Informationen zu Vergütungspolitik und -praxis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
9. entgegen Artikel 52 Absatz 1 und 2 Informationen zur Anlagestrategie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
10. entgegen Artikel 53 Informationen zu Umwelt, Sozial und Unternehmensführungsrisiken nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,		
11. entgegen Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b Informationen über die Erfüllung der Kapitalanforderungen nach Artikel 11 jener Verordnung nicht vollständige oder nicht richtige Angaben macht;		
12. entgegen Artikel 54 Informationen über das Konzentrationsrisiko nicht vollständige oder nicht richtige Angaben macht;		
(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Kleine oder Mittlere Wertpapierfirma gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/876 (Abl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1) geändert worden ist, indem er		
1. Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Wertpapierfirma sind,		

WpFG	Begründung	Verweis
wenn solche Zahlungen gemäß den Artikeln 28, 52 oder 63 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;		
2. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f den Kapitalbetrag von Instrumenten des harten Kernkapitals verringert oder zurückzahlt,		
3. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt,		
4. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii oder Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe l Ziffer i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten oder zusätzlichen Kernkapitals vornimmt,		
5. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe i Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft,		
6. entgegen Artikel 63 Buchstabe j Instrumente des Ergänzungskapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft.		
(4) Wer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig		
1. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1		

WpFG	Begründung	Verweis
einen dort genannten Anteil nicht hält,		
2. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Vermögenswerte auswählt,		
3. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis 4 oder 5 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,		
4. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 oder 2 ein anderes Kriterium oder Verfahren anwendet,		
5. entgegen Artikel 18 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet,		
6. entgegen Artikel 27 Absatz 4 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder		
7. entgegen Artikel 28 Absatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.		
(5) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 276 vom 26.10.2017, S. 22) die Bestellung eines Geschäftsleiter oder eines Mitglieds des Aufsichts- und Verwaltungsorgans nicht, nicht rechtzeitig oder nicht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars anzeigt,		

WpFG	Begründung	Verweis
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 bis 14 sowie der Absätze 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:		
1. 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen oder festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr, oder		
2. Bußgelder, die bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern sich diese Gewinne oder Verluste beziffern lassen.		
In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 und 15 bis 19 sowie des Absatzes 5 kann die Geldbuße bis zu 100 000 Euro betragen.		
(7) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 1 ist		
1. der sich aus dem auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1, L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch		

WpFG	Begründung	Verweis
die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,		
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,		
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.		
Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in		

WpFG	Begründung	Verweis
dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Nummern 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.		
(8) § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für ausländische juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung, eine Zweigstelle oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind.		
§ 83 Zuständige Verwaltungsbehörde	Diese Norm bestimmt die Bundesanstalt als zuständige Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz.	
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.		
§ 84 Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen	Diese Norm setzt Artikel 20 und 21 IFD um.	
(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website unverzüglich alle sanktionierenden Verwaltungsmaßnahmen und Bußgeldentscheidungen (Sanktionen), die sie nach § 82 verhängt hat, sofern gegen diese keine Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine	Absatz 1 setzt Artikel 20 Absatz 1 IFD um.	<u>Artikel 20 Absatz 1 IFD</u> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, die sie

WpFG	Begründung	Verweis
Rechtsmittel mehr eingelegt werden können. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie die Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.		nach Maßgabe des Artikels 18 verhängt haben und gegen die keine Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie die Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.
(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website unverzüglich Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens.	Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 2 IFD um.	<u>Artikel 20 Absatz 2 IFD</u> Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 18 verhängten Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens.
(3) Sofern einer der folgenden Umstände vorliegt, macht die Bundesanstalt die nach § 82 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt:	Absatz 3 setzt Artikel 20 Absatz 3 IFD um.	<u>Artikel 20 Absatz 3 IFD</u> Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 18 verhängten Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
1. wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;		
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die		a) wenn die Sanktion oder Maßnahme gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten

WpFG	Begründung	Verweis
Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;		unverhältnismäßig wäre;
3. wenn die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.		b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde; c) wenn die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.
(4) Die Bundesanstalt stellt sicher, dass nach dieser Norm veröffentlichte Angaben mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.	Absatz 4 setzt Artikel 20 Absatz 4 IFD um.	<u>Artikel 20 Absatz 4 IFD</u> Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass nach diesem Artikel veröffentlichte Angaben mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.
(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über alle im Einklang mit § 82 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle gegen diese Sanktionen und Maßnahmen eingelegten Rechtsmittel und deren Ausgang.	Absatz 5 setzt Artikel 21 IFD um.	<u>Artikel 21 IFD</u> Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 18 verhängten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen sowie über alle gegen diese Sanktionen und anderen Maßnahmen eingelegten Rechtsmittel und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden und die ESMA zugänglich und wird regelmäßig — mindestens einmal

WpFG	Begründung	Verweis
		jährlich — aktualisiert. Die EBA betreibt eine Website mit Links zu den Veröffentlichungen der jeweiligen zuständigen Behörden von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 18 verhängt haben, mit Angabe der Dauer, für die jeder Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen veröffentlicht.
§ 85 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen	Die Vorschrift entspricht § 60a KWG. Die Bundesanstalt ist von den zuständigen Behörden oder Gerichten umfassend über alle berufs- oder tätigkeitsbezogenen Strafverfahren gegen Inhaber, Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Wertpapierfirmen oder Finanzholding-Gesellschaften sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Wertpapierfirmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter zu unterrichten. Dies ermöglicht ihr, besser zu beurteilen, welche Maßnahmen nach dem WpFG zu ergreifen sind.	
(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber, Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Wertpapierfirmen oder Investmentholdinggesellschaften sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Wertpapierfirmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54a des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der		

WpFG	Begründung	Verweis
Bundesanstalt zu übermitteln		
1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,		
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und		
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung		
Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.		
(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszweckes nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.		
(3) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb einer Wertpapierfirma hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu		

WpFG	Begründung	Verweis
übermittelnden Erkenntnisse sind.		
(4) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.		
Kapitel 10		
Übergangsvorschriften		
§ 86 Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierfirmen		
(1) Unternehmen, denen bis zum 26. Juni 2021 die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes für das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, das Emissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 oder 12 oder für das Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1, 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64a Absatz 2, § 64e Absatz 1 oder § 64m des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt, gilt die Erlaubnis nach § 15 dieses Gesetzes für jene Geschäfte als erteilt. Die bisherige Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes wird insoweit gegenstandslos.	Absatz 1 enthält Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierfirmen. Diesen wurde bisher die Erlaubnis nach § 32 KWG erteilt. Damit diese Unternehmen nicht erneut eine Erlaubnis nach § 15 WpFG beantragen müssen, gilt für diese die Erlaubnis nach WpFG als erteilt. Eine Umschreibung des bisherigen Erlaubnisbescheides ist nicht vorgesehen.	
(2) Erlaubnisanträge nach § 32 des Kreditwesengesetzes durch Wertpapierfirmen, die bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes bei der Bundesanstalt eingegangen sind, werden als solche nach § 15 behandelt, sofern eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erteilt werden kann.	Dieser Absatz enthält eine Übergangsvorschrift für nach § 32 KWG gestellte Erlaubnisanträge, die nach Inkrafttreten des WpFG als entsprechende Erlaubnisanträge nach § 15 WpFG behandelt werden.	
(3) Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft zusammen mit anderen nach § 32 des	Der Absatz knüpft an die neue Regelung des § 32 Absatz 2a Satz 3 des Kreditwesengesetzes an. Er	

WpFG	Begründung	Verweis
Kreditwesengesetzes erlaubnispflichtigen Geschäften ausschließlich bezogen auf Rechnungseinheiten oder Kryptowerte betreiben und denen bis zum 26. Juni 2021 eine Erlaubnis erteilt wurde oder die bis zum 26. Juni 2021 einen Erlaubnisantrag nach § 32 des Kreditwesengesetzes gestellt haben, werden weiterhin als solche des § 32 des Kreditwesengesetzes behandelt.	stellt klar, dass Institute nach dem Kreditwesengesetz, deren erlaubnispflichtige Geschäfte sich auf solche Rechnungseinheiten und Kryptowerte begrenzen, die nicht zugleich einer anderen Kategorie der Finanzinstrumente unterfallen, weiterhin dem Kreditwesengesetz unterliegen, da es sich bei diesen Instituten nicht um Wertpapierfirmen handelt.	

